

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

2012

Herausgegeben von:
Jobcenter Düsseldorf
Luisenstr. 105, 40215 Düsseldorf
www.jobcenter-duesseldorf.de

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Fiskalische Eckdaten zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012	7
3. Neustrukturierung des Systems der Angebote im Jobcenter Düsseldorf	13
4. Arbeitsmarktanalyse	15
5. Kundenstrukturanalyse	21
6. Bildungszielplanung 2012	29
7. Gender Mainstreaming	33
8. Beratung und Vermittlung	34
9. Aktivierung und berufliche Eingliederung.....	37
10. Berufswahl und berufliche Ausbildung.....	43
11. Berufliche Weiterbildung	43
12. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	44
13. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.....	45
14. Öffentlich geförderte Beschäftigung.....	46
15. Freie Förderung nach § 16f SGB II	49
16. Angebote nach § 16a SGB II	50
17. Angebote für besondere Zielgruppen	52
17.1 Jugendliche unter 25 Jahren	52
17.2 Frauen.....	57
17.3 Alleinerziehende.....	58
17.4 Personen mit Migrationshintergrund	64
17.5 Bundesprogramm „Perspektive 50plus“	70
17.6 Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII	72
17.7 Haftentlassene	72
18. Anlage: Glossar und die wichtigsten Rechtsquellen	73

Diese Veröffentlichung verzichtet zur besseren Lesbarkeit auf die explizite Nennung der weiblichen Form. Als Formulierung wird daher beispielsweise „Mitarbeiter“ statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet. Darin sind jeweils ausdrücklich auch weibliche Personen mit eingeschlossen.

1. Einleitung

Die Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme 2005 bis 2011 haben jeweils mit zum Teil unterschiedlichen Schwerpunkten einen wirksamen Beitrag zur Zielerreichung geleistet. Dabei hat sich in der ARGE bzw. dem Jobcenter als „lernender Organisation“ von Arbeitsmarktprogramm zu Arbeitsmarktprogramm der Grad der Orientierung an den Kundenbedarfen und Bedarfen des regionalen Arbeitsmarkts erhöht mit entsprechenden Auswirkungen auf das Angebotsportfolio. Ab 2011 muss sich der Träger der Grundsicherung einer veränderten Mittelausstattung bei der Ausrichtung der Arbeitsmarktprogramme anpassen, die es in den Jahren 2005 bis 2010 in dieser Form nicht gab.

Für das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 sind folgende Einflussgrößen beherrschend und prägend:

- Eine weitere Reduzierung der Eingliederungsmittel um rd. 14 % schränkt die Handlungsspielräume weiter ein und zwingt zu einer Konzentration der Mittel auf weniger und arbeitsmarktnähere Instrumente.
- Die verstärkte Fokussierung auf Wirkung und Wirtschaftlichkeit, wie sie der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages als klare Erwartungshaltung 2010 bereits beschlossen hat, befördert den Konsolidierungsprozess der Angebote,
- Das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ mit Inkrafttreten ab 01.04.2012 hat insbesondere für den Bereich der öffentlichen Beschäftigung signifikante Auswirkungen, die zu einem Umdenken und einer Neugestaltung der Angebotspalette führen in Bezug auf die bisherige Funktion von Arbeitsgelegenheiten.
- Die Erholung auf dem Arbeitsmarkt, auch wenn sie in Gänze noch nicht im Bereich des SGB II angekommen ist, ist nach der Ansicht der Experten bisher zumindest stabil, so dass in 2012 das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm die Chancen des Arbeitsmarkts für die SGB II Kunden verstärkt nutzen und arbeitsnahe Instrumente wirksam in den Vordergrund stellen muss.

Das SGB III gliedert sich nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ in folgende Unterstützungsleistungen in bestimmten Arbeitsmarktkontexten:

- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Berufswahl und Berufsausbildung
- Berufliche Weiterbildung
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Verbleib in Beschäftigung (Keine Aufgabe im SGB II)
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Für das SGB II kommen dann noch hinzu:

- Öffentliche Beschäftigung
- Freie Förderung

Aus den eingangs beschriebenen Gründen wird sich das Arbeitsmarktprogramm 2012 erheblich von seinen Vorgänger-Arbeitsmarktprogrammen unterscheiden müssen.

Das Jobcenter Düsseldorf sieht dieses als Herausforderung und Chance an, die Dienstleistungen für langzeitarbeitslose Bürgerinnen und Bürger in Düsseldorf noch weiter zu optimieren, ohne dabei die soziale Verantwortung dadurch aus den Augen zu verlieren, dass nur noch Angebote für marktnahe Kunden gefördert würden. Gleichwohl zwingen die fiskalischen Rahmenbedingungen zu einer erheblichen Reduzierung der Angebote insgesamt, insbesondere aber auch im Bereich der Arbeitsgelegenheiten. Dieser Prozess soll möglichst im Einvernehmen und engem Dialog mit den betroffenen Anbietern erfolgen.

Auch unter veränderten Vorzeichen und Rahmenbedingungen legt das Jobcenter Düsseldorf Wert auf ein

- effizientes,
- umfassendes,
- zielgruppenspezifisches,
- lokal ausgerichtetes,
- wirtschaftliches und
- sozial ausgewogenes

Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 im Rahmen der verfügbaren Eingliederungsmittel.

Das vorliegende Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 ist das Ergebnis eines intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozesses in den einzelnen Facharbeitskreisen und Qualitätszirkeln des Jobcenters Düsseldorf sowie mit den Trägern Landeshauptstadt Düsseldorf und Agentur für Arbeit Düsseldorf wie auch mit den Akteuren des regionalen Arbeitsmarkts. Mit diesem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm soll auf lokaler Ebene ein wirksamer Beitrag zu mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslosigkeit geleistet werden.

Maßgeblich für die Inhalte und Schwerpunkte des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2012 ist der sich aus dem SGB II ergebende gesetzliche Auftrag des Jobcenters, durch Vermittlung in Arbeit Hilfebedürftigkeit zu reduzieren bzw. zu vermeiden und Vermittlungshemmnisse durch geeigneten Instrumenteneinsatz und Beratungstechniken abzubauen. Diese Zielvorgaben spiegeln sich im Zielsystem SGB II wider.

Seinen Auftrag kann das Jobcenter Düsseldorf nicht allein erfüllen. Dazu bedarf es – wie auch in den Vorjahren – funktionierender lokaler Netzwerke und einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller lokalen und regionalen Akteure des Arbeitsmarkts. Diese lang geübte Zusammenarbeit gilt es in 2012 – unter ggf. erschwerten Rahmenbedingungen – fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund der Kürzungen im Eingliederungstitel bekommt die Förderung nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) einen noch höheren Stellenwert als in der Vergangenheit, bietet sie doch die Chance, zusätzliche Handlungsspielräume zu gewinnen. Durch die enge Kooperation in der Region Düsseldorf/ Mettmann und die gute Zusammenarbeit mit der Regionalagentur Düsseldorf/ Mettmann, die primär für die über das Land NRW eingesteuerten ESF-Mittel zuständig ist, besteht die Möglichkeit einer erheblichen

Einflussnahme auf die zustande kommenden ESF-Projekte. Je nach Zielgruppen werden die geplanten bzw. schon umgesetzten ESF-Projekte in den entsprechenden Kapiteln des Arbeitsmarktprogramms 2012 vorgestellt.

Abgeleitet aus den eingangs dargestellten Zielen des SGB II erfolgt in einem nächsten Schritt der Zielvereinbarungsprozess 2012. In einem gestuften Verfahren über die Bundesebene auf die lokale Ebene mit ihren spezifischen Problemlagen werden mit den Trägern des Jobcenters Düsseldorf, d.h. der Agentur für Arbeit Düsseldorf und der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ziele für 2012 vereinbart.

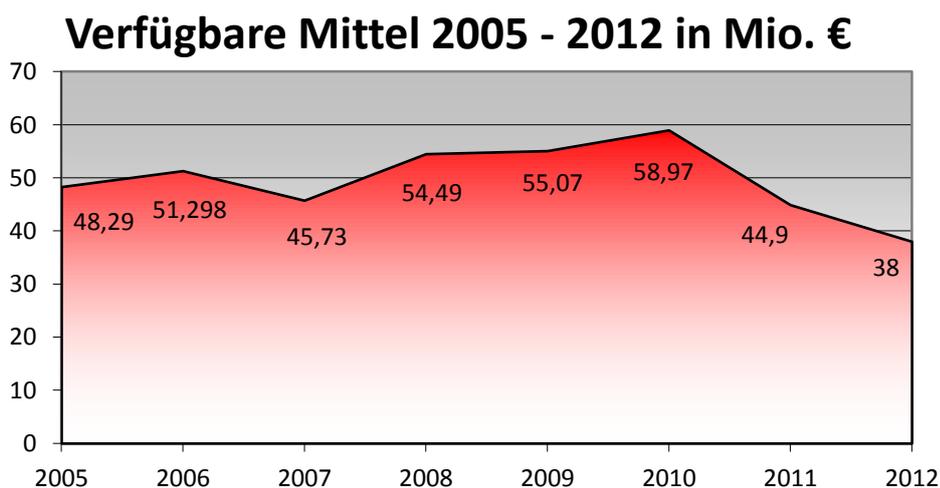
Die vorliegende Planung trägt diesem Umstand Rechnung. Sie bildet einen Rahmen, der bei sich gravierend ändernden Zielvorgaben oder Rahmenbedingungen zeitnah ein flexibles Umsteuern ermöglicht.

2. Fiskalische Eckdaten zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012

Wie in der Einleitung schon dargestellt, erfolgt in 2012 eine weitere erhebliche Kürzung der verfügbaren Mittel im Eingliederungstitel (EGT), die in Summe einen Konsolidierungsbedarf von rd. 6 Mio. € ausmacht. Auch wenn die Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 noch nicht vorliegt, kann von verfügbaren Mitteln von rd. 38 Mio. € ausgegangen werden, sofern sich die Verteilungsparameter nicht ändern. Sollten sich hier nach Bekanntgabe der Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 signifikante Änderungen ergeben, können diese durch Steuerungsmechanismen aufgefangen werden.

Planerisch wird davon ausgegangen, dass dem Jobcenter Düsseldorf im Jahr 2012 rd. 38 Mio. € zur Verfügung stehen werden, wobei sich dieser Betrag um etwaig erforderliche Umschichtungen in das Verwaltungskostenbudget zur Finanzierung der notwendigen Personalausstattung noch mindern kann.

Verglichen mit den Vorjahren ergibt sich für die Mittelsituation folgendes Bild.



Die vorliegende Planung weist ein Gesamtvolumen auf, das rund 8 % über den verfügbaren Mitteln liegt (unter Einrechnung der Umschichtung in das Verwaltungskostenbudget). Diese Überplanung ist darstellbar und zudem erforderlich, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Mittel auch zielführend verausgabt werden können.

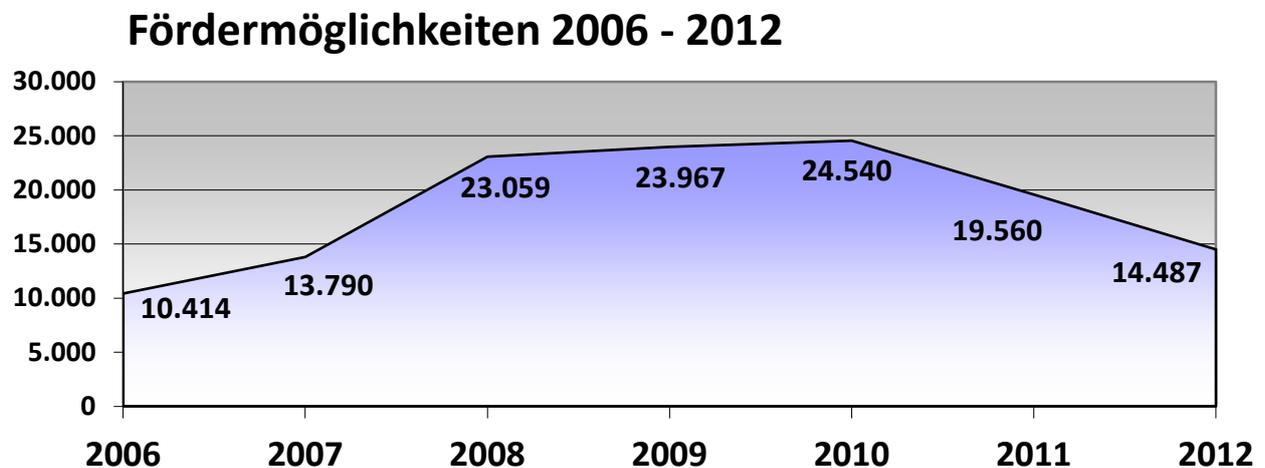
Die Überplanung ist eingebettet in die Bewirtschaftungsstrategie des Eingliederungstitels, deren Ziele sind:

- die zur Verfügung stehenden Mittel nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit vollumfänglich einzusetzen,
- Handlungsspielräume über das ganze Jahr hinweg zu erhalten, um auf neu auftretende Bedarfssituationen flexibel und schnell reagieren zu können,
- fiskalische Handlungsfähigkeit über das ganze Jahr hinweg zu erhalten.

Diese Ziele können aber nicht erreicht werden, wenn die Bepflanzung der Mittel sich nur an den Grenzen der Mittelzuweisung orientiert. Aus den Erfahrungen der Vorjahre lassen sich wertvolle Erkenntnisse für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ableiten, die es erlauben, eine Überplanung zu akzeptieren

Im Rahmen der Abwicklung des Arbeitsmarktprogramms wird diese Überplanung sukzessive auf Null zurückgeführt.

Bezogen auf die Zahl möglicher Eintritte ergibt sich im Vergleich der Jahre 2006 bis 2012. folgendes Bild. Gegenüber dem Vorjahr wird sich die Zahl der Fördermöglichkeiten erheblich reduzieren. Dieses ist unvermeidbar, auch wenn das Jobcenter bemüht ist, durch sinnvolle und kostengünstige Möglichkeiten den Rückbau zu minimieren.



(Hinweis: 700 geplante Arbeitsgelegenheiten erlauben bei sechsmonatiger Zuweisung 1.400 Eintritte)

Bei der Aufstellung der Planung zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 hat das Jobcenter Düsseldorf neue Wege beschritten. So wurde analysiert, welche Instrumente welchen Zielbeitrag leisten und wie sich dieser auf die sogenannte Budget-Wirkungsrelation auswirkt.

Das Jobcenter Düsseldorf hält, nicht nur vor dem Hintergrund der gestiegener Erwartungen des Gesetzgebers an Wirkung und Wirtschaftlichkeit, sondern auch wegen des gesetzlichen Auftrags, den Kunden möglichst schnell, effizient und nachhaltig eine Integration in Arbeit und damit die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben zu eröffnen, diesen Weg für geboten.

Die Ergebnisse dieser Betrachtung lassen sich wie folgt darstellen:

Unterstützungsleistung in Arbeitsmarktkontexten	Mittel in Mio. €	Plätze / Eintritte	Anteil Mittel	Zielbeitrag
Aktivierung und berufliche Eingliederung - Vermittlungsbudget - Vermittlungsgutscheine - Maßnahmen Aktivierung und berufliche Eingliederung	11,1	10.689	28,85 %	63,65 %
Berufliche Weiterbildung (Fort- und Weiterbildung)	9,75	1.500	25,34 %	10,64 %
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit - Eingliederungszuschüsse - Einstiegsgeld - Leistungen Existenzgründer	4,92	970	12,79 %	18,73 %
Berufswahl und –ausbildung - Förderung benachteiligter Auszubildender - Einstiegsqualifizierung	2,5	130	6,50 %	1,75 %
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	0,9	100	2,34 %	0,24 %
Öffentlich geförderte Beschäftigung - Arbeitsgelegenheiten - Ausfinanzierung JobPerspektive - öffentliche Beschäftigung (neu)	9,0	968*	23,39 % (Wegen hoher Bindungen BEZ v. 4 Mio. €)	4,28 %
Freie Förderung (Einzel- und Projektförderung)	0,3	130	0,78 %	0,7 %
Gesamt	38,47	14.487	100 %	100 %

* 700 Arbeitsgelegenheiten geplant. Hinzukommen Arbeitsgelegenheiten im Umfang von 61 Stellen für die Zielgruppe §§ 67 SGB XII, Ü 58 von 132 Stellen, die ausfinanziert werden und 75 Stellen neu nach dem § 16e SGB II (Fassung ab 01.04.2012).

Der höchste Zielbeitrag wird von den Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erwartet. Deren Qualität, Ausgestaltung und Steuerung kommt also eine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Bereich der beruflichen Bildung.

Trotz der erheblichen Konsolidierungen werden in 2012 immer noch knapp über 24 % der Mittel für öffentlich geförderte Beschäftigung verwendet, wobei die Ausfinanzierung der JobPerspektive allein rd. 4 Mio. € in Anspruch nehmen wird.

Auf die weiteren Einzelleistungen wird in den entsprechenden Kapiteln des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 noch detailliert eingegangen.

Es lassen sich folgende Kernaussagen zur geplanten Umstrukturierung der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik treffen:

- Bei Fort- und Weiterbildung erfolgen keine Kürzungen, denn ausreichende Qualifikation ist der Schlüssel zum Erfolg auf dem (regionalen) Arbeitsmarkt.

- Angebote für U 25 insgesamt werden nicht zurückgebaut, sondern erlauben mit einer neuen Struktur mehr zielführende Aktivierungen und damit auch mehr Integrationserfolge.
- Angebote für benachteiligte Jugendliche zur Ausbildung werden nicht gekürzt, denn die Vermittlung einer Ausbildung ist Garant für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit und dauerhafte Unabhängigkeit von Transferleistungen.
- Leistungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden bedarfsgerecht weiter entwickelt mit Kürzungen im Segment der Förderung für Existenzgründer. Durch eine erwartbare bessere Konjunktur geht die Nachfrage nach Existenzgründungen zurück. Bei den Eingliederungszuschüssen wird keine Kürzung der Förderfälle, wohl aber der Förderhöhe vorgenommen. Ziel ist eine Steigerung der subventionsfreien bzw. -armen Eingliederungen.
- Die Freie Förderung dient der Abdeckung atypischer Bedarfslagen im Einzelfall. Inwieweit Projektförderungen umgesetzt werden, hängt von Nachfragesituation und Rahmenbedingungen ab. Etwaig nicht erforderliche Mittel mindern die Überplanung bzw. verstärken die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.
- Einen erheblichen Ausbau erfahren die Unterstützungsleistungen für Aktivierung und berufliche Eingliederung, während die öffentlich geförderte Beschäftigung signifikant zurückgebaut werden muss. Für den Bereich der Erwachsenen führt dieser Rückbau zu einer Steigerung der Arbeitslosenquote, da die Zahl möglicher statusbrechender Maßnahmen gesenkt werden muss.

Folgende Erwartungen werden an die Neuaufstellung des Instrumentenmix geknüpft:

- Steigerung der Zahl der Integrationen.
- Verbesserung der Budget-Wirkungsrelation. Gerade bei niederschweligen Angebote ist die sogenannte Budget-Wirkungsrelation ungünstig, da hohe Mittel gebunden werden und relativ geringe Integrationserfolge erzielt werden können. Je größer der Anteil von Arbeitsgelegenheiten und JobPerspektive am EGT ist, desto ungünstiger gestaltet sich dieses Verhältnis.
- Auskömmliche Aktivierungsmöglichkeiten auch für arbeitsmarktferne Kunden.
- Erhalt eines erforderlichen Segments an öffentlich geförderter Beschäftigung.
- Straffung des Angebots, Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit der passgenauen Zuweisung.

Insgesamt verteilen sich die Mittel 2012 wie folgt auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen:

Zweckbestimmung	Kapitel	Ansatz 2012	Plätze 2012	Ansatz 2011	Vergleich Mittel	Plätze 2011	Vergleich Plätze
	1112	38.470.945 €	14.487	45.318.084 €	-15%	16.061	-10%
I. Aktivierung und berufliche Eingliederung		11.092.175 €	10.689	8.447.592 €	31%	10.835	-1%
Vermittlungsbudget	686 04	700.000 €	3.000	900.000 €	-22%	4000	-25%
Vermittlungsgutscheine	686 13	200.000 €	160	160.000 €	25%	200	-20%
Aktivierung und berufliche Eingliederung	686 05	10.192.175 €	7.529	7.287.592 €	40%	6635	13%
Restabwicklung GANZIL	686 03	0 €	0	100.000 €	-100%	0	0%
II. berufliche Weiterbildung		9.750.000 €	1.500	8.025.000 €	21%	1.500	0%
Förderung berufliche Weiterbildung	681 16	9.750.000 €	1500	8.025.000 €	21%	1500	0%
III. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit		4.925.000 €	970	5.509.700 €	-11%	1.070	-9%
Betriebliche Eingliederungshilfen	683 82	4.500.000 €	750	4.844.000 €	-7%	750	0%
Einstiegsgeld	681 14	180.000 €	150	365.700 €	-51%	220	-32%
Begleitende Hilfen für Selbständigkeit nach § 16c SGB II	681 07	245.000 €	70	300.000 €	-18%	100	-30%
IV. Berufswahl und Berufsbildung		2.445.187 €	130	2.445.187 €	0%	121	7%
Förderung benachteiligter Auszubildender	686 81	2.335.757 €	90	2.335.757 €	0%	81	11%
EQ (Einstiegsqualifizierung)	683 17	109.430 €	40	109.430 €	0%	40	0%
V. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben		900.000 €	100	1.100.000 €	-18%	50	100%
VI. Öffentlich geförderte Beschäftigung		9.045.913 €	968	19.318.950 €	-53%	2.332	-58%
Arbeitsgelegenheiten MAE	686 18	4.075.913 €	893	13.136.900 €	-69%	2257	-60%
Arbeitsgelegenheiten Entgelt	686 18	160.000 €	0	1.560.000 €	-90%	50	-100%
Ausfinanzierung Job-Perspektive	683 18	4.000.000 €	0	4.622.050 €	-13%	25	-100%
öffentliche Beschäftigung Neu)	Neu	810.000 €	75	- €		0	
VIII. Freie Förderung nach § 16 f		312.670 €	130	377.000 €	-17%	153	-15%
	686 06						

Hinweis:

Verglichen werden die Plätze 2012 mit denen in 2011, nicht die möglichen Eintritte (siehe

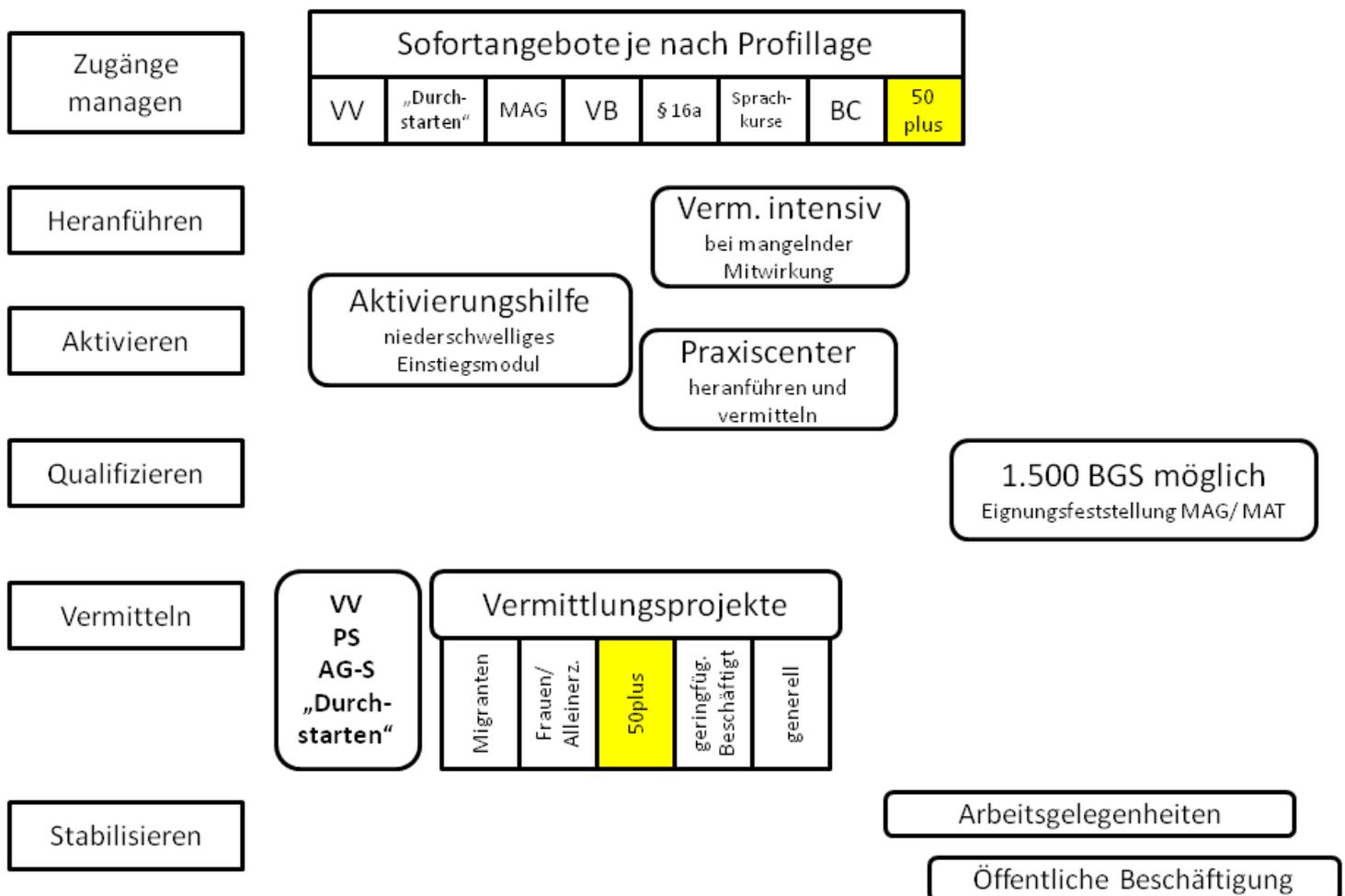
Beispiel Arbeitsgelegenheiten. Dort kann bei einer Zuweisung von 6 Monaten jeder Platz 2 Mal genutzt werden.

Unter „Plätze 2012“ werden nicht die in 2012 weiter zu finanzierenden Förderfälle aus den Vorjahren aufgeführt (Fort- und Weiterbildung, JobPerspektive, Eingliederungszuschüsse zum Beispiel). Die eingestellten Mittel berücksichtigen selbstverständlich diese finanziellen Bindungen aus Vorjahren. Insoweit sind aus der Relation „Plätze 2012“ und dem Mittelbedarf keine Rückschlüsse auf die Kosten pro Förderfall möglich.

3. Neustrukturierung des Systems der Angebote im Jobcenter Düsseldorf

Durch die beschriebenen Umstellungen wird sich generell das System der Eingliederungshilfen in Düsseldorf ändern. Das neue System für Kunden über 25 Jahre stellt sich, vereinfacht dargestellt, so dar. Für den Bereich Jugendliche wird auf Kapitel 17.1 verwiesen:

System für Kunden über 25 Jahre ab 2012



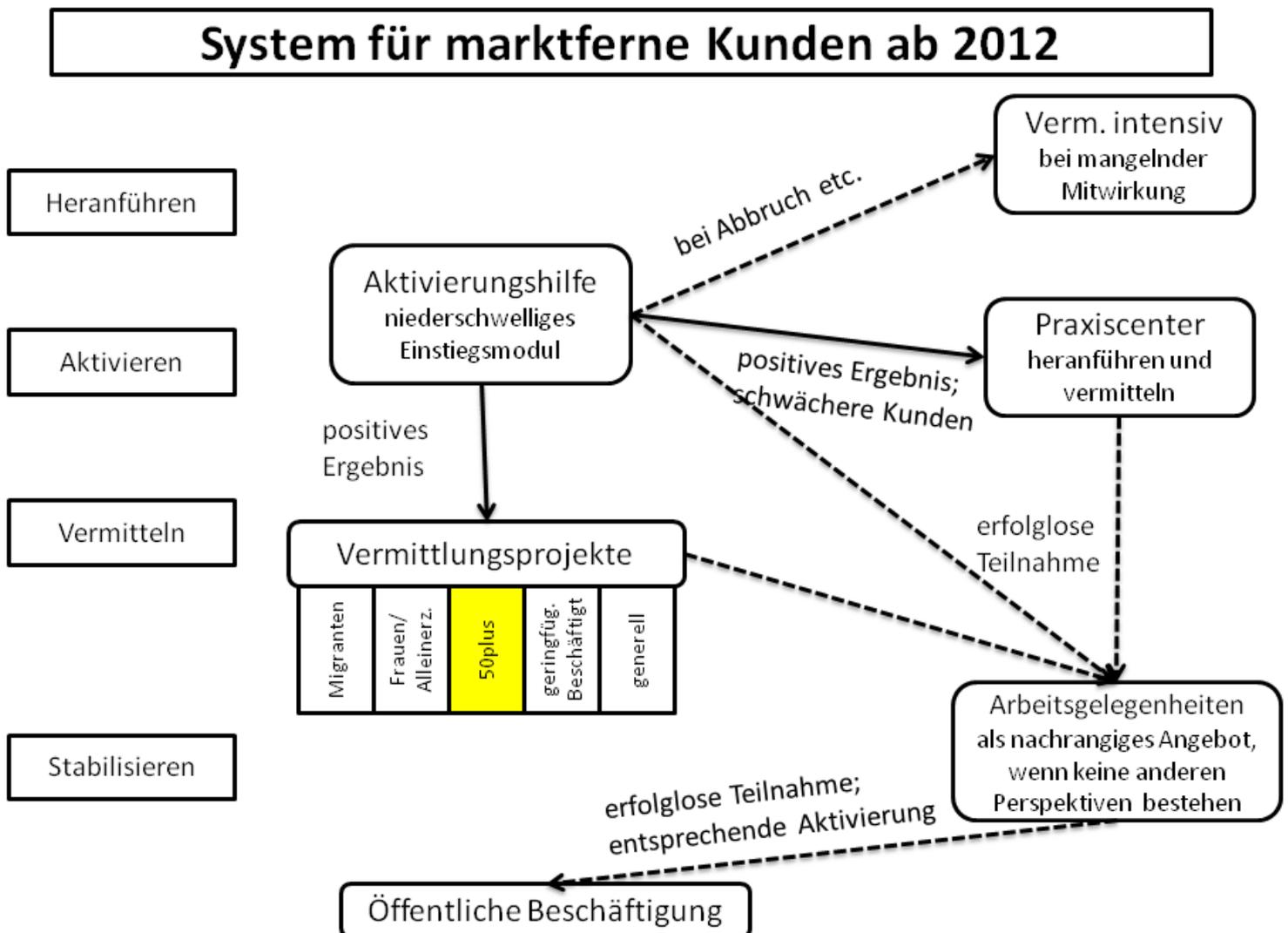
Legende:

- VV = Vermittlungsvorschlag
- „Durchstarten“ = In-House-Angebot des Jobcenters, siehe Kapitel 8
- MAG = Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
- VB = Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
- § 16a = Kommunale Eingliederungsleistungen siehe auch Kapitel 16
- BGS = Bildungsgutschein
- BC = Bewerbercenter
- 50plus = Sonderprogramm „Perspektive 50plus“ siehe auch Kapitel 17.5

PS = Personalservice des Jobcenters
 AG-S = gemeinsamer Arbeitgeberservice Agentur für Arbeit und Jobcenter

Auf ein standardisiertes Sofortangebot im Sinne des § 15a SGB II wird im Bereich der Kunden über 25 Jahre verzichtet. Maßgeblich ist hier die passgerechte Aktivierung über bestehende Fördermöglichkeiten.

Für arbeitsmarktferne Kunden stellt sich das System ab 2012 so dar:

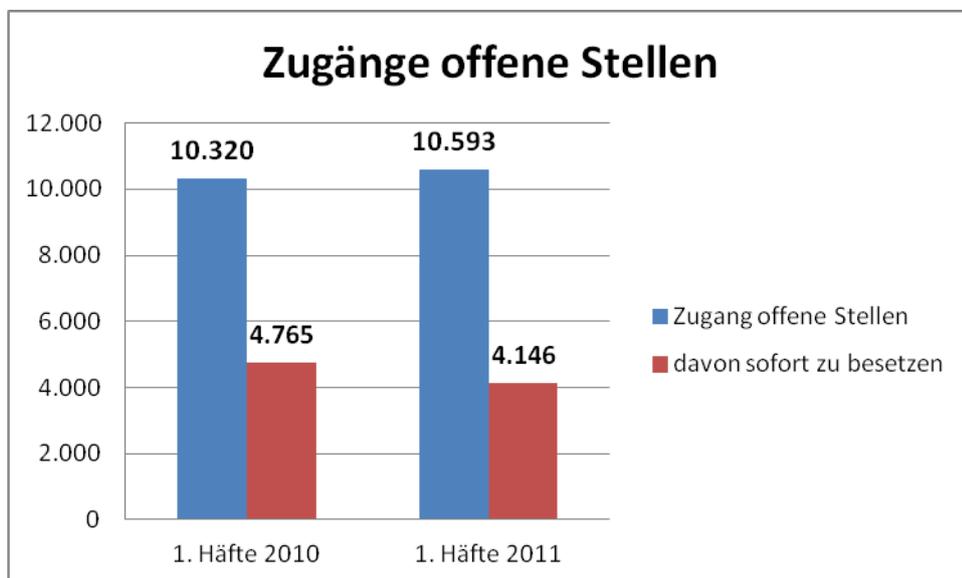


4. Arbeitsmarktanalyse

„Die Geschäftserwartungen der Unternehmen sind so zuversichtlich wie lange nicht mehr. Die Auftrags- und Ertragslage in der Industrie, in den Dienstleistungen und im Handwerk sind gut. Alle Branchen haben einen wachsenden Einstellungsbedarf. Davon profitiert der Arbeitsmarkt“, so beginnt die Berichterstattung der Agentur für Arbeit Düsseldorf zur Entwicklung des lokalen Arbeitsmarkts im ersten Halbjahr 2011 (Quelle Nr. 090/2011 – 30. Juni 2011). Wie nachhaltig diese positive Einschätzung ist, vermag zum jetzigen Zeitpunkt auch angesichts nachlassendem Wirtschaftswachstums und Verunsicherungen auf den globalen Finanzmärkten nicht eingeschätzt werden.

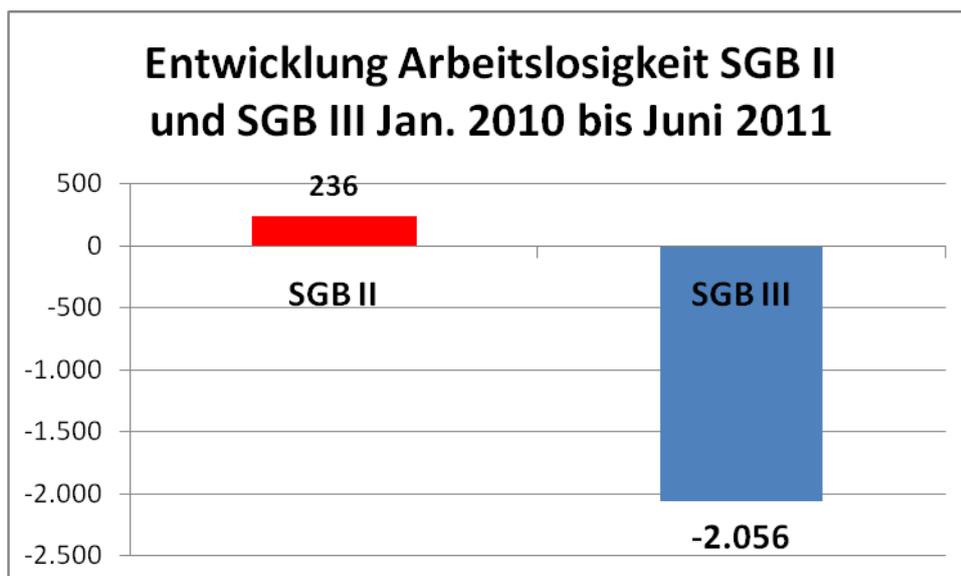
Indikator für die positive Entwicklung auf dem lokalen Arbeitsmarkt ist die Entwicklung der offenen Stellen. Wurden im ersten Halbjahr 2009 noch 9.354 offene Stellen gemeldet, so waren es im ersten Halbjahr 2010 schon 10.320 und im ersten Halbjahr 2011 dann 10.593 offene Stellen.

Im Juni 2011 wurden in der gesamten Region über 2.700 neue offene Stellen für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt gemeldet. Das waren seit Jahresbeginn rund 16.000 offene Stellen im Agenturbezirk - über 1.900 oder 14 Prozent mehr als noch vor einem Jahr. Die meisten Stellenangebote gab es für Bürotätigkeiten, für medizinische Gesundheitsberufe, für Hotel- und Gaststättenberufe, für Tätigkeiten in Lager und Logistik, für Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung, für Mechatronik- und Elektroberufe, für Verkaufsberufe und für Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe. Gesucht wurden alle Qualifikationen – vom Fachhelfer bis zur Führungskraft. Diese Angebote standen Frauen und Männern gleichermaßen zur Verfügung. Drei von vier der neuen offenen Stellen wurden für unbefristete Tätigkeiten gemeldet. Der weitaus größte Teil aller Stellen (81 Prozent) waren Vollzeitstellen.



Datenquelle: Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit

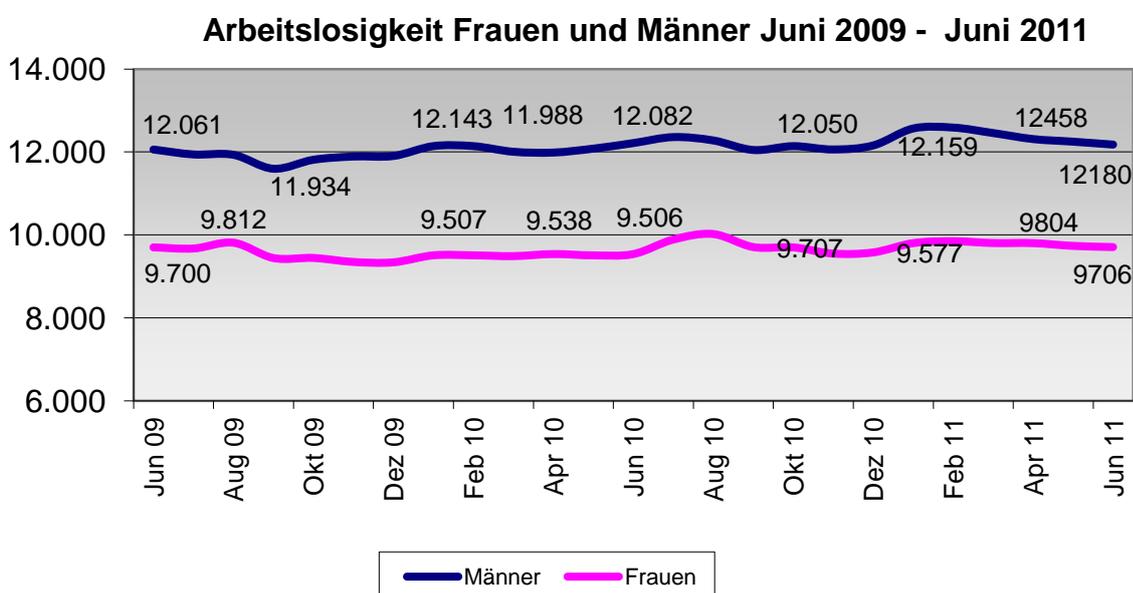
An der konjunkturellen Erholung partizipieren die Rechtskreise SGB II und SGB III wie auch in den Vorjahren unterschiedlich. Im Bereich der Arbeitslosigkeit im SGB III ist im ersten Halbjahr 2011 ein signifikanter Rückgang zu verzeichnen, während es im SGB II zu einer leichten Steigerung der Arbeitslosigkeit gekommen ist:



Datenquelle: Kreisberichte der Bundesagentur für Arbeit

Wie sich die Konjunktorentwicklung und damit auch die Arbeitslosigkeit national und lokal in der zweiten Jahreshälfte 2011 und in 2012 fortsetzen wird, vermag zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Vorzeichen stehen aber weiter mittelfristig auf eine positive Entwicklung. Das Jobcenter und sein Arbeitsmarktprogramm sind so flexibel aufgestellt, je nach Entwicklung reagieren zu können.

Die Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern entwickelt sich sehr unterschiedlich (siehe hierzu auch Kapitel Gender Mainstreaming). Nachdem Männer bis 2008 überproportional von der guten Konjunktur profitiert haben, gehören sie ab 2009 zu den größeren Verlierern als Frauen beim Wegbrechen der Arbeitskräftenachfrage. Dieses ist mit Sicherheit in der Struktur der für den SGB II Personenkreis maßgeblichen Arbeitgeber (Zeitarbeit) und Stellen (Helferbereich) begründet. Beide Bereiche haben massiv unter der Konjunktur gelitten und erholen sich erst seit 2010/ 2011 wieder, für Frauen allerdings momentan deutlicher.



Weiterhin gilt, dass die jetzt anziehende Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in der Regel zuerst gut ausgebildeten und nur kurz aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Menschen zu Gute kommt, d.h. nicht in vollem Umfang Bezieher von ALG II. Die günstigere Entwicklung des Arbeitsmarkts mildert allerdings die Konkurrenz in Düsseldorf um freie Arbeitsstellen nicht so stark ab, dass Düsseldorfer ALG-II-Bezieher besser gegen Arbeitslose aus dem SGB III aus der Stadt und dem Umland bestehen können. Aufgabe des Jobcenters ist es insoweit, Nischen auszumachen, Arbeit zu akquirieren, gesellschaftliche Entwicklungen für die Kunden zu nutzen und Vermittlungshemmnisse abzubauen und somit die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die konkrete Umsetzung erfolgt in der Maßnahme- und Bildungszielplanung.

Maßgebliche Quelle für die weitergehende Analyse des lokalen Arbeitsmarktes sind die Einschätzungen des gemeinsamen Arbeitgeberservice von Jobcenter und Agentur und des Jobcenter-Personalservice (Datenstand Juli 2011). Gute Chancen werden für Kunden des Jobcenters in den genannten Berufen bzw. Branchen gesehen:

Beruf	erforderliche Qualifikation = Herausforderung für die Bildungszielplanung
Helfer/in Elektro	Einschlägige Berufserfahrung
Helfer/in Gastgewerbe	Einschlägige Berufserfahrung
Helfer/in Küche	Einschlägige Berufserfahrung
Helfer/in Produktion	z.T. Staplerschein
Helfer/in Malerei, Lackiererei	Einschlägige Berufserfahrung, z.T. Führerschein
Helfer/in Metall	Einschlägige Berufserfahrung
Helfer/in Lagerwirtschaft, Transport	Einschlägige Berufserfahrung , z.T. Staplerschein
Staplerfahrer/in	Staplerschein
Kommissionierer/in	z.T. Staplerschein
Helfer/in Büro und Verwaltung	Grundkenntnisse MS-Office Programme Word, Excel, Outlook
Helfer/in Gartenbau	Einschlägige Berufserfahrung, körperliche Fitness, z.T. FS
Helfer/in Metall	Einschlägige Berufserfahrung, z.T. Führerschein
Helfer/in Altenpflege	Ausbildung (1J.)
Call Center Agents	Grundkenntnisse MS-Office Programme Word, Excel, Outlook; Vertrieb, Verkauf, ggf. Schichtbereitschaft
Koch/Köchin	Abgeschlossene Ausbildung
Berufskraftfahrer	Führerschein CE/(DE , Fahrpraxis, Fahrerkarte
Friseur/in	Abgeschlossene Ausbildung
Alten-, Krankenpfleger/in	Abgeschlossene Ausbildung
Gärtner /in	Abgeschlossene. Ausbildung (keine gesundheitliche Einschränkungen)
Dachdecker /in	Abgeschlossene. Ausbildung (keine gesundheitliche Einschränkungen)
Helfer/in Hochbau	keine gesundheitlichen Einschränkungen
Nachtportier Hotel	Grundkenntnisse EDV und in Englisch
Doorman	Zertifizierung nach §34a Gewerbeordnung

Beruf	erforderliche Qualifikation = Herausforderung für die Bildungszielplanung
Servicepersonal	keine gesundheitlichen Einschränkungen da Fitness gefragt ist, Ausbildung nicht zwingend notwendig, Berufserfahrung fast immer erwünscht
Restaurantfachmann/Hotelfachmann	abgeschlossene Ausbildung
Fachkraft Gastgewerbe	abgeschlossene Ausbildung (2 Jahre)
Beikoch	Berufserfahrung erwünscht
Zimmermädchen/Helfer Hotel	Motivation ausreichend (keine gesundheitliche. Einschränkung)
Reinigungskraft	Motivation ausreichend (keine gesundheitliche. Einschränkung)

Diese Übersicht ist noch um folgende Hinweise zu ergänzen:

Nach wie vor bieten sich auch im **Gesundheitswesen** gute Einstellungschancen, allerdings nur für gut Ausgebildete. Auch in 2012 wird im Bereich der medizinischen und zahnmedizinischen Fachangestellten von einem Personalbedarf ausgegangen. Ärzte haben weiterhin gute Integrationschancen (hier ist auch ein anerkannter ausländischer Abschluss oft unproblematisch).

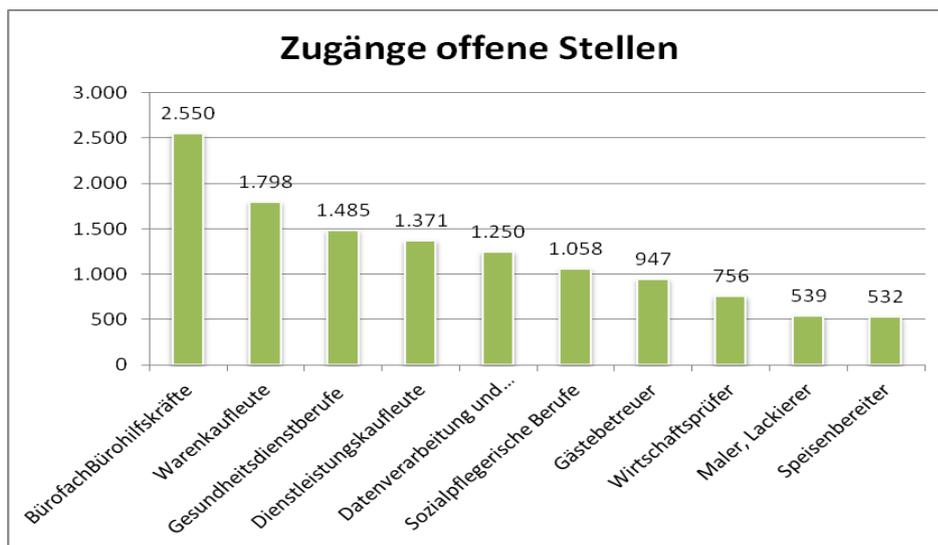
Nach wie vor gut ist die Arbeitsmarktlage für **Erzieher und Sozialpädagogen**, gerade auch im Zusammenhang mit der Betreuung in den Offenen Ganztagsgrundschulen. Es gibt ebenfalls einen sehr guten Arbeitsmarkt für **Altenpfleger**.

Im **kaufmännischen Bereich** werden Bürokräfte weiter übergreifend gesucht. Englischkenntnisse sind zwingend notwendig. Spezielle Kenntnisse werden in der Regel zusätzlich erwartet (z.B. SAP). Langjährige Berufserfahrung ist oft Voraussetzung und stellt für die Vermittlung Langzeitarbeitsloser eine erhebliche Hürde dar. In höher qualifizierten Berufsgruppen (Speditionskaufmann, Logistiker) steigen zwar die Stellenangebote. Auch hier ist eine Vermittlung schwierig, weil Langzeitarbeitslosigkeit ebenfalls oft als entscheidendes Vermittlungshemmnis angesehen wird.

Auch im **Handwerk** bestehen grundsätzlich Einstellungschancen. Allerdings benötigen Handwerker fast immer einen Führerschein. In Verbindung mit einer Einstellungszusage bestehen hier ausreichende Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget. Es gibt Personalbedarf im Bereich Maler/ Lackierer, Elektro und Metall, den der Jobcenter-Personalservice derzeit nicht vollständig abdecken kann.

Ergänzt werden diese Einschätzungen und Prognosen durch die nachfolgenden Analysen der Zugänge offener Stellen nach Branchen, der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Branchen und der Zugänge aus Branchen in Arbeitslosigkeit im SGB II.

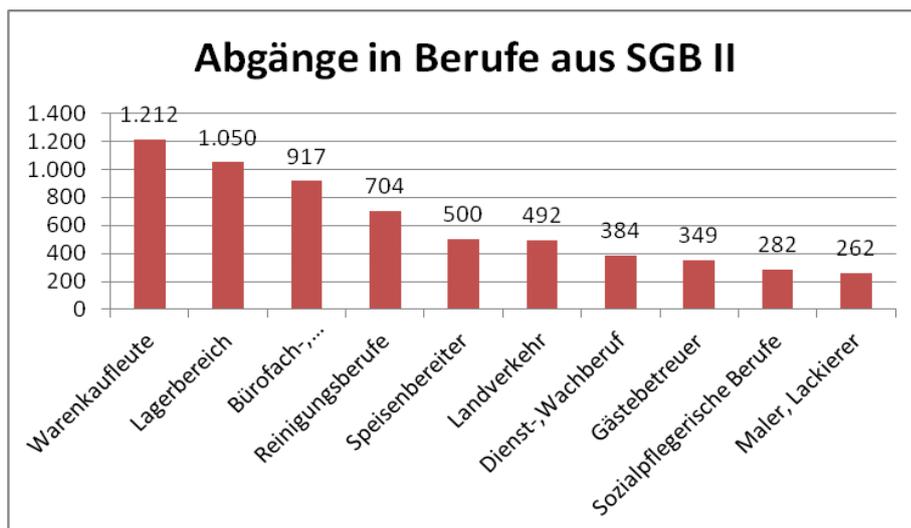
Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden jeweils die „top ten“ der Berufe/ Branchen dargestellt. Datenquelle ist jeweils der Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit. Betrachtet wurde jeweils der Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011.



Für den Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011 stellt sich der Zugang offener (ungeförderter) Stellen wie folgt dar: Der eindeutige Schwerpunkt der offenen Stellen liegt weiterhin im kaufmännischen, Dienstleistungs- und Lager-/Logistikbereich (insgesamt rd. 30 % der offenen Stellen). Das hohe Anforderungsniveau des lokalen Arbeitsmarktes zeigt sich am hohen Anteil von rund 9 – 10 % von Stellen für Fach- und Führungskräfte. Dem gegenüber weisen knapp 4 % der offenen Stellen keine besonderen Anforderungen an Qualifikationen aus.

Der Sozial- und Gesundheitsbereich nimmt wie in den Vorjahren auch einen erheblichen Stellenwert mit rd. 12 % ein.

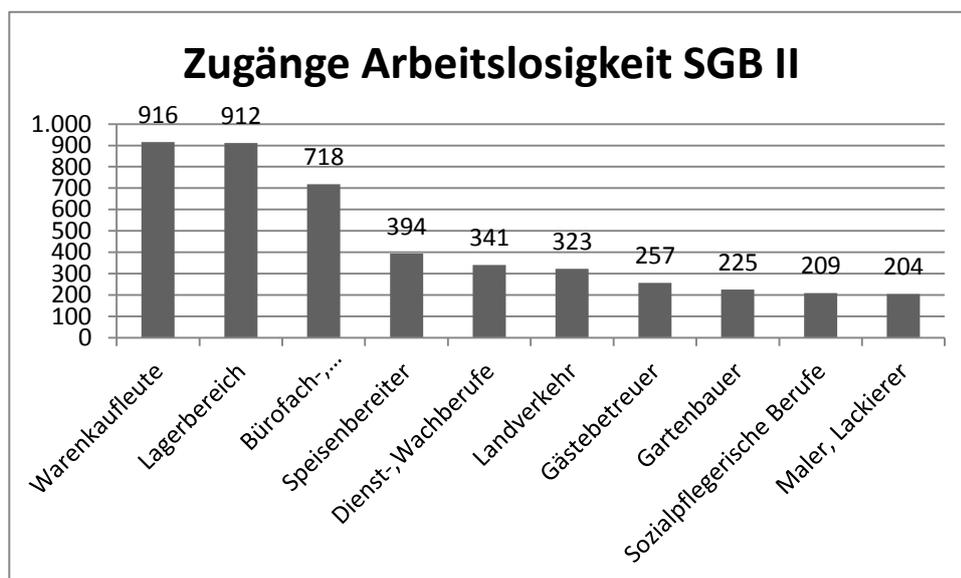
Welche Berufszweige besonders aufnahmebereit für Personen aus dem ALG-II-Bezug sind, zeigt die folgende Übersicht :



Hieraus geht hervor, dass die Integrationen des Personenkreises SGB II in Arbeit nicht in Gänze deckungsgleich sind mit der Entwicklung der offenen Stellen. Wegen des hohen Anforderungsprofils rangieren zum Beispiel die sozialpflegerischen Berufe trotz aller

Fortbildungsaktivitäten auf dem vorletzten Platz, während die übrigen Gesundheitsberufe (offene Stellen Platz 3) überhaupt nicht unter den „top ten“ zu finden sind.

Aufgrund der Kundenstruktur und der vorhandenen bzw. in vertretbarer Zeit erzielbaren Ergänzungsqualifikationen weisen der Einzelhandel (Warenkaufleute) und der Bereich Lager/Logistik (wie in allen Vorjahren) die höchste Aufnahmebereitschaft auf, gefolgt von den Bürofachkräften und –hilfskräften. Obwohl hier die größte Zahl offener Stellen zu finden ist, erfolgen in dieser Branche nicht die meisten Abgänge. Ursächlich hierfür sind die höheren Anforderungen im Büro-/Verwaltungsbereich und die verschärfte Konkurrenzsituation. Die Integrationsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt werden durch die Untersuchung bestätigt, aus welchen Berufen die Neuzugänge in ALG II kommen:



Diese Übersicht spiegelt nahezu die Bereiche wider, in die die größte Zahl von Abgängen aus Arbeitslosigkeit SGB II zu verzeichnen ist. Kunden, die in diesen Berufen gearbeitet haben und aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Stelle verloren haben, weisen Ressourcen auf, auf die die individuelle Bildungszielplanung aufsetzen kann, um eine spätere Integration wieder krisensicherer bzw. nachhaltiger zu ermöglichen.

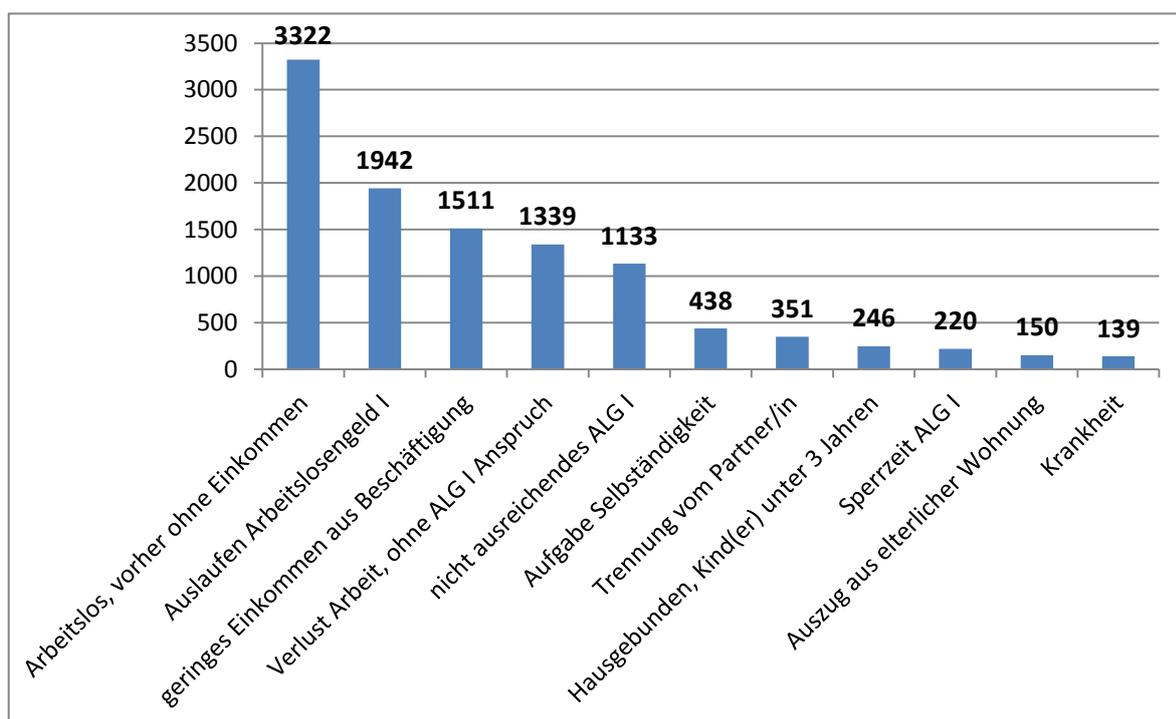
Integrationen in den regionalen Arbeitsmarkt sind hiernach besonders in den oben genannten Branchen möglich. Hier setzt die Bildungszielplanung des Jobcenters Düsseldorf an. Es müssen bei einer Vielzahl von Kunden erst Schlüsselqualifikationen trainiert und grundlegende Arbeitstugenden erworben werden, danach gilt es, branchenspezifische Qualifikationen zu vermitteln.

Bezüglich der weiteren allgemeinen Darstellungen des lokalen Arbeitsmarktes und Ausbildungsmarktes wird auf die umfängliche monatliche Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, aus der auch die Verteilung der Arbeitslosigkeit und der Integrationshemmnisse zwischen den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III hervorgeht.

5. Kundenstrukturanalyse

Maßgeblich für die Planung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms sind neben den Anforderungen des lokalen und regionalen Arbeitsmarkts die Bedarfslagen der Kunden und die sich darauf ergebenden Handlungsstrategien. Dabei ist wegen der rechtlichen Verortung des Sozialgesetzbuchs Zwei nicht von einem homogenen Kundenstamm des Jobcenters auszugehen, sondern von einer breiten Palette unterschiedlichster Problemlagen, Handlungserfordernisse aber auch zu gestaltender Chancen.

Eine Analyse der Zugangsgründe 2011 in den Leistungsbezug SGB II weist auf diese große Bandbreite des Kundenstamms hin:



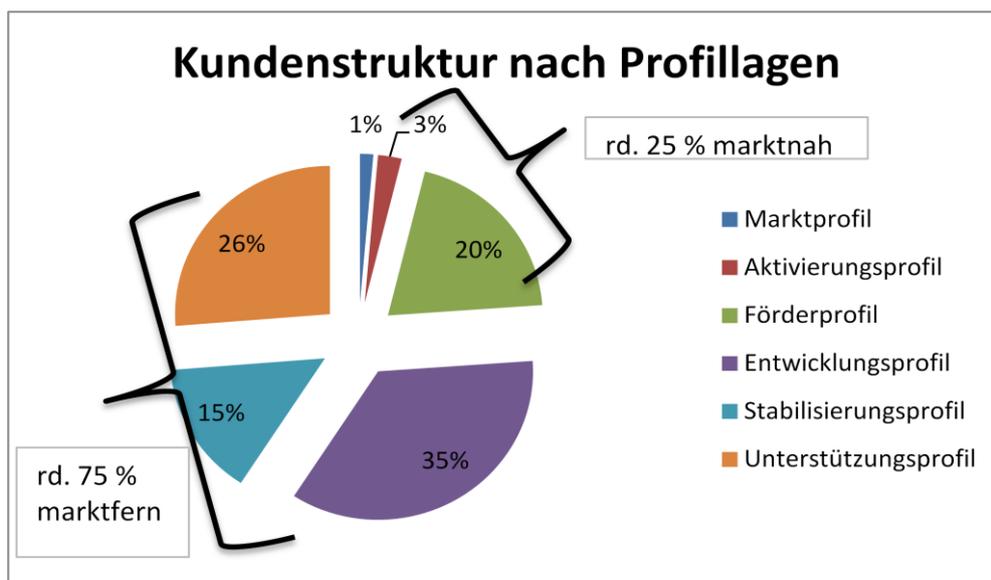
Datenquelle: Controlling Jobcenter Düsseldorf – eigene Erhebung

Das Jobcenter betreut den Hochschulabsolventen, der frisch von der Universität kommt, Menschen mit gebrochener Erwerbsbiografie und wechselnden Aushilfstätigkeiten, in Insolvenz gegangene Kleinselbständige, Alleinerziehende mit unzureichendem Unterhaltsanspruch ebenso wie Wohnungslose und Haftentlassene. Aus der Vielzahl der Hilfsursachen ergibt sich die Notwendigkeit eines sehr differenzierten Maßnahmenportfolios, wie es das Jobcenter Düsseldorf mit diesem und vorherigen Arbeitsmarktprogrammen bietet.

Der Kundenbestand im Bereich über 25 Jahre verteilt sich wie folgt nach Geschlecht und Herkunft: 56 % der Kunden sind Männer (2010: 57 %) und 44 % Frauen (2010: 43 %). 66 % der Kunden haben eine deutsche Staatsangehörigkeit und 34 % eine ausländische Staatsangehörigkeit (2010: 32 %). Es lässt sich konstatieren, dass Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund etwas weniger bisher an der wirtschaftlichen Erholung haben partizipieren können. Durch die in diesem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm beschriebenen Handlungsstrategien und Instrumente soll versucht werden, diesen Nachteil im Rahmen des lokal Möglichen auszugleichen.

64 % der Kunden (2010 waren es 66 %) verfügen über keinen Berufsabschluss. Rund 19 % der arbeitslos gemeldeten Kunden üben eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit von unter 15 Stunden pro Woche aus.

Aus der Analyse der Profillagen nach dem 4-Phasen-Modell ergibt sich folgendes Bild über die Marktchancen und Vermittlungsperspektiven der Kunden:



Datenquelle: Controlling Jobcenter Düsseldorf – eigene Erhebung

Die Profillagen charakterisieren sich wie folgt:

Marktprofile weisen keine vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe in den Schlüsselgruppen („Qualifikation“, „Leistungsfähigkeit“, „Motivation“ und „Rahmenbedingungen“) auf und haben in der Regel eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten.

Aktivierungsprofile weisen vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe in der Schlüsselgruppe „Motivation“ auf und haben eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten. Diese Profile bedürfen primär der Aktivierung („Fordern“), ihre Qualifikation wird am Arbeitsmarkt prinzipiell nachgefragt, aber sie bewegen sich ggf. in einem für ihre Situation ungünstigen regionalen und/oder fachlichen Arbeitsmarkt; ggf. muss eine berufliche Alternative erarbeitet oder die Bereitschaft zur Mobilität/ Flexibilität erhöht werden.

Förderprofile weisen vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe in einer der drei Schlüsselgruppen „Qualifikation“, „Leistungsfähigkeit“ oder „Rahmenbedingungen“ (alle drei Schlüsselgruppen tangieren den Bereich „Fördern“) auf und haben eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 12 Monaten.

Entwicklungsprofile weisen den Schwerpunkt vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe in einer der drei Förder-Schlüsselgruppen „Qualifikation“, „Leistungsfähigkeit“ oder „Rahmenbedingungen“ auf sowie zusätzlich in mindestens einer weiteren Dimension

(bzw. Verdichtung im Schwerpunkt) und haben eine Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von mehr als 12 Monaten.

Stabilisierungsprofile weisen den Schwerpunkt vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe in der Dimension „Leistungsfähigkeit“ auf sowie zusätzlich in mindestens zwei weiteren Schlüsselgruppen (bzw. Verdichtung im Schwerpunkt). Hier ist das Heranführen an die Erwerbstätigkeit in bis zu 12 Monaten wahrscheinlich.

Unterstützungsprofile weisen den Schwerpunkt vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe in der Dimension „Rahmenbedingungen“ auf sowie zusätzlich in mindestens zwei weiteren Schlüsselgruppen (bzw. Verdichtung im Schwerpunkt Rahmenbedingungen). Hier ist das Heranführen an die Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich.

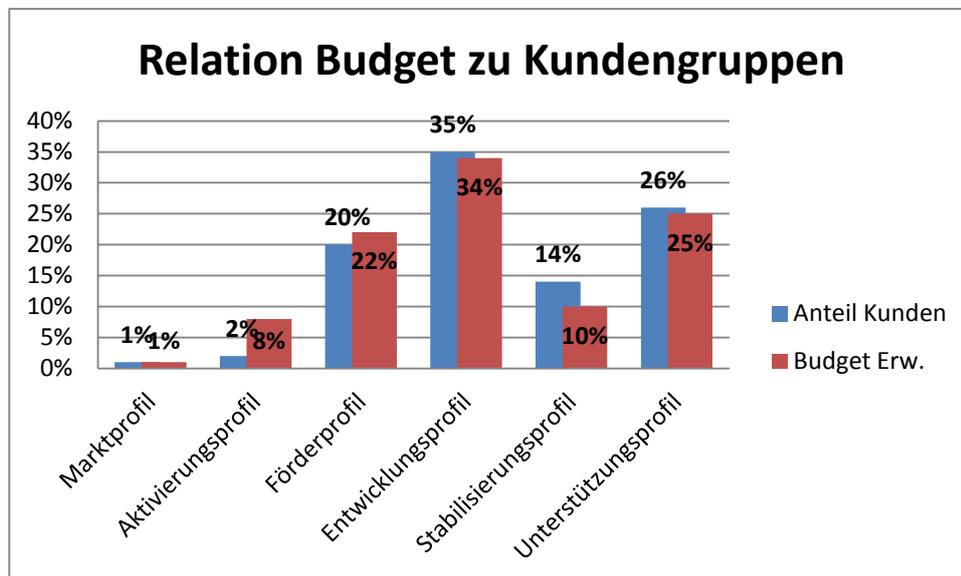
Hiernach sind also rd. 25 % der arbeitslos gemeldeten Kunden im SGB II als marktnah einzustufen und rd. 75 % als mehr oder minder marktfern. Das Angebotsportfolio des Jobcenters Düsseldorf trägt diesem Umstand im Rahmen verfügbarer Mittel Rechnung, wie aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden kann:

Profillage	An- teil	Integrations- chancen	Idealtypische Angebote	Anteil am Budget/ Anteil an In- strumenten
Marktprofil	1 %	Integrations- wahrscheinlich- keit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsvorschlag • Vermittlungsbudget • Vermittlungsgutschein • Jobcenter Personalservice 	1 % Anteil am Budget 0 % Anteil an Plätzen
Aktivierungs- profil	2 %	Integrations- wahrscheinlich- keit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Mona- ten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsvorschlag • Vermittlungsbudget • Vermittlungsgutschein • Jobcenter Personalservice • Angebote nach § 46 SGB III wie Vermittlung intensiv, Praxiscenter, ganzheitliche Vermittlungsprojekte, Be- werbercenter • Maßnahmen beim Arbeit- geber • Eingliederungszuschüsse 	8 % Anteil am Budget 10 % Anteil an Plätzen
Förderprofil	20 %	Integrations- wahrscheinlich- keit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 12 Mona- ten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsvorschlag • Vermittlungsbudget • Vermittlungsgutschein • Jobcenter Personalservice (bedingt) • Fort- und Weiterbildung • Module zur Kenntnisver- mittlung/ Eignungsfeststel- lung nach § 46 SGB II • Maßnahmen beim Arbeit- geber 	22 % Anteil am Budget 25 % Anteil an Plätzen

Profillage	An- teil	Integrations- chancen	Idealtypische Angebote	Anteil am Budget/ Anteil an In- strumenten
			<ul style="list-style-type: none"> • ESF-BAMF-Kurs, wenn nur Förderbedarf Sprache • Eingliederungszuschüsse 	
Entwick- lungsprofil	35 %	Integrations- wahrscheinlich- keit in den 1. Arbeitsmarkt von mehr als 12 Mo- naten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsbudget • beschäftigungsorientiertes Fallmanagement • Angebote nach § 46 SGB III wie Vermittlung intensiv, ganzheitliche Vermittlungsprojekte, Bewerbercenter, Module nach § 46 • Leistungen nach § 16a SGB II • Fort- und Weiterbildung • Eingliederungszuschüsse 	34% Anteil am Budget 40% Anteil an Plätzen
Stabilisie- rungsprofil	14 %	Heranführen an die Erwerbstätig- keit in bis zu 12 Monaten wahr- scheinlich.	<ul style="list-style-type: none"> • beschäftigungsorientiertes Fallmanagement • Angebote nach § 46 SGB III Aktivcenter • Feststellung/ Verringerung von Vermittlungshemmnissen nach § 46 SGB II • Leistungen nach § 16a SGB II • Angebote REHA • Eingliederungszuschüsse möglich 	10 % Anteil am Budget 10 % Anteil an Plätzen
Unterstüt- zungsprofil	26 %	Heranführen an die Erwerbstätig- keit in weniger als 12 Monaten unwahrschein- lich.	<ul style="list-style-type: none"> • beschäftigungsorientiertes Fallmanagement (bedingt) • Angebote nach § 46 SGB III Aktivcenter • Feststellung/ Verringerung von Vermittlungshemmnissen nach § 46 SGB II • Leistungen nach § 16a SGB II • Angebote REHA • Marktersatzangebote wie Arbeitsgelegenheiten und öffentliche Beschäftigung (§ 16e SGB II) 	25 % Anteil am Budget 15 % Anteil an Plätzen

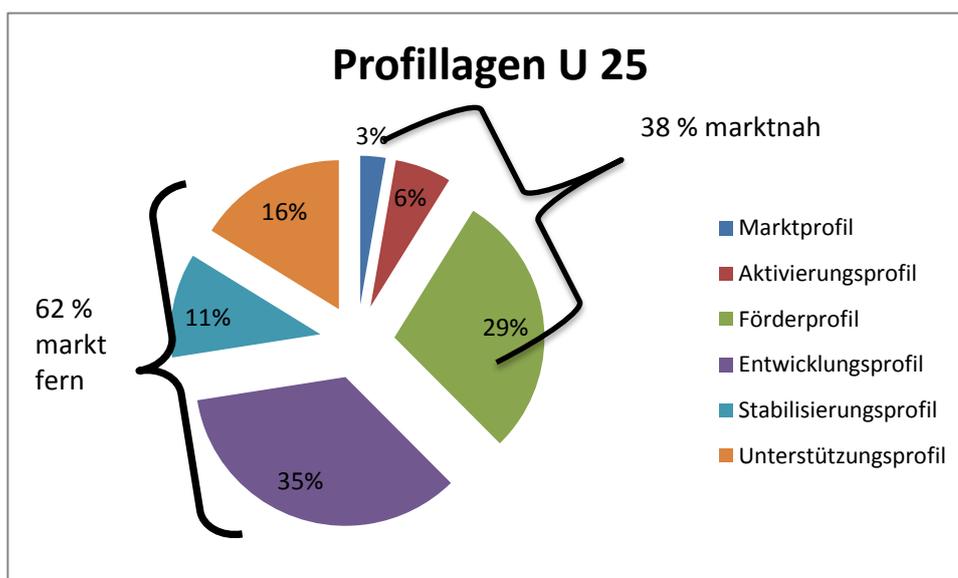
Aus dieser tabellarischen Übersicht geht hervor, dass das Jobcenter Düsseldorf auch im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2012 ein Angebot vorhalten werden wird, dass für

alle Kunden, auch solche mit erheblichen Vermittlungshemmnissen, Angebote im fiskalisch darstellbaren Umfang umfasst. Die erforderliche Reduzierung im Bereich der Arbeitsgelegenheiten geht also nicht einher mit einer Konzentration auf die „guten Risiken“ und einem „Abschreiben“ der schwächeren Kunden. Diese Aussage kann durch das folgende Schaubild veranschaulicht werden:



Kundenstrukturanalyse U 25

Im Bereich der Kunden unter 25 Jahre (U 25) stellt sich das Bild etwas anders dar: 32 % der Kunden gelten als arbeitsmarktnah und 62 % als mehr oder minder arbeitsmarktfrem.



Im Bereich U 25 müssen allerdings weiterhin in einer Vielzahl von Fällen durch Maßnahmen erst einmal erhebliche Defizite abgebaut werden, bevor Ausbildung oder Arbeit angegangen

werden kann. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass für bestimmte Personengruppen die vorgelagerten Bildungssysteme nach wie vor nicht in der gewünschten Form greifen.

Das Hilfesystem für die komplexen Handlungsstrategien bei U 25 lässt sich vereinfacht so darstellen:

	Hemmnis	Instrumente	Finanzierung
berufsbezogen	Mangelnde Sprachkompetenz	Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Regel	Mittel des BAMF
	Fehlen bzw. mangelnde Ausprägung basaler Arbeitstugenden	Heranführung Aktivierungshilfen nach § 46 SGB III als niederschwelliges Angebot	Mittel des EGT
	Keine Berufserfahrung	Betriebliche und Maßnahmen Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III	Mittel des EGT
	Kein Berufsabschluss und keine realistische Berufswegperspektive	Maßnahmen zur Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III	Mittel des EGT
	Kein Schulabschluss	Bei U 25: BVB oder Aktivierungshilfen mit entsprechendem Inhalt	Mittel des EGT; bei BVB Mittel der Bundesagentur für Arbeit
	Fehlende oder nicht aktuelle berufliche Qualifikationen	Maßnahmen nach § 46 SGB III mit Kenntnisvermittlung und Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutschein	Mittel des EGT
	Kein Marktzugang und ggf. leichte Defizite in der Qualifikation und Selbstvermarktung	Vermittlungsprojekte „Deine Chance“ und Praxiscenter	Mittel des EGT
in der Person	Überschuldung	Schuldnerberatung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Suchtproblematik	Suchtberatung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Psycho-soziale Problemlagen	Psycho-soziale Beratung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Fehlende Kinderbetreuung	Vermittlung über den i-Punkt Familie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Sonstige mit Armut und Arbeitslosigkeit verbundene Problemlagen wie zum Beispiel drohender Wohnungsverlust, schwierige familiäre Verhältnisse, Erziehungsprobleme	Örtliche Fachdienste der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Netzwerkes	Kommunale Mittel

Neben dem Jobcenter Düsseldorf sind also noch zwei relevante Akteure im Bereich U 25 tätig: die Bundesagentur für Arbeit und die Landeshauptstadt Düsseldorf. Insoweit stehen der Zielgruppe erheblich mehr Mittel und Plätze zur Verfügung als allein durch das Jobcenter bereitgestellt werden.

Betrachtet man die Verteilung des Budgets für U 25 auf die einzelnen Profillagen der Kunden, ergibt sich eine annähernd proportionale Verteilung der Mittel des Jobcenters auf die einzelnen Profillagen.

Profillage	Anteil	Integrationschancen	Idealtypische Angebote für U 25 – maßgeblich ist immer der Einzelfall	Anteil am Budget/ Anteil an Instrumenten
Marktprofil	3 %	Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsvorschlag • Vermittlungsbudget • Vermittlungsgutschein • Jobcenter Personalservice 	Rd. 2 % Anteil am Budget 0 % Anteil an Plätzen
Aktivierungsprofil	6 %	Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 6 Monaten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsvorschlag • Vermittlungsbudget • Vermittlungsgutschein • Jobcenter Personalservice • Kompetenzcheck • Angebote nach § 46 SGB III wie Vermittlung intensiv, Praxiscenter, „Deine Chance“ • Maßnahmen beim Arbeitgeber • Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) • Eingliederungszuschüsse 	Rd. 7 % Anteil am Budget 8 % Anteil an Plätzen
Förderprofil	29 %	Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von bis zu 12 Monaten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsvorschlag • Vermittlungsbudget • Vermittlungsgutschein • Jobcenter Personalservice (bedingt) • Kompetenzcheck • Berufliche Ausbildung (BaE) • Einstiegsqualifizierung • Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) • innovative Angebote wie JobAct etc. • Fort- und Weiterbildung • Maßnahmen beim Arbeitgeber • ESF-BAMF-Kurs, wenn nur Förderbedarf Sprache • Eingliederungszuschüsse 	30 % Anteil am Budget 29 % Anteil an Plätzen

Profillage	Anteil	Integrationschancen	Idealtypische Angebote für U 25 – maßgeblich ist immer der Einzelfall	Anteil am Budget/ Anteil an Instrumenten
Entwicklungsprofil	35 %	Integrationswahrscheinlichkeit in den 1. Arbeitsmarkt von mehr als 12 Monaten.	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzcheck • Vermittlungsbudget • beschäftigungsorientiertes Fallmanagement • Berufliche Ausbildung (BaE) • Einstiegsqualifizierung • Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) • Angebote nach § 46 SGB III Aktivierungshilfe, Praxiscenter • Kooperationsprojekte mit Kommune • Leistungen nach § 16a SGB II • Fort- und Weiterbildung • Eingliederungszuschüsse 	36% Anteil am Budget 35% Anteil an Plätzen
Stabilisierungsprofil	11 %	Heranführen an die Erwerbstätigkeit in bis zu 12 Monaten wahrscheinlich.	<ul style="list-style-type: none"> • beschäftigungsorientiertes Fallmanagement • Kompetenzcheck • Angebote nach § 46 SGB III Aktivierungshilfe • Kooperationsprojekte mit Kommune • Leistungen nach § 16a SGB II • Angebote REHA • Eingliederungszuschüsse möglich 	10 % Anteil am Budget 12 % Anteil an Plätzen
Unterstützungsprofil	16 %	Heranführen an die Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich.	<ul style="list-style-type: none"> • beschäftigungsorientiertes Fallmanagement • Kompetenzcheck • Angebote nach § 46 SGB III Aktivcenter • Kooperationsprojekte mit der Kommune • Leistungen nach § 16a SGB II • Angebote REHA • Angebote Jugendamt • Marktersatzangebote (§ 16e SGB II) als ultima ratio im Einzelfall 	16% Anteil am Budget 16% Anteil an Plätzen

6. Bildungszielplanung 2012

Eine ausreichende und nachgefragte berufliche Qualifikation ist der Schlüssel für einen nachhaltigen Integrationserfolg auf dem regionalen (wie auch dem nationalen) Arbeitsmarkt. Nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung (Soziale Gerechtigkeit in der OECD – Wo steht Deutschland?) aus 2011 finden Ungelernte in Deutschland „viel seltener eine reguläre Beschäftigung als in der Mehrzahl der OECD-Staaten“. Mangelnde Qualifikation ist also ein erhebliches Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit.

Ziel der Fort- und Weiterbildung ist das Eröffnen langfristiger und nachhaltiger Beschäftigungsressourcen für die geförderten Kunden. Aus diesen Gründen sieht das Jobcenter Düsseldorf für 2012 trotz der geringeren Mittelausstattung hier keine Kürzungen vor. Von daher wird planerisch von einem Zielwert wie in den Vorjahren ausgegangen. Passgenaue und kurzfristige Qualifizierungen auf Basis des 4-Phasenmodells stehen im Vordergrund. Umschulungen finden nur in Ausnahmefällen statt, primär in den Bereichen Pflege und Erziehung bzw. dort, wo eine Übernahme durch einen Arbeitgeber gesichert ist.

Der Arbeitsmarkt der Region Düsseldorf zeichnet sich dadurch aus, dass er zwar sehr dynamisch, aber dafür auch sehr anspruchsvoll ist. Zudem ist kontinuierlich zu beobachten, dass die Anforderungen der Arbeitgeber an künftige Mitarbeiter eher steigen als sinken. Mit der Bildungszielplanung leistet das Jobcenter einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des schon bestehenden und sich wegen des demografischen Wandels abzeichnenden erheblichen Fachkräftemangels.

Aus der Analyse des Arbeitsmarktes und der Kundenstruktur geht die Diskrepanz zwischen der Zahl der offenen Stellen im Segment gering qualifizierter Beschäftigungsressourcen und der Zahl der Kunden ohne verwertbare Qualifikation hervor.

Hier setzt die Bildungszielplanung des Jobcenters auf zwei Ebenen an: Zum einen gilt es für die arbeitsmarktnäheren Kunden, die aus einem Beschäftigungsverhältnis direkt oder nach ALG I Bezug in das System SGB II überwechseln, durch geeignete, in der Regel kurzfristige Qualifizierung eine schnelle und nachhaltige Eingliederung in Arbeit zu sichern.

Auf der anderen Seite muss die Bildungszielplanung des Jobcenters Düsseldorf aber auch die Vermittlungschancen der arbeitsmarktfremden, länger im Bezug befindlichen Kunden verbessern. Oft reichen allerdings reine Qualifizierungselemente nicht aus, da erst die Schlüsselqualifikationen trainiert und basale Arbeitstugenden erworben werden müssen. Dieses setzt dann einen längerfristigen Prozess voraus, bei dem Instrumente aus dem Angebotsportfolio des Jobcenters zu einer stringenten Förderkette kombiniert werden.

In beiden Konstellationen setzt die Bildungszielplanung auf den konkreten Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes und den Ressourcen der zu fördernden Kunden auf, um die Lücke zwischen den Anforderungsprofilen der Beschäftigungsressourcen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den individuellen Fähigkeiten der Arbeitslosen zu schließen.

Die Arbeitsmarktanalyse hat mit den entsprechenden Unsicherheitsfaktoren die maßgeblichen Branchen und Segmente des lokalen Arbeitsmarktes ausgewiesen, in denen Integrationen von SGB II Kunden möglich sind. Durch erforderliche fachliche Basis-, Zusatz- oder Nachqualifizierung soll hier eine Integration bewirkt werden. Dabei sollen nicht nur Anpassungs- oder Basisqualifizierungen gefördert werden, sondern auch Maßnahmen, die zu einem regulären Berufsabschluss führen.

Wie auch in den Vorjahren sollen Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit ihren arbeitsmarktlichen Chancen genutzt werden. Hierzu zählt insbesondere der Wegfall des Zivildiensts, aber nach wie vor auch der weitere Ausbau der Kinderbetreuung

und die damit verbundene Arbeitskräftenachfrage und der Ausbau der Tagespflege. Auch werden Beschäftigungschancen in der beschlossenen Energiewende und der Förderung von Energiesparmaßnahmen gesehen.

Damit die sich hier aufgrund gesetzlicher Rahmenvorgaben ergebenden Beschäftigungszuwächse auch für den Personenkreis des SGB II, besonders auch für Frauen und Ältere genutzt werden, sind gestufte Qualifizierungsangebote einschließlich vorgeschalteter Eignungsfeststellung in Voll- und Teilzeit erforderlich, da es sich in der Regel um solche Arbeiten handelt, bei denen höhere Ansprüche an Ausbildung und/ oder persönliche Eignung gestellt werden. Das Jobcenter ist hier in regem Austausch mit den Akteuren des Arbeitsmarkts wie auch dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und Sozialhilfe, um Einstellungschancen zu generieren.

Im Folgenden werden exemplarische Qualifizierungsbedarfe genannt, die mit der Bildungszielplanung 2012 umgesetzt werden sollen:

Berufsfeld des Arbeitsmarktes		Qualifizierungsbedarfe
gewerblich/ Gastronomie	Maler	Isolierung, Bautenschutz, Trockenbau
	Dachdecker/-helfer	Solarthermie, Isolierung
	Installateure	Regenerative Energien
	Gebäudereinigung	Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung
	Gastronomie/ Hotel-/Gastgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung Koch/ Service-Fachkraft/ Systemgastronomie; Eignungsfeststellungen und Kurzqualifizierungen für Tätigkeiten mit geringem Anforderungsniveau
kaufmännisch	Call-Center	Ausbildung Dialog Marketing
	Kaufmännische Berufe	Modulare Anpassungsqualifizierung; Englisch und Zusatzkenntnisse EDV wie SAP Programme
	Fach- und Führungskräfte	Modulare Anpassungsqualifizierung, Englisch
	Einzelhandel	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Büro-/Verwaltungs-Orga-Berufe	Modulare Anpassungsqualifizierung im Bereich EDV, Englisch
soziale Berufe	Altenpflegehelfer/in (APH)	Ausbildung zur staatlich anerkannten APH
	Altenpfleger/in	Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/in
	Familienpfleger/innen	Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Familienpfleger/in
	Tagesmütter	Ausbildung zum/zur zertifizierten und zugelassenen Tagesmutter; Nutzung ESF-Projekt Kindertagespflege
	Erzieher/In	Ausbildung zur zertifizierten und zugelassenen Erzieher/in
	Gesundheitsberufe	Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte Anerkennung im Ausland erworbener Arztausbildungen/ Medizinstudium

Lager/ Logistik/ Sicherheit	Berufskraftfahrer/in	Lager/ Logistik/ Transport mit LKW-Führerschein; Gefahrgutschein
	Lager/ Logistik	Modulare Anpassungsqualifizierung (Flurförderzeuge, Lager-EDV, Zollrecht)
	Führerschein	Einzelförderung bei Einstellungszusage zur Integration in Beschäftigung
	Lager/ Logistik	Umschulung zur Fachkraft
	Beförderungsgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung (Personenbeförderungsschein, Ortskunde)
	Sicherheitsgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung Luftsicherheitsassistent/in, Sicherheitsfachkraft

Darüber hinaus soll auch die Externenprüfung zum Nachholen des Berufsabschlusses gefördert werden, einschließlich einer etwaig erforderlichen individuellen Vorbereitungsmaßnahme. Ziel ist es, hierdurch auf der einen Seite einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels zu leisten und auf der anderen Seite durch Qualifikation die Nachhaltigkeit der Integration zu erhöhen. Instrumente hierbei sind das Vermittlungsbudget und Maßnahmen nach § 46 SGB III.

Ein weiteres Element in der Bildungszielplanung ist die Forcierung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, um diese Ressource an künftigen Fachkräften zu nutzen und Arbeitslosigkeit wirksam und nachhaltig zu beenden. Es wird erwartet, dass die geplanten Vereinfachungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse auch in Düsseldorf positive Ergebnisse bringen werden.

Die im Eingliederungstitel eingestellten Mittel sind so bemessen, dass sie gegenseitig deckungsfähig sind und eine größtmögliche Flexibilität erlauben, so dass die unterschiedlichen, im Folgenden beschriebenen Instrumente bedarfsorientiert umgesetzt werden können.

Bei der Umsetzung der Bildungszielplanung kommen primär folgende Angebote und Instrumente zum Tragen:

- betriebliche Maßnahmen und Maßnahmen bei einem Träger nach § 46 SGB III als Eignungsfeststellung
- Bildungsgutscheine für zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Längerfristige Umschulungen im Einzelfall, in der Regel über Bildungsgutschein
- Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage über das Vermittlungsbudget

Maßnahmen nach § 46 SGB III als Eignungsfeststellung:

Seit 2009 hat das Jobcenter seine Angebote im Bereich Fort- und Weiterbildung neu aufgestellt. Kurzfristige Maßnahmen der Kenntnisvermittlung von maximal 3 Monaten einschließlich Praktikum sind für die wenigsten der SGB II Kunden geeignet, Qualifizierungsdefizite so aufzuarbeiten, dass eine Arbeitsmarktintegration möglich ist. Von daher wurde dieses Angebot sukzessive bedarfsgerecht zurückgefahren. Heute kommt diesen Angeboten in der Regel nur noch die Aufgabe der Eignungsfeststellung zu. Ebenfalls. Als sehr hilfreiches Instrument der Eignungsfeststellung haben sich betriebliche Maßnahmen nach § 46 SGB III („Praktikum“ maximal von 4 Wochen) bewährt, das zudem eine Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt eröffnet.

Für diesen Bereich werden in einem nächsten Planungsschritt die in 2011 durchgeführten Maßnahmen bewertet, die Nachfragen des Arbeitsmarktes analysiert und zu einer Fortschreibung der Planung zusammengeführt. Dabei wird dem Personenkreis der Berufsrückkehrerinnen und der Alleinerziehenden durch Angebote in Teilzeit besondere Beachtung zukommen. Zudem soll – nicht nur aus fiskalischen Gründen – verstärkt das Instrument der betrieblichen Erprobung genutzt werden.

Bildungsangebote über den Bildungsgutschein:

Der Bildungsgutschein ist für die Fort- und Weiterbildung das Instrument der Wahl, da er eine viel größere Flexibilität und Bandbreite als die vor Ort selber eingekauften Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung nach § 46 SGB III ermöglicht.

Im Tagespendelbereich um Düsseldorf herum gibt es ein nahezu alle Bereiche umfassendes Angebot an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verschiedenster zertifizierter Anbieter, welches den Kunden des Jobcenters Düsseldorf zur Verfügung steht.

Das Instrument Bildungsgutschein (BGS), das Eigenständigkeit und ein gewisses Maß an Initiative voraussetzt, hat sich eindeutig bewährt.

Ziel: bis zu 1.500 Eintritte

Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage:

Neben den oben genannten Instrumenten ist ein Element der Bildungszielplanung die Vermittlung erforderlicher, kurzfristig vermittelbarer Qualifikationen in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber vom Vorliegen dieser Qualifikation eine Einstellung abhängig macht. Bei vorliegender Einstellungszusage können dann je nach Branchenerfordernissen oder Stellenprofil beim Arbeitgeber zum Beispiel Führerscheine für PKW, LKW oder Bus, Flurförderscheine oder spezielle Erlaubnisse finanziert werden. Instrument ist hier in der Regel das Vermittlungsbudget bzw. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber oder Träger nach § 46 SGB III.

Ziel: bis zu 500 Eintritte

Zusammengefasst werden folgende Eintritte für 2012 in Bildungsmaßnahmen nach der Bildungszielplanung geplant. In der konkreten Umsetzung können sich natürlich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und/oder Kundenressourcen Schwerpunktverlagerungen ergeben:

Bildungszielplanung 2012		Förderung BGS
A	Gewerblich-Technisch/ Handwerk	180
B	Kauffachlich/ Verwaltung/ Dialog-Marketing	620
C	Datenverarbeitung	180
D	Soziales/ Gesundheit	170
E	Lager/ Logistik/ Transport	160
F	Beförderungsgewerbe	0
G	Sicherheitsgewerbe	50
H	Garten- und Landschaftsbau	0
I	HOGA	30
J	Sonstiges	110
	Summe	1500

7. Gender Mainstreaming

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist als durchgängiges Prinzip im § 1 des SGB II festgeschrieben. Dies ist im Sinne des Gender Mainstreaming zu verstehen. Ergänzend dazu werden im § 1 SGB II im Sinne eines Nachteilsausgleichs Aussagen zu Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf getroffen. So soll im Sinne der Frauenförderung im SGB II den geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt werden. Die Förderquote für die Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gibt hierbei den Handlungsrahmen vor. Durch den Verweis des § 16 Abs. 1 SGB II, dass § 8 SGB III entsprechend anzuwenden sei, überträgt sich die Förderquote auf das SGB II. Das Nachhalten der Zielerreichung bei der Frauenförderquote erfolgt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II in Verbindung mit § 11 SGB III. Mit dem Arbeitsmarktprogramm 2009 wurde erstmals für das Jobcenter Düsseldorf eine Frauenförderquote festgelegt. Dieses Ziel wird auch für 2011 formuliert. Hiernach sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Grundsätzlich stehen alle Angebote des Jobcenters allen berechtigten Leistungsbeziehenden je nach Eignung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen die Lebensverhältnisse der Hilfebedürftigen berücksichtigt werden, wobei hier ein enger Zusammenhang zur Zumutbarkeit nach § 10 herzustellen ist. Gerade bei Alleinerziehenden und Personen mit Kindern ist also die besondere Berücksichtigung der Lebensumstände und Vermittlung kommunaler Eingliederungsleistungen, z.B. für Kinderbetreuung, integrativer Bestandteil der Beratungsstrategie.

Maßgeblich für das Erreichen der Frauenförderquote ist, zusammen mit den Anbietern von Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote für Frauen und Männer attraktiv gestaltet sind und diesem Ziel genügen. Hierzu gehören insbesondere Angebote in Teilzeit und mit Kinderbetreuung bzw. der Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuung über die Kommune. Diese Vorgaben sind Standard bei Bewilligungen und Vergabeverfahren. Hier funktioniert die Zusammenarbeit mit dem i-Punkt Familie des Jugendamtes sehr gut.

Strategien des Jobcenters bestehen vor allem im Schaffen zusätzlicher frauenspezifischer Angebote im Bereich der Vermittlungsprojekte (siehe Maßnahmen für Frauen nach § 46 SGB III), dem Ausbau frauenspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen (zum Beispiel Erzieherin, Pflege, Hotel- und Gaststättenbereich, Dialog-Marketing oder Kooperationsprojekt Diakonie für Sozialberufe) wie auch in der Intensivierung des Absolventenmanagements für besondere Zielgruppen. Für weitere Details wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

8. Beratung und Vermittlung

Durch schnelle, effektive, nachhaltige und personengerechte Beratung und Vermittlung soll den Kunden der Weg in ein Leben möglichst ohne Transferleistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung eröffnet werden. Dieser gesetzlichen Aufgabe nach dem im § 2 SGB II formulierten Grundsatz des „Förderns und Forderns“ tragen die Aufbau- und Ablauforganisation des Jobcenters Düsseldorf Rechnung.

Nach diesem Grundprinzip des SGB II ist das Jobcenter als zuständiger Leistungsträger verpflichtet, durch ein passgenaues und auskömmliches Angebot an Integrationshilfen und Beratungsstrukturen und –prozessen die entsprechenden Voraussetzungen für das „Fördern“ zu schaffen. Dabei steht der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf im Mittelpunkt. Auf der anderen Seite sind die erwerbsfähigen Bezieher nach dem SGB II verpflichtet, aktiv beim Wiedereingliederungsprozess mitzuwirken. Im Falle mangelnder Mitwirkung folgen gesetzlich definierte Sanktionen.

Die Integrationsteams des Jobcenters sind ganzheitlich für den Kunden auf seinem dem zum Teil langen Weg in Arbeit zuständig und erfüllen hier also die Funktion eines persönlichen Ansprechpartners.

Gleichwohl gibt es Personengruppen, bei denen aus in der Zielgruppe liegenden Besonderheiten von diesem Grundprinzip durch „Spezialistenteams“ abgewichen werden muss:

- Für den Bereich U 25 stellt das **Jugend-Job-Center** die ganzheitliche Beratung sicher, in die auch die Berufsberatung, Ausbildungsstellenvermittlung und die Angebote der Jugendberufshilfe des städtischen Jugendamtes eingebunden sind. Das Jugend-Job-Center Plus kooperiert eng mit allen in diesem Feld in Düsseldorf tätigen Akteuren.
- Das **Selbständigenteam** aus Fallkoordination, Sachbearbeitung und Arbeitsvermittlung bündelt die Kompetenzen in leistungsrechtlichen Fragen und bietet Hilfestellung beim Start in die Selbständigkeit wie auch bei der Sanierung des Betriebes durch Organisation von Beratungsleistungen und anderen Hilfen oder als Alternative die schnelle Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung.
- Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit werden in Bürogemeinschaft die Aufgaben **Arbeitgeberservice** und **REHA** umgesetzt.
- **Wohnungslose Menschen** finden in einem Sonderteam spezialisierte Ansprechpartner für ihre besonderen Belange im Bereich Leistung wie auch Markt und Integration.
- Für Akademiker und Führungskräfte wird das **Hochschulteam** tätig.
- Der **Personalservice des Jobcenters** akquiriert durch einen individuellen Ansatz Stellen für arbeitsmarktnahe Kunden. Die assistierte Vermittlung versteht sich als Service für Klein- und Mittelständische Unternehmen, um deren Aufwand bei der Personalsuche und –Einstellung zu minimieren und um passgenaue Vermittlungen zu ermöglichen. Hier ist auch die Umsetzung der Jobperspektive nach § 16a SGB II angesiedelt.

Das „Vier-Phasen-Modell“ für die rechtskreisübergreifende Vermittlungsarbeit stellt einen ressourcenorientierten und nachhaltigen Vermittlungsprozess und zielgerichteten Instrumenteneinsatz sicher.

Durch fachaufsichtliche Führung werden einheitliche Rechtsanwendung, vermittlungsrelevante Datenqualität und kundenfreundliche Prozesse sichergestellt.

Zum 01.12.2010 hat das Jobcenter Düsseldorf zur Komplettierung der Beratungsprozesse ein **beschäftigungsorientiertes Fallmanagement** eingeführt. Ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist für Kunden mit komplexen Profillagen und mehreren Handlungsbedarfen eine wichtige Unterstützungsleistung für das Erzielen von Integrationen bzw. von Integrationsfortschritten.

Kernelemente des Fallmanagements in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind:

- Ein *systematischer Problemlöseprozess*, der die Prozessschritte „Erstberatung“, „Assessment“, „Integrationsplanung/Eingliederungsvereinbarung“, und „Leistungssteuerung“ umfasst
- Eine auf den Einzelfall bezogene *Koordinationsleistung*, die über einen gewissen Zeitraum hinweg ein bestehendes Angebot an Dienstleistungen aufeinander abstimmt
- Die *Interaktion* mit den Hilfebedürftigen, die notwendig ist, um Bedarfe erkennen zu können, Ziele zu vereinbaren und Eingliederungsvereinbarungen entwerfen zu können. Die im Fallmanagement erforderliche Intensivbetreuung wird durch ein angemessenes Betreuungsverhältnis gewährleistet.
- Ein einzelfallübergreifender bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Netzwerken und Maßnahmen, damit die im Einzelfall benötigten Leistungen auch verfügbar sind. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit vor allem mit den kommunalen Partnern (*kooperative „Angebotssteuerung“*).

Für den Zugang in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement sind die nachfolgenden Kriterien verbindlich:

- Komplexe Profillage (Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil oder Unterstützungsprofil) mit mindestens drei Handlungsbedarfen in den Schlüsselgruppen „Rahmenbedingungen“ und/oder „Leistungsfähigkeit“
- Einschätzung, dass die Betreuung im Fallmanagement zu konkreten Integrationsfortschritten mit dem Ziel der mittel- bis langfristigen Beseitigung bzw. Verringerung des Hilfebedarfs durch Integration in Beschäftigung führt

Kunden, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen einen Zugang in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement erhalten.

Im Oktober 2011 startet das Jobcenter Düsseldorf das Pilot-Projekt **„Durchstarten- Vermittlung aus einer Hand“**, dem das sogenannte „Herner Modell“ Pate gestanden hat. Grundgedanke ist, mit eigenem Personal aus der Arbeitsvermittlung in eigenen Räumlichkeiten einem arbeitsmarktnahen Personenkreis eine wirkungsvolle Unterstützungsleistung anzubieten, um auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Dabei werden Elemente von Bewerbungstraining, Selbstvermarktung, Eigenrecherche im Netz mit gezielter Stellensuche und bewerberbezogenen Vermittlungsvorschlägen kombiniert.

In Zeiten geringerer finanzieller Ressourcen wie auch gesteigerter Erwartung an die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Jobcenters soll durch einen wirkungsorientierten Einsatz eigenen Fachpersonals abseits der „klassischen“ Rollenteilung von Jobcenter und Beauftragten Dritten als Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen für einen

definierten Kundenkreis die Vermittlungsarbeit „aus einer Hand“ intensiviert und optimiert werden.

Durch die Implementierung und Anpassung des „Herner Modells“ auf lokale Verhältnisse und Bedürfnisse wird dem Personalservice im Jobcenter ermöglicht, geeigneten Bewerbern in geeigneten Räumlichkeiten hauptsächlich folgende Dienstleistungen anzubieten:

- auf die individuelle Berufswegplanung zugeschnittenes Bewerbungstraining, Selbstvermarktungsstrategien und Üben von Bewerbungsgesprächen, -situationen
- angeleitete Eigenrecherche im Netz mit Vereinbaren von Vorstellungsgesprächen
- Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen
- Organisation von betrieblichen Maßnahmen zur Eignungsfeststellung im Betrieb (Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 46 SGB III)
- Beratung, konkrete Hilfestellung von möglichen erforderlichen Hilfen für die Arbeitsaufnahme aus dem VB (Mobilität etc.)
- Organisation etwaiger weiterer erforderlicher kurzfristig wirkender Hilfen durch Dritte nach dem Vermittlungsbudget

Als maximale Verweildauer werden für die Pilotphase 8 Wochen festgelegt. Im Rahmen der Projektumsetzung ist dann zu klären, ob dieser Zeitraum angepasst werden muss. Die wöchentlichen Präsenzzeiten der Kunden sollen individuell festgelegt werden und in der Regel von montags bis freitags in Summe 12 bis 15 Stunden betragen.

Die Umsetzung findet in klarer Abgrenzung zu den bestehenden und auch weiter zu beauftragenden Arbeitsmarktdienstleistungen statt:

- Komplexe Vermittlungshemmnisse werden besser, wirksamer und wirtschaftlicher in beauftragten Angeboten umgesetzt.
- Fort – und Weiterbildungsbedarfe sind weiterhin im bestehenden System Bildungsgutschein und zertifizierte Maßnahmen zu decken. Stellt sich bei einem Kunden ein solcher Bedarf heraus, der einer Vermittlung zurzeit entgegensteht, wird die Projektteilnahme beendet und der Kunden an die reguläre Arbeitsvermittlung zurückgegeben.

Gestartet werden soll mit zwei parallel laufenden Gruppen mit den Schwerpunkten „gewerblich“ und „kaufmännisch“.

Bei einem zu erwartenden Erfolg soll das Modell in das Angebotsportfolio des Jobcenter aufgenommen werden.

9. Aktivierung und berufliche Eingliederung

Die unter der Bezeichnung „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ zusammengefassten Instrumente und Fördermöglichkeiten nahmen schon in den vorherigen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen eine zentrale Bedeutung ein, die sich im Jahre 2012 noch verstärken wird. Von ihnen wird der höchste Zielbeitrag erwartet.

Zu diesem Bereich gehören folgende Instrumente:

- Leistungen nach dem Vermittlungsbudget nach § 45 (neu 44) SGB III
- Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 (neu 45) SGB III
- der Vermittlungsgutschein neu nach § 45 SGB III

Im Zuge der Instrumentenreform kommt es zu folgenden Änderungen:

Die Änderungen im Gesetzentwurf beziehen sich beim Vermittlungsgutschein und den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederungen auf die Umstellung von Pflicht- auf Ermessensleistungen. In der Praxis des Jobcenters haben diese Änderungen jedoch keine bzw. kaum Auswirkungen.

Das Vermittlungsbudget bleibt unverändert bestehen und ermöglicht weiterhin flexible und bedarfsgerechte Lösungen im Prozess der Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses wie auch der Überwindung von Vermittlungshemmnissen (neu in § 44 SGB III).

Bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederungen (neu in § 45 SGB III) fällt der Pflichtleistungscharakter in einer bestimmten Personenkonstellation weg. Zudem wird der Weg eröffnet, ein Gutscheinvfahren oder die bisherige Beauftragung und Zuweisung zu benutzen. In der Praxis des SGB II sprechen jedoch Planbarkeit, Verbindlichkeit, Umsetzen der Eingliederungsvereinbarung gegen eine Gutscheinelösung und für den bisherigen Weg von Beauftragung und Zuweisung.

Die Umsetzung des Vermittlungsgutscheins als Ermessensleistung ist für das Jobcenter unproblematisch.

Maßnahmen bei einem Träger zur Aktivierung und beruflichen Eingliederungen unterliegen zwingend dem Vergaberecht und werden mit individuellen Ausprägungen über das Regionale Einkaufszentrum (REZ) der BA ausgeschrieben. Sie erlauben eine sehr breite Individualisierung und Anpassung auf lokale Verhältnisse und Bedürfnisse, so dass nahezu alle denkbaren und erforderlichen Bedarfslagen der Kunden abgedeckt werden können. Das Jobcenter Düsseldorf scheut den notwendigen Aufwand individualisierter Ausschreibungen nicht, um ein möglichst passgenaues Angebot vorhalten zu können,

Um mit den eingekauften Maßnahmen die größtmögliche Wirkung zu erzielen, ist es notwendig, dass sie auf dem zugesicherten Qualitätsniveau durchgeführt und etwaige Qualitätsdefizite möglichst frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung dieses Auftrags leisten die Integrationsfachkräfte des Jobcenters im Rahmen ihrer Maßnahmebetreuung. Für jede Maßnahme wurde ein verantwortlicher Maßnahmebetreuer benannt. Diese Aufgabe umfasst beispielsweise die Maßnahmeeröffnung beim Träger, situative Präsenz während der Laufzeit wie auch die Wahrnehmung der Funktion als Ansprechpartner für Träger. Der verantwortlichen

Integrationsfachkraft ist der Besetzungsstand der Maßnahme bekannt, so dass freie Plätze durch rechtzeitige Zuweisungen der Teilnehmer vermieden werden. Sie hat darüber hinaus zu den Teilnehmern zum Ende der Maßnahme neue Erkenntnisse gewonnen und bindet sich in das Absolventenmanagement sowie die Aktualisierung des Bewerberdatensatzes ein. Ein kontinuierlicher Kontakt zu Träger und Teilnehmern während der laufenden Maßnahme bietet frühzeitig Erkenntnisse zur Durchführungsqualität. Diese können bei zukünftigen Maßnahmeplanungen zur Weiterentwicklung verwendet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zentral und dezentral in die zukünftige Produktentwicklung einfließen.

Im Einzelnen werden für 2012 geplant:

Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III (neu § 44):

Das Vermittlungsbudget eröffnet eine breite Palette individueller Fördermöglichkeiten zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen Berufsausbildung (sofern diese nicht mit Berufsausbildungsbeihilfe oder BAFÖG gefördert wird) wie auch zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Dabei stehen keine fest beschriebenen Instrumente im Vordergrund, sondern es wird für das jeweils individuell zu erreichende Ziel geprüft, wie dieses zu erreichen ist. Mit dem Vermittlungsbudget wurde den Integrationsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können. Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und wenn ja welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit wird einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits werden die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Förderungen: 3.000

Mittelbedarf: 900.000 €

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III (Neu § 45):

Nach § 46 SGB III können Gruppen- und Einzelmaßnahmen gefördert werden. Die Einzelmaßnahmen bei einem Arbeitgeber ersetzen die bisherigen betrieblichen Trainingsmaßnahmen, wobei die Dauer im Betrieb nur noch 4 Wochen betragen darf. Es handelt sich um individuelle Förderungen, die ein Sprungbrett in Arbeit sein können. Eine Forcierung der Nutzung wird angestrebt.

Ziel: 600 Eintritte

Mittelbedarf: 60.000 € (in Gesamtbudget § 46 abgebildet)

Für die Zielgruppe Erwachsene werden im Jahr 2011 folgende Angebote nach § 46 SGB III vorgesehen:

Aktivcenter:

Aktivcenter haben sich in 2011 bewährt und werden in 2012 zur Abdeckung von vorher mit Arbeitsgelegenheiten abgedeckten Problemlagen und Förderbedarfen der Kunden verstärkt eingesetzt. Sie stellen für arbeitsmarktferne Kunden mit multiplen Problemlagen das erste Einstiegsmodul in einen Integrationsprozess dar.

Das Aktivcenter stellt ein sehr niederschwelliges Angebot für arbeitsmarktferne Kunden dar. Ein Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 25 Jahre weist vielfältige und

schwerwiegende Hemmnisse (multiple Problemlagen), insbesondere im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikation, sozialer Kompetenzen sowie berufliche Defizite auf. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungen ist dadurch wesentlich erschwert. Die Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in das Beschäftigungssystem soll im Maßnahmeverlauf vorrangig durch Einbindung der Teilnehmer in projektbezogenes Arbeiten erreicht sowie durch intensive sozialpädagogische Betreuung unterstützt werden.

Die projektbezogene praktische Erprobung erfolgt in Tätigkeitsfeldern wie Metall, Holz, Farbe/Raumgestaltung, Hauswirtschaft, HOGA, Lager/Logistik, Handel und EDV – Medien.

Inhalte des Aktivcenters sind neben der Erprobung in verschiedenen Berufsfeldern, dem Aufbau arbeitsbezogener Motivation und der Unterstützung bei der Aufarbeitung vorhandener Bildungsdefizite auch soziale Aktivierung, der Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum sowie Kenntnisvermittlung in gesunde Lebensführung, Ernährungsberatung und Aspekte der Sucht- und Schuldenprävention.

In Summe sollen in Aktivcentern neben den bestehenden 96 Plätzen in 6 Losen weitere 300 Plätze eingekauft werden, von denen 40 Plätze speziell für den Personenkreis von Kunden mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Suchtproblematiken geschaffen werden sollen.

Plätze im Aktivcenter: 396

Mögliche Eintritte: 900

Mittelbedarf: 2,8 Mio. €

Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung:

Wie in der Bildungszielplanung dargestellt, liegt im SGB II eher der Fokus auf der Eignungsfeststellung als auf einer für eine Arbeitsaufnahme ausreichender Kenntnisvermittlung. Durch den bereits vollzogenen Einkauf sind Maßnahmen bis Juni 2012 bereits geplant und umgesetzt. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte erfolgt eine Feinplanung für den Rest des Jahres 2012.

Wegfallen sollen die bisherigen Gruppenangebote für Existenzgründer zur Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung, da zum einen die Nachfrage erheblich nachgelassen hat und zum anderen die Fachkräfte künftig selber über die persönliche Eignung entscheiden sollen. Das Verfahren der fachkundigen Stellungnahme über die Wirtschaftssenioren NRW bleibt hiervon unberührt.

Ebenso wird auf eine eigene Sofortmaßnahme für Erwachsene verzichtet, sondern die gesamte Palette der Arbeitsmarktdienstleistungen steht je nach Profillage und Strategie für den Personenkreis der Neukunden zur Verfügung.

Ziel: 424 Eintritte

Mittelbedarf: 220.000 € (einschl. Mittel für den „Kompetenzcheck“ U 25)

Vermittlungsprojekte nach § 46 SGB III (Neu § 45 SGB III)

Der Maßnahmeninhalt hat sich an den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmer und den regionalen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten zu orientieren. Die Maßnahme ist in unterschiedliche Phasen gegliedert.

Ziel der Startphase ist die Erfassung beruflich relevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Motivation des Teilnehmers und stellt somit die Grundlage für den Aktivierungs- und Eingliederungsplan dar. Im Rahmen der Startphase soll ausgehend von den Beobachtungen und Gesprächsergebnissen ein umfassendes Bild über die Eingliederungshemmnisse

und die physische und psychische Belastbarkeit der Teilnehmer gewonnen werden. Diese Beobachtungen sind Grundlage für die Planung des Aktivierungsprozesses und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung im Rahmen des Aktivierungs- und Eingliederungsplanes. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich in unterschiedlichen Berufsfeldern zu erproben. Zum Ende der Startphase ist jedem Teilnehmer eine individuelle Rückmeldung in einem Einzelgespräch zu geben. Das Ergebnis sowie das weitere individuelle Vorgehen sind im Aktivierungs- und Eingliederungsplan festzuhalten.

Die Teilnahme an der sich anschließenden Eingliederungsphase ist individuell auszurichten und muss nicht allumfassend von jedem Teilnehmer durchlaufen werden.

Die Eingliederungsphase umfasst folgende Elemente mit den dazu gehörenden Fördermodulen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - Bewerbungstraining
 - Berufsorientierung
 - Förderung von Schlüsselqualifikationen
- Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
 - Allgemeiner Grundlagenbereich
 - Kenntnisvermittlung in festgelegten Berufsfeldern
 - Betriebliche Erprobung
 - IT- und Medienkompetenz
 - Sprachförderung
- Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme
- Sozialpädagogische Begleitung

Die Aufzählung der Fördermodule ist nicht abschließend. Der Maßnahmeträger hat im Rahmen dieser Maßnahme auch alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote zu unterbreiten, die auf die dauerhafte Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gerichtet sind.

Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Maßnahmeträgers. Den Inhalt ist so auszurichten, dass die vorgegebene Eingliederungsquote erreicht werden kann.

Folgenden Angebote sollen in 2012 fortgesetzt werden, die bereits in den Vorjahren erfolgreich angeboten wurde:

- Vermittlungsprojekt für Migranten mit 344 Plätzen
- Vermittlungsprojekt 50plus mit 384 Plätzen
- Vermittlungsprojekt Frauen und Alleinerziehende mit 384 Plätzen (solange das ESF-geförderte Projekt „Kenne“ durchgeführt wird, werden beide vormals eigenständigen Angebote ab Juni 2012 zusammengelegt)
- Vermittlungsprojekt generell mit 540 Plätzen
- Vermittlungsprojekt für geringfügig Beschäftigte mit 534 Plätzen (wegen der großen Nachfrage erfolgt hier eine Platzaufstockung von monatlich 28 auf 50 Plätze)

Mittelbedarf ohne 50plus, das aus Mitteln des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ finanziert wird: 3,4 Mio. €

Mögliche Eintritte: 1.976

Vermittlung mit intensiver Betreuung und Präsenzpflcht nach § 46 SGB III:

Die Beratungs- und Vermittlungspraxis zeigt, dass im Rechtskreis SGB II ein Teil der Kunden eine intensive und umfassende Betreuung im Eingliederungsprozess benötigt, gerade auch in den Fällen, in denen im Bereich Motivation Handlungsbedarfe bestehen.

Für diesen Kundenkreis wurde eine Vermittlungsmaßnahme mit flexiblen Präsenztagen entwickelt. Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmer verlängert sich entsprechend der Fehltage. Dadurch geht die Intensität der Betreuung nicht verloren und das Maßnahmeziel, durch festgelegte Strukturen der Aktivierung und Unterstützung der Teilnehmer den Eingliederungserfolg herbeizuführen und die geforderte Eingliederungsquote zu erreichen, kann durchgehend verfolgt werden.

Die Maßnahme beinhaltet neben den individuellen Vermittlungsbemühungen und der Stabilisierung der Beschäftigung folgende festgelegte Unterstützungselemente:

- Informationen zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Analyse und Aufarbeitung des Bewerberprofils
- Bewerbungscoaching und Eigenbemühungen
- Elemente der intensiven Aktivierung wie zum Beispiel Stärkung der Eigeninitiative und Motivation, gezielte beraterische Hilfestellung zur Beseitigung individueller Hemmnisse
- gemeinsame Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Netzwerkstrategien
- Wirtschaftliches Verhalten durch Wecken von Sensibilität und Bereitschaft, um eigene finanzielle Ressourcen sinnvoll und wirtschaftlich einzusetzen (z. B. Umgang mit knappen Ressourcen, Erhöhung der Einnahmen/Verringerung der Ausgaben)
- Gesundheitsorientierung: Durch die Aufnahme der Gesundheitsorientierung in diese Maßnahme sollen Teilnehmer sensibilisiert und motiviert werden für eine gesundheitsbewusste Lebensführung, die ihre Eingliederungsfähigkeit erhöht. Hierzu gehören u.a. Stressbewältigung, Bewegung wie sportliche Aktivitäten, Angebote lokaler Vereine, gesunde Ernährung, Umgang mit Suchtproblematik

Mögliche Eintritte: 540

Mittelbedarf: 204.000 €

Bewerbercenter nach § 46 SGB III (Neu § 45 SGB III):

Zur Realisierung angemessener Beschäftigung benötigen integrationsnahe erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rechtskreis SGB II ein flexibles Instrument, das individuelle Unterstützungsleistungen bei den Bewerbungsaktivitäten zeitnah ermöglicht. Die Teilnehmer sollen befähigt und motiviert werden, sich eigenständig und erfolgreich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewerben. Durch die Unterstützung im Bewerbercenter werden die Eigenbemühungen der Teilnehmer gefordert und gefördert. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Stärkung ihrer Eigeninitiative geleistet. Ein flexibler Eintritt und eine auf die individuellen Belange der Teilnehmer abgestimmte Leistung werden sichergestellt.

Das Bewerbercenter beinhaltet neben der Einführung folgende Bausteine:

- Bewerbungscoaching im Einzel- und Kleingruppengespräch
- aktive IT-gestützte Bewerbungsbemühungen und Eigenrecherche des Teilnehmers
- Schulungsmodule

Die Teilnehmer können sowohl in Voll- als auch in Teilzeit dem Bewerbercenter zugewiesen werden. Die individuelle Teilnahmedauer legt das Jobcenter je nach Förderbedarf fest. Sie beträgt mindestens einen Tag und maximal zwei Wochen in Vollzeit (in Teilzeit entsprechend länger).

Es ist im Gesamtsystem so verortet, dass es sowohl als Neukunden- wie auch als Bestandskundenangebot genutzt werden kann. Dabei ermöglicht die oben beschriebene Flexibilität eine individuell erforderliche und passgenaue Zuweisung.

Für 2012 erfolgt eine Bedarfsanpassung.

Mögliche Eintritte: 750

Erforderliche Mittel: 165.000 €

Vermittlungsgutscheine (VGS) (Neu § 45 SGB III):

Der Vermittlungsgutschein ist ein additives Instrument, um Kunden die Möglichkeit zu geben, einen privaten Vermittler zu beauftragen. Kosten entstehen nur bei einem Vermittlungserfolg, wobei die Auszahlung der Vergütung einen Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Durch die Verbreiterung der Zahl der Anspruchsberechtigten mindert sich allerdings die Relation Einlösungen – Ausgabe, da auch schwer vermittelbare Kunden einen VGS erhalten können. In 2011 ist zu beobachten, dass die Zahl der Vermittlungen, für die eine zweite Rate fällig wird, gestiegen ist. Insoweit kann eine gestiegene Nachhaltigkeit angenommen werden.

Ziel: 160 Einlösungen

Mittelbedarf: 200.000 €

10. Berufswahl und berufliche Ausbildung

Der Bereich U 25 wird in einem Sonderkapitel (15.1) dargestellt. In diesem Kapitel werden auch die unter „Berufswahl und berufliche Ausbildung“ fallenden Instrumente und Planungen dargestellt.

11. Berufliche Weiterbildung

Unter berufliche Weiterbildung fallen die in der Bildungszielplanung (Kapitel 6) dargestellten Angebote der Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III (neu nach §§ 81 ff SGB III). Der Gesetzesentwurf sieht für die den Durchschnittskostensatz überschreitenden Weiterbildungsmaßnahmen einen Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit vor (§ 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III). Derzeitige Überlegungen zur Umsetzung dieser Neuregelung gehen dahin, diese Aufgabe für alle ab 01.04.2012 zur Zulassung bei einer fachkundigen Stelle vorgelegten Maßnahmen zunächst einer Projektgruppe zu übertragen. Es wird zurzeit geprüft, ob die Aufgabe nach dieser ca. 4-6 monatigen Erprobungsphase gebündelt auf einen oder mehrere Standorte verlagert wird. Die Erteilung des Zustimmungsvorbehalts durch die jeweils zuständige Arbeitsagentur ist nicht angedacht.

Wie dieses konkret umgesetzt werden soll und welche Auswirkungen auf die Umsetzung der Bildungszielplanung 2012 bestehen, vermag noch nicht eingeschätzt werden.

12. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Unter diesem Bereich sind sowohl die Eingliederungszuschüsse wie auch die Leistungen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach §§ 16 b und c SGB II gefasst.

Eingliederungszuschüsse (EGZ):

Im Zuge der Instrumentenreform ergibt sich im Bereich der Eingliederungszuschüsse eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Regelungen, die die Praxis vereinfacht. Erweiterte Förderdauer und –höhe für behinderte und schwerbehinderte Menschen bleiben möglich.

Eingliederungszuschüsse sind ein wirksames Instrument, die Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser zu fördern. Die Umsetzung hängt allerdings von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Einstellungen vorzunehmen. Die Art und Weise der Förderungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der individuellen Problemlagen der Kunden.

Ziel des Jobcenter Düsseldorf ist es, im Jahr 2012 die zu erwartende verbesserte Arbeitskräftenachfrage so zu nutzen, dass die Zahl der subventionsfreien bzw. subventionsarmen Integrationen gesteigert wird. Von daher werden die Mittel reduziert bei einer gleichbleibenden Zahl von Förderfällen. Um diesen Prozess zu steuern, bedarf es dann ermessenlenkender Regelungen des Jobcenters.

Eingliederungszuschüsse für Personen über 50 Jahre, die am Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ teilnehmen, sollen primär aus Programmmitteln finanziert werden.

Planungsgröße: 750 Förderungen

Mittelbedarf: 4,5 Mio.€ einschl. Förderfälle aus Vorjahr(en)

Existenzgründer:

Je nach Konstellation kann eine Existenzgründung für geeignete Kunden die angezeigte Strategie sein, wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erreichen und den Lebensunterhalt ohne Transferleistungen zu gestalten. Instrumente sind hier das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II.

Es handelt sich bei diesen Fördermöglichkeiten um Einzelfallhilfen, deren Inanspruchnahme eine gestuftes Prüfverfahren zur Tragfähigkeit der Geschäftsidee des Gründers bzw. zur „Sanierungsfähigkeit“ des bestehenden Unternehmens vorgeschaltet ist. Wegen der auch leistungsrechtlich besonderen Komplexität dieses Personenkreises erfolgt seit Jahren eine Betreuung im ganzheitlich arbeitenden Sonderteam „Selbständige“.

Seit Jahren arbeitet bei dieser komplexen Materie das Jobcenter Düsseldorf mit den Wirtschaftssenioren NRW („Alt hilft Jung“) zusammen. „Alt hilft Jung“ erstellt die fachkundige Stellungnahme für die Tragfähigkeitsprüfung des Gründungsvorhabens, ermittelt die Angemessenheit von beantragten Hilfen nach § 16c SGB II und fördert durch nachgehende Beratung und Begleitung die Nachhaltigkeit der Gründung. „Alt hilft Jung“ arbeitet ehrenamtlich und mit sehr hoher Professionalität und dadurch Akzeptanz der Vorschläge bei den Kunden wie des Jobcenters. Es entstehen keine Kosten zu Lasten des EGT, da lediglich der Aufwand aus den Verwaltungskosten erstattet wird.

Einstiegsgeld nach § 16b SGB II:

Im Bereich des Einstiegsgeldes wird für das Jahr 2012 von einer weiteren Reduzierung der Förderfälle ausgegangen. In der Regel entwickelt sich in Deutschland die Nachfrage nach Existenzgründungen antizyklisch zur allgemeinen Konjunktur, d.h. bei erodierender Zahl offener Stellen und schlechter Arbeitsmarktlage wird die Alternative Existenzgründung attraktiver.

Einstiegsgeld kann aber auch unter bestimmten Bedingungen bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Anreiz gewährt werden. Da die Zahl der Eintritte stets sehr gering war, erfolgt hier seit Jahren keine gesonderte Beplanung.

Planungsgröße Einstiegsgeld Existenzgründer: 150 Eintritte

Mittelbedarf: 180.000 €

Leistungen zur Eingliederung Selbständiger nach § 16c SGB II

Nach § 16c Abs. 2 SGB II können Zuschüsse und Darlehn für die Anschaffung von Sachmitteln (Investitionen) gefördert werden. Hier sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der Förderung des Gründers mit Einstiegsgeld zu erfüllen.

Gegenüber der bisherigen Praxis haben sich seit Mai 2011 Änderungen ergeben. Seit diesem Zeitpunkt können auch in Düsseldorf NRW/EU-Mikrodarlehn bei den Starterzentren der Kammern beantragt werden. Mit den NRW/EU-Mikrodarlehn unterstützt die NRW.BANK im Auftrag des nordrheinwestfälischen Wirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den Starterzentren NRW Gründer von Kleinstunternehmen sowie Kleinstunternehmen bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Die NRW/EU-Mikrodarlehn werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt.

Eine solche Förderung ist ab einer Förderhöhe von 5.000 € möglich.

Nur für Bedarfe bis 5.000 € erfolgt eine Prüfung der Förderung nach § 16c SGB II. Die Bewilligung erfolgt in der Regel in Düsseldorf als Darlehn.

Für 2012 wird wegen der vorrangigen Fördermöglichkeiten durch die NRW-Bank von folgenden Planungsgrößen ausgegangen:

Planungsgröße: 70 Förderfälle

Mittelbedarf: 245.000 €

13. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die Leistungen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen werden in einer Bürogemeinschaft mit der Bundesagentur für Arbeit abgewickelt, die auch der Träger der REHA ist. Der Planungsprozess mit der BA ist noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit mit 0,9 Mio. € geplant wird. Etwaig erforderliche leichte Steigerungen können im Gesamtbudget aufgefangen werden.

14. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Arbeitsgelegenheiten

Sowohl durch die weiteren Kürzungen im EGT wie auch die Instrumentenreform besteht alternativlos Handlungsdruck, Arbeitsgelegenheiten neu zu bewerten und bisher von Arbeitsgelegenheiten abgedeckte, durch die Kundenstruktur immer noch erforderliche Förderleistungen, durch geeignetere und wirksamere Angebote zu ersetzen.

Schematisch stellt sich dieser Prozess so dar:

Bislang Arbeitsgelegenheiten	Ersatz durch § 46 (Neu 45) SGB III
Arbeitsgelegenheiten U und Ü 25	<ul style="list-style-type: none"> • FbW bei sehr anspruchsvollen Inhalten, mit Änderung der Zielgruppe in Einzelfällen
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsprojekte
	<ul style="list-style-type: none"> • Praxiscenter
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivcenter Erwachsene
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungshilfe U 25

Während die Umwandlung in über Bildungsgutschein förderbare Angebote eine extreme Ausnahme bleiben wird (Angebote für Migranten wie auch Alleinerziehende böten sich u.U. hier an) stellen Aktivcenter und Aktivierungshilfe U 25 (mit den möglichen lokalen Anpassungen) einen wirksamen Ersatz für von Arbeitsgelegenheiten abgedeckte niederschwellige Förderleistungen (allerdings nicht kostengünstiger) dar. Zwingende Voraussetzung ist eine genaue Analyse der Kundenbedarfe und deren möglicher Integrationsstrategien, da aus Kostengründen eine breite Substitution Arbeitsgelegenheiten durch Maßnahmen nach § 45 SGB III (alt § 46) nicht möglich ist.

Für den Bereich U 25 sind zur Kompensation der Streichung aller 267 Arbeitsgelegenheiten U 25 (mögliche bereinigte Eintritte rd. 600/ Jahr) durch den Ausbau der Aktivierungshilfe, des Praxiscenters und der Neubeauftragung zweier innovativen Maßnahmen 716 Eintritte für 2012 darstellbar. Damit wäre ein höherer Aktivierungsgrad möglich. Diese Planungen wurden mit den betroffenen Trägern besprochen, die grundsätzlich den Ansatz des Jobcenters unterstützen, im Bereich U 25 keine Arbeitsgelegenheiten mehr anzubieten.

Im Bereich der Erwachsenen, für die eine Teilmenge an Arbeitsgelegenheiten verbleiben soll, sind 1.360 Eintritte darstellbar durch Nutzung verschiedener Maßnahmen nach § 45 SGB III wie Ausbau Aktivcenter, individualisiertes Aktivcenter für Personen nach §§ 67 ff. SGB XII, Praxiscenter Erwachsene und Aufstockung der Maßnahme Vermittlung intensiv. In Summe würden aber rd. 1.150 Eintritte weniger möglich als in 2011.

Aus grundsätzlichen sozialpolitischen Erwägungen benötigt das Jobcenter Düsseldorf auch weiterhin niederschwellige öffentlich geförderte Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten, bei denen Tagesstruktur, sinnvolle (zulässige) Beschäftigung und soziale Integration stattfinden.

Bei den Planungen wird mit einer durchschnittlichen Maßnahmekostenpauschale von 150 € zuzüglich 150 € für Mehraufwandsentschädigung und Fahrkosten, d.h. 300 € pro Stelle und Monat ausgegangen. Unter diesen Rahmenbedingungen sind maximal 700 Stellen im Jahr förderbar. Sofern höhere Maßnahmekostenpauschale anzuerkennen wären – was nicht der

Intention des Jobcenters entspräche - wäre nur eine geringere Zahl von Arbeitsgelegenheiten zu finanzieren. Diese 700 Stellen entsprechen auch dem Bedarf des Jobcenters, auch wenn damit erheblich weniger arbeitsmarktferne Kunden als zuvor förderbar wären. Vor dem Hintergrund der verfügbaren Mittel und der mit Arbeitsgelegenheiten erzielbaren Ergebnisse ist eine größere Stellenzahl nicht vertretbar.

Arbeitsgelegenheiten werden künftig als nachrangiges Instrument nach der Einschaltung von Aktivcenter und/ oder „Vermittlung intensiv mit Präsenzpflicht“ für solche Kunden benötigt, denen kein anderes Angebot gemacht werden kann, bei denen aber auch keine in der Person liegenden Problemlagen aufwändig zu beheben sind.

Erwartet wird von Arbeitsgelegenheiten, durch sinnvolle (und nach § 16d SGB II) zulässige Beschäftigung in vorherigen Maßnahmen erreichte Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten bzw. durch Tagesstruktur erst aufzubauen. In der Regel ist also der Antritt einer Arbeitsgelegenheit erst nach einem vorrangigen und erfolglosen Aktivierungsprozess möglich. Vor dem Hintergrund dieser Zielgruppen- und Zielbestimmung erscheint auch eine reduzierte Maßnahmekostenpauschale wie die vom Gesetzgeber geplanten 150 € vertretbar.

Bei dem erforderlichen Konsolidierungsprozess ist zwingend zu berücksichtigen, welche mit Arbeitsgelegenheiten bisher abgedeckten Infrastrukturangebote in Düsseldorf (zum Beispiel Sozialkaufhäuser, Möbelbörsen oder auch Begleitdienst) so unverzichtbar sind, sowohl als Arbeitsinhalt wie als Angebot für die örtliche Gemeinschaft, dass ein Erhalt geboten erscheint. Allein zur Abdeckung dieser Angebote werden rd. 700 Stellen Arbeitsgelegenheiten benötigt.

Wegen der erheblichen Außenwirkungen der notwendigen Umstrukturierungen auf die Trägerlandschaft in Düsseldorf ist eine frühzeitige Einbindung beider Träger, des Beirats wie auch der Liga unverzichtbar und bereits erfolgt.

Die Entgeltvariante der Arbeitsgelegenheiten entfällt ab 2012 komplett, zumal sie auch im Rahmen der Instrumentenreform abgeschafft wird.

Die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten wird gesetzlich zeitlich befristet dahingehend, dass innerhalb von fünf Jahren nicht mehr als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten absolviert werden dürfen (§ 16d Absatz 6 SGB II).

JobPerspektive

Die Instrumentenreform sieht einen Ersatz der bisherigen JobPerspektive ab dem 01.04.2012 durch die „Förderung von Beschäftigungsverhältnissen“ nach § 16e SGB II vor. Von daher werden für 2012 keine Eintritte mehr in die JobPerspektive vorgesehen. Um die laufenden Fälle auszufinanzieren, wird in 2012 ein Betrag von rd. 4 Mio. € benötigt. Für bestehende Förderungen der JobPerspektive besteht Vertrauensschutz.

Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II (Neu)

Die JobPerspektive wird durch dieses neue Instrument ersetzt, dessen Voraussetzungen (Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei weiteren erheblichen Vermittlungshemmnissen, die der Person liegen, Nachrang, Erfordernis der vorherigen Aktivierung, negative Integrationsperspektive) denen der JobPerspektive entsprechen.

Ziel ist die Schaffung zusätzlicher geförderter Beschäftigungsressourcen sowohl im gemeinwohlorientierten wie auch im gewerblichen Bereich.

Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate bei einer Förderung von maximal 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Das Jobcenter darf maximal 20 % seines Eingliederungstitels (also maximal 7,6 Mio. €) für die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II und die Freie Förderung nach § 16f SGB II einsetzen. Diese Grenze wird eingehalten.

Im Gegensatz zur JobPerspektive fällt die Chance einer dauerhaften, geförderten Eingliederung weg.

Für 2012 wird ein behutsamer Einstieg in dieses neue Instrument geplant. Um jedes Jahr auch Eintritte zu ermöglichen, sind rd. 75 Eintritte pro Jahr möglich. Bei einer geringeren Förderung als 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts würde sich diese Anzahl entsprechend erhöhen.

Ziel: 75 Eintritte

Mittelbedarf: 810.000 €

15. Freie Förderung nach § 16f SGB II

Die Voraussetzungen der „Freien Förderung“ werden durch die Instrumentenreform weiter gelockert. Dass diese gelockerten Regelungen wegen der bereits vorhandenen breiten Individualisierungsmöglichkeiten der Maßnahmen nach § 46 (Neu 45) SGB III in der Praxis eine größere Bedeutung erlangen werden, mag bezweifelt werden.

Die allerdings vorgegebene Beteiligung des Bundesrechnungshofs bei einer Projektförderung ab 100.000 € macht bei bestehenden Projekten ein Umdenken erforderlich.

Nach § 16f SGB II können Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (also die "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Hiermit wird vor Ort ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet. Für die Konzeption freier Eingliederungsleistungen innerhalb von § 16f SGB II besteht sozusagen ein „Erfindungsrecht“.

Dabei müssen die freien Leistungen selbstverständlich den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen und zum Aufgabenspektrum des Trägers der Grundsicherung gehören. Leistungen, für die dem Grunde nach ein anderer Leistungsträger zuständig ist (Agentur, Kommune, Krankenkassen, Rententräger zum Beispiel) können nicht über § 16f SGB II gefördert werden. Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose zu, für die das ansonsten grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot gelockert ist. § 16f SGB II eröffnet neben der Einzelfallförderung auch die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts. Das Jobcenter darf maximal 20 % seines Eingliederungstitels (also maximal 7,6 Mio. €) für die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II und die Freie Förderung nach § 16f SGB II einsetzen. Diese Grenze wird eingehalten.

Wegen der sehr großen Gestaltungs- und Individualisierungsmöglichkeiten der „Basisinstrumente“, insbesondere des Vermittlungsbudgets und der Leistungen nach § 46 SGB III, aber auch durch die lokalen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Arbeitsgelegenheiten sind in der Praxis die Umsetzungsmöglichkeiten der freien Förderung beschränkt. Aus der Natur der freien Förderung ergibt sich, dass eine Beplanung äußerst schwierig ist. Eine Umsetzung der freien Förderung setzt voraus, dass Bedarfslagen von Kunden sich manifestieren, die nicht mit den „Basisinstrumenten“ gedeckt werden können.

Für den Bereich der **Einzelfallhilfe**, in der Regel Tatbestände, die über das Vermittlungsbudget nicht abgedeckt werden können, wie z.B. eine Arbeitsaufnahme im Ausland außerhalb EU/EWR, wird von 100 Förderfällen und einem Mittelbedarf von 50.000 € ausgegangen.

Bei der **Förderung von Maßnahmen** muss situativ entschieden werden, ob eine Durchführung nach § 16f SGB II für die Zielerreichung des Jobcenters erforderlich ist oder nicht. Die Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass nahezu alle Bedarfslagen über individuell auf den örtlichen Bedarf zugeschnittene „Basisinstrumente“ abgedeckt werden können. Ein Ansatz muss schon wirklich innovativ sein, um die Voraussetzungen von § 16f SGB II zu erfüllen.

16. Angebote nach § 16a SGB II

Bei den Kunden des Jobcenters liegen oftmals die Vermittlungshemmnisse nicht nur in fehlender oder nicht nachgefragter Qualifikation, sondern in Problemlagen des persönlichen Umfeldes oder der Person selbst, seien es fehlende Kinderbetreuung oder psychosoziale Probleme, Schulden oder Sucht, die eine Arbeitsaufnahme unmöglich machen.

Effektive und nachhaltige Vermittlungsarbeit kann aber nur gelingen, wenn auch die persönliche, soziale und gesundheitliche Situation der arbeitssuchenden Kunden stabil ist. Um bei vorliegenden derartigen Vermittlungshemmnissen jeweils fundierte individuelle Hilfe zu leisten, benötigt das Jobcenter die professionelle Unterstützung durch fachspezifische Netzwerkpartner vor Ort.

Diese Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, ist Aufgabe der Angebote nach § 16a SGB II, für deren Umsetzung die Kommune zuständig ist. Die Einschaltung der kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt stets über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

Seit Gründung des Jobcenters zum 01.01.2005 wurde das bestehende Netzwerk der nach § 16a SGB II maßgeblichen kommunalen Eingliederungsleistungen

- Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen,
- Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung

gemeinschaftlich mit der Kommune weiter entwickelt und es wurden zielführende Kooperationsstrukturen implementiert. Dabei kommt es den von dem Jobcenter betreuten Menschen zu Gute, dass in Düsseldorf seit Jahren ein auskömmliches, plural aufgestelltes und leistungsfähiges Netzwerk an Beratungsleistungen besteht.

Organisatorisch erfolgt die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den zuständigen Fachämtern bzw. Fachabteilungen der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Kommunale Eingliederungsleistung durch	Erbracht von
Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	i-Punkt Familie des Jugendamtes
Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen	Städtisches Pflegebüro
Schuldnerberatung	Städtische Schuldnerberatung
psychosoziale Betreuung	Gesundheitsamt (hier erfolgt eine psychosoziale Diagnostik/ Clearing mit anschließender Weitervermittlung in passgenaue Beratungsangebote)
Suchtberatung	

Maßgabe ist dabei aus Sicht des Jobcenters Düsseldorf nach dem SGB II, dass

- ausreichende Angebote kommunaler Eingliederungsleistungen für die Kunden des Jobcenters vorhanden sind,

- diese Leistung zeitnah und passgenau erbracht wird,
- die erbrachte Leistung geeignet ist, das bestehende Vermittlungshemmnis zu beseitigen bzw. abzubauen,
- Kommunikation und Kooperation mit den jeweiligen Erbringern der kommunalen Eingliederungsleistungen effektiv, partnerschaftlich und effizient möglich sind.

Aus Sicht des Jobcenters werden die o.g. qualitativen und quantitativen Anforderungen bei den kommunalen Eingliederungsleistungen erfüllt.

Basierend auf den Erfahrungen der Vorjahre wird für 2011 von folgenden Größenordnungen ausgegangen. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass diese Größenordnungen Schwankungen unterworfen sind, je nachdem, wie sich die Arbeitsmarktlage und damit auch die Kundenstruktur des Jobcenters entwickelt.

Kommunale Eingliederungsleistung	Bedarfsschätzung 2012
Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen	160 bis 180
Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen	20 bis 50
Schuldnerberatung	1.800 bis 1.900
psychosoziale Betreuung	220 bis 250
Suchtberatung	

Gemeinsam mit der Kommune wurden folgende Standards für die Leistungserbringung vereinbart, die sicherstellen sollen, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen so erbracht werden, dass sie mit den verbindlichen Beratungsprozessen des SGB II in Einklang stehen:

Kommunale Eingliederungsleistungen	Erstberatung/ Terminvergabe binnen	1. Rückmeldung	Zwischenmeldung	Ergebnismeldung
Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen	14 Tagen	14 Tagen	Ggf. individuell	Nach max. 12 Wochen
Beratung zur häuslichen Pflege von Angehörigen	./.	./.	./.	./.
Schuldnerberatung	14 Tagen	14 Tagen	Nach 6 Wochen	Nach 26 Wochen
psychosoziale Betreuung	14 Tagen	14 Tagen	Nach 12 Wochen	Individuell nach Abschluss
Suchtberatung				

Die Kooperation mit dem Pflegebüro beruht auf einer freiwilligen Beratung pflegender Angehöriger, wie die Pflege optimiert werden kann. Dabei ist dem sensiblen Verhältnis von Pflegebedürftigen und Pflegenden Rechnung zu tragen. Eine Standardregelung wurde vor diesem Hintergrund nicht vereinbart.

Im Kapitel 13.3 Alleinerziehende werden für diese besondere Zielgruppe die Erfordernisse der Kinderbetreuung gesondert und ausführlich dargestellt.

17. Angebote für besondere Zielgruppen

17.1 Jugendliche unter 25 Jahren

Das SGB II legt auf die umfassende, schnelle, verbindliche und effektive Aktivierung von Jugendlichen besonderen Wert.

Um dieses Ziel zu erreichen und einen ganzheitlichen rechtskreisübergreifenden Beratungsansatz zu garantieren, arbeiten im Jugend-Jobcenter mit den Integrationsteams U 25 des Jobcenters, der Berufsberatung der Agentur und dem Jugendamt der Stadt Spezialisten für alle Lebensfragen junger Menschen im Kontext Arbeit/ Ausbildung eng zusammen.

Aus den nachfolgend geschilderten Problemlagen geht hervor, dass dieses auch unabdingbar ist. Die Beratung von noch nicht aktivierbaren jungen Menschen gestaltet sich zeitaufwändig und verlangt von den Integrationsfachkräften eine besondere Beratungskompetenz. Im Übergang Schule – Beruf zeigt sich nach wie vor, dass das freiwillige System der Berufsberatung gerade problematische Jugendliche oder junge Menschen, die keine Unterstützung im Elternhaus erfahren, oft nicht ausreichend erreicht.

Bei einem großen Teil der Kunden U 25 muss mit sozialpädagogischen Mitteln, Beratungskonzepten, gruppenpädagogischen Ansätzen, teilweise auch mit therapeutischen und systemischen Ansätzen gearbeitet werden. Oft geht es dabei um ganz profan klingende – aber für eine Hinführung zur Arbeit oder Arbeits-/Ausbildungsaufnahme unabdingbare – Fragen wie Frustrationstoleranz, Konfliktlösungskompetenzen, Durchhaltevermögen, Agieren in Gruppen oder Teamfähigkeit. Oder anders ausgedrückt: für das Versagen vorgelagerter Erziehungs- und Bildungsinstanzen müssen erhebliche Ressourcen von dem Jobcenter aufgewandt werden.

Aus der Verteilung der Kunden in arbeitsmarktnahe/-nähere und arbeitsmarktferne Zielgruppen (siehe auch Kundenstrukturanalyse unter Kapitel 4) ergeben sich die erforderlichen Handlungsstrategien mit den Zielrichtungen:

- Heranführen (Zusammenarbeit mit dem Jugendamt)
- Aktivieren
- Vermitteln
- Ausbilden/ Qualifizieren.

Die Angebotsstruktur U 25 bedarf wegen geänderter Rahmenbedingungen sowohl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie auch in der Mittelausstattung und der Instrumentenreform einer inhaltlichen Anpassung.

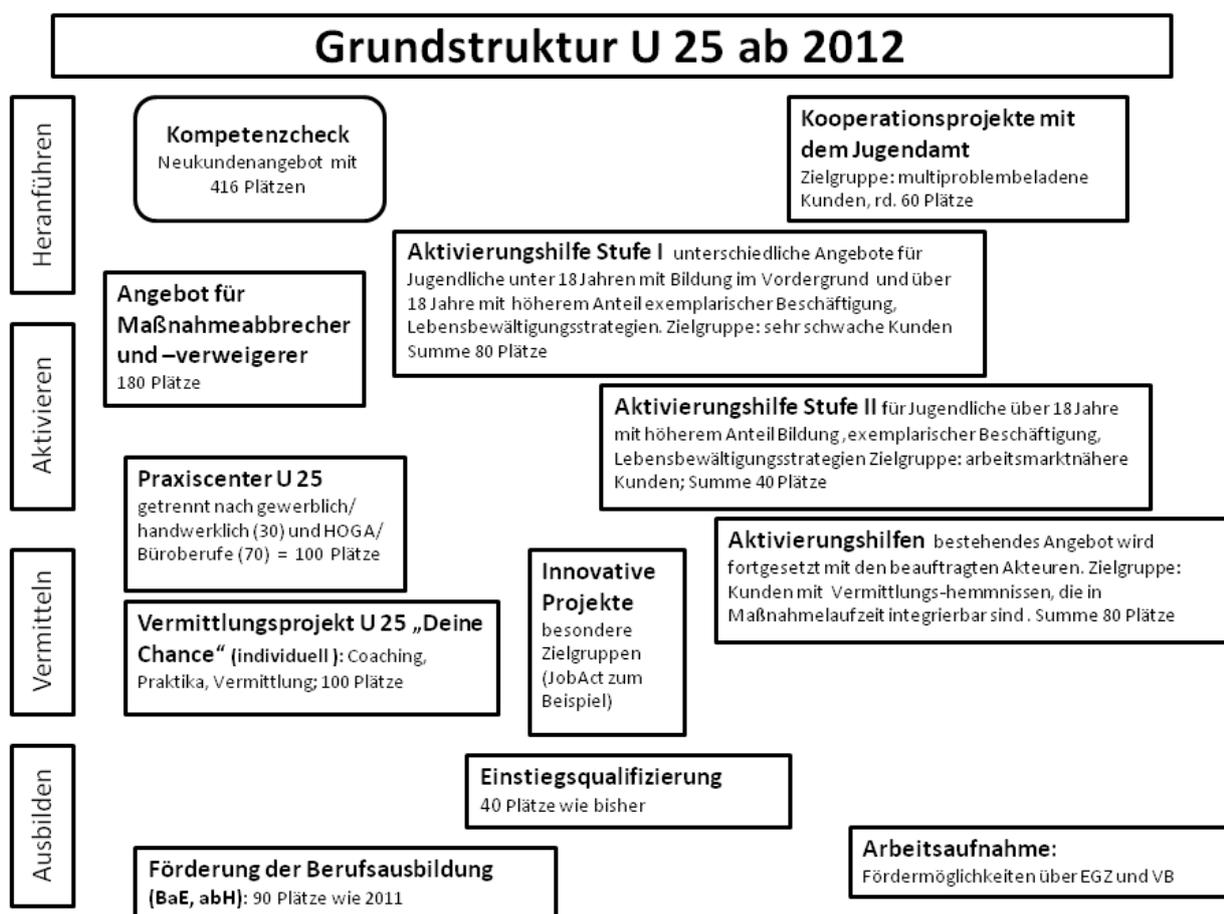
Zudem wird auf den IAB Bericht 10/2011 verwiesen, nach dem Arbeitsgelegenheiten bei U 25 eine sehr geringe Wirkung zeigen. *„Bei jungen Menschen ist das Ziel der Förderung explizit eine Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt; den Evaluationsbefunden nach wirkt sich eine Teilnahme mittelfristig jedoch nicht auf ihren Arbeitsmarkterfolg aus.“*

Diese inhaltliche Anpassung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- jeder Jugendlicher bekommt ein passendes Angebot,
- alle Bedarfsstrukturen von Jugendlichen werden im Rahmen des Machbaren durch geeignete Fördermöglichkeiten abgedeckt,

- bestehende und bewährte Kooperationsprojekte mit dem Jugendamt werden fortgesetzt bzw. modifiziert fortgesetzt,
- der Fokus liegt in einer effektiven und zeitnahen Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und Vermittlung in Arbeit/ Ausbildung,
- Marktersatzangebote kommen für Jugendliche nur in Ausnahmefällen in Betracht,
- das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm bietet Raum für innovative Jugendprojekte,
- Wirkung und Wirtschaftlichkeit sollen erhöht werden.

Als Grundstruktur der Angebote für U 25 wird mit Modifikationen an den bewährten Angeboten festgehalten mit dem Unterschied, dass zuvor über Arbeitsgelegenheiten abgedeckte Angebote über Leistungen nach § 46 SGB III vollumfänglich abgedeckt werden.



Im Folgenden werden die einzelnen Bausteine des Systems der Angebote für U 25 ab 2012 vorgestellt.

Neukundenangebot U 25:

Als Neukundenangebot wird weiterhin der „Kompetenzcheck“ nach § 46 SGB III vorgehalten. Hier wird eine Jahreskapazität von 384 Plätzen mit einem Mittelbedarf von rd. 105.000 € vorgesehen. Der „Kompetenzcheck“ legt die Basis für den weiteren Integrationsprozess.

Kooperationsprojekte mit dem Jugendamt:

Die Kooperationsprojekte mit dem Jugendamt bieten eine wirksame und wirtschaftliche Ergänzung der Angebotspalette für die Zielgruppe U 25 in den Fällen, in denen die reinen Instrumente des SGB II und SGB III nicht greifen. Die bestehenden Angebote sollen fortgesetzt werden wobei sich aufgrund gegebener rechtlicher Rahmenbedingungen die Umsetzungsmöglichkeiten anpassen müssen:

Angebot	Plätze	Bewilligung durch	Umsetzung als
„START“	35 Plätze	Jugendamt	Einzelfallhilfe
Aktiv ins Berufsleben	15 Plätze	Jugendamt	Einzelfallhilfe

Das Projekt „move it“, das gemeinsam mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf durchgeführt wurde, findet in 2012 auf Wunsch des Anbieters nicht statt.

Die Umsetzung als Einzelfallhilfe bedeutet eine individuelle Antragstellung pro zu förderndem Jugendlichen. Die Umsetzung als Einzelfallhilfe nach § 45 SGB III (Neu § 44 SGB III) wird durch ein effektives eigenes Vordruckwesen und Bewilligungsverfahren erleichtert.

Plätze: 50 und 100 Eintritte

Mittelbedarf: rd. 200.000 €

Aktivierungshilfen in unterschiedlichen Ausprägungen

Aktivierungshilfen in unterschiedlichen Ausprägungen sollen im Umfang von 120 Plätzen zusätzlich geschaffen werden. In der Kombination von intensiver Betreuung, Vermittlung von Lebensbewältigungsstrategien, Gesundheitsförderung, sinnstiftender exemplarischer Beschäftigung und unterschiedlich dosierter Lernförderung soll ein Angebot für arbeitsmarktferne Jugendliche geschaffen werden, das bisher durch Arbeitsgelegenheiten abgedeckt wurde.

Aktivierungshilfen Stufe I (Arbeitstitel) werden aus pädagogischen Gründen getrennt für Jugendliche unter und über 18 Jahre angeboten. Während für die Jüngeren Bildung im Vordergrund steht, steht bei den Jugendlichen über 18 Jahre Stabilisierung durch sozialpädagogische Intervention und exemplarische Beschäftigung im Vordergrund. Zielgruppe der Stufe I sind Kunden mit erhöhtem Betreuungsbedarf.

Aktivierungshilfen der Stufe II (Arbeitstitel) richten sich an den etwas marktnäheren Teil der problembeladenen Kunden, bei denen Bildungselemente gegenüber exemplarischer Beschäftigung in den Vordergrund rücken. Hier soll auch die Möglichkeit der Heranführung an die Externenprüfung Hauptschulabschluss eingebettet werden.

Zielrichtung der neu zu konzipierenden Aktivierungshilfen Stufe I und II (Arbeitstitel) ist die zielgerichtete Aktivierung. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Ausschreibung auch lokale Träger, die bisher Arbeitsgelegenheiten für U 25 angeboten haben, wie in der Vergangenheit auch, partizipieren.

Plätze: 200 mit rd. 450 möglichen Eintritten

Mittelbedarf: 2 Mio. €

Praxiscenter U 25 (Arbeitstitel)

Es sollen 100 Plätze in der individuell anzupassenden Maßnahmeform „Praxiscenter“ geschaffen werden. Zielgruppe sind hier Kunden mit Handlungsbedarfen in verschiedenen Bereichen, bei denen aber eine Integration in Arbeit durchaus möglich ist. Insoweit deckt sich eine Teilmenge dieser Zielgruppe mit den Kunden, die bisher in Arbeitsgelegenheiten in Werkstattform betreut wurden. Planungsgröße sind 30 Plätze im handwerklich- gewerblichen und 70 Plätze HOGA/ kaufmännischen Bereich.

Platzzahl: 100 mit rd. 210 Eintritten

Mittelbedarf: Schätzpreis 693.000 €

Vermittlungsprojekt „Deine Chance“

Hier soll für 80 bis 100 Plätze eine individuelle Maßnahme eingekauft werden, deren Leistungsbeschreibung in groben Zügen so aussehen soll:

- 6 Wochen Einstiegsphase, Einführung in Maßnahme, Orientierung der Teilnehmer, basale Schulungen, wenn erforderlich
- Kurzpraktika von zwei Wochen in bis zu drei unterschiedlichen Berufsfeldern mit jeweils Reflexion zwischen den Praktika
- zwei Wochen Reflexion und Zielfindung
- 4-wöchiges Praktikum im Zielberuf
- maximal 4-wöchige Vermittlungsphase
- Der Teilnehmer wird während der gesamten Maßnahme durch Jobcoaches begleitet
- exemplarische Beschäftigung findet nicht statt
- Teilnahmedauer 6 Monate mit individueller Verlängerungsmöglichkeit
- phasenweise Berichtspflicht an das Jobcenter

Zielgruppe sind arbeitsmarktnahe Kunden, deren Problematik primär im Bereich Zugang zum Arbeitgeber liegt.

Platzzahl: 80 bis 100 mit rd. 160 bis 200 Eintritten

Mittelbedarf: Schätzpreis 256.000 €

Einstiegsqualifizierung (EQ):

Dieses Angebot dient der Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung durch ein Praktikum von sechs bis zwölf Monaten in einem Betrieb und wird gemeinsam mit der Agentur für Arbeit geplant. Dabei werden Qualifizierungen in Modulform erworben, die auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden. Jedes Jahr gelingt es dem Jobcenter Düsseldorf, zum Beispiel entsprechende Chancen bei der Telekom zu nutzen.

Eintritte: 40

Mittelbedarf: 110.000 €

Benachteiligte Auszubildende:

Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit werden die außerbetriebliche Ausbildung und ausbildungsbegleitenden Hilfen geplant. Die Planung für den Zeitraum bis Juli 2011 einschließlich ist bereits abgeschlossen.

Eintritte: 90

Mittelbedarf: 2,3 Mio. € einschl. Fortsetzungsangebote

Angebote für U 25 nach § 16f SGB II (Freie Förderung):

Das Jobcenter hat stets verschiedene kreative Projekte für den Personenkreis U 25 nach § 16f SGB II gefördert und erprobt. Dabei war die Überlegung handlungsleitend, dass maßgeblich für den Erfolg bei einer besonderen Bedarfslage eine innovative Herangehensweise bzw. Ansprache der Zielgruppe ist.

Bei dem Theaterprojekt „JobAct“ handelt es sich um eine geschützte Projektidee der Projektfabrik Witten, die in Düsseldorf zusammen mit der Jugendberufshilfe durchgeführt wurde. Die Jugendlichen planen dabei ein Theaterstück und leisten vom Drehbuch, über den Kulissenbau, die Öffentlichkeitsarbeit unter Anleitung alle erforderlichen Arbeitsschritte selbst. Verbunden wird dieses mit passgenauer theoretischer Unterweisung und Betriebspraktika. Die im Projekt gewonnenen Fertigkeiten wie auch die völlig andere Ansprache der Jugendliche wecken bisher nicht entdeckte bzw. mobilisierte Ressourcen und ermöglichen so Integrationsraten in Arbeit/ Ausbildung von über 60%.

Das Angebot ist nun bundesweit als Fort- und Weiterbildungsangebot anerkannt und zertifiziert, so dass eine Förderung über Bildungsgutschein möglich ist.

Eintritte: 25

Mittelbedarf: rd. 160.000 €

Als neues Angebot wird eine Maßnahme analog der guten Erfahrungen mit „Anstoß ins Berufsleben“ geplant. Diese soll nach § 46 individuell ausgeschrieben werden und folgende Eckpunkte umfassen:

- Praktikum, Berufskunde, basale Qualifizierung: Anteil 60%
- Lebensbewältigung, Gesundheit: Anteil 10%
- Allgemeinbildung, schulische Fächer: 10 %
- Fußball/ Sport: 20 %
- Zielgruppe: i.d.R. Migrationshintergrund, abgeschlossener Hauptschulabschluss, über 18 Jahre
- Ziel: 50 % Integration in Arbeit/ Ausbildung
- Start zum 01.03.2012 geplant

Sofern sich hier auch ein zertifiziertes Angebot ergeben wird, würde in diesem Fall ebenfalls eine Förderung über Bildungsgutschein möglich sein.

17.2 Frauen

Im Kapitel Gender Mainstreaming wurden die Problemstellungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wie auch die Zielvorstellungen des Jobcenters ausführlich dargestellt. Die besonderen Probleme von Alleinerziehenden werden in diesem Arbeitsmarktprogramm in einem gesonderten Kapitel dargestellt (Kapitel 13.3). Zur Umsetzung der Frauenförderquote hat das Jobcenter Düsseldorf seine Anstrengungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesteigert.

Durch die ab Sommer 2011 eingesetzte eigene Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) des Jobcenters besteht jetzt die Chance, diesen Prozess weiter im Sinne der Zielgruppe zu gestalten.

Der Frauenanteil an den Arbeitslosen bewegt sich mit leichten Schwankungen stets um rd. 43 - 44 %. Dabei ist die Zielgruppe Frauen nicht homogen, sondern abgesehen von dem besonderen Förderbedarf für Alleinerziehende gegliedert in Frauen mit Migrationshintergrund aus verschiedenen Kulturkreisen mit daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Integrationschancen und –hemmnissen, in Berufsrückkehrerinnen nach der Familienphase mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund, in Hochschulabsolventinnen ohne Berufserfahrung, in „klassische Hausfrauen“, die sich bisher noch nie dem Arbeitsmarkt aktiv zur Verfügung gestellt haben, genauso wie alleinstehende arbeitslose Frauen.

Aufgrund dieser heterogenen Zielgruppe richten sich Maßnahme- und Bildungszielplanung des Jobcenters nicht pauschal an die Zielgruppe „Frauen“, sondern gezielt an Untergruppen, wie oben dargestellt. Es gibt allerdings Zielberufe des Arbeitsmarktes, die immer noch stark frauengeprägt sind, so dass Maßnahmen, die auf diese Berufe abzielen, de facto reine „Frauenmaßnahmen“ sind. Als Beispiele seien hier genannt das gemeinsam mit Stadt und Agentur umgesetzte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“, bei dem das Jobcenter Qualifizierung kofinanziert oder Fort- und Weiterbildungen in den Bereichen Pflege und Erzieherin. Gute Beschäftigungschancen insbesondere für Frauen ergeben sich in den „Wachstumsmärkten“ Pflege und Gesundheitsberufe, die durch geeignete Aktionen wie „Bewerbertage“ genutzt werden. Hinzu kommen Chancen durch den Wegfall des Zivildiensts, die das Jobcenter gemeinsam mit dem kommunalen Träger auch und insbesondere für Frauen nutzbar machen will.

Das Jobcenter legt darauf Wert, dass Maßnahmekonzeptionen und Rahmenbedingungen den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung tragen. In der Regel eröffnen alle Angebote nach § 46 SGB (Neu 45) III die Möglichkeit, in Teilzeit an der Maßnahme teilzunehmen, um Familie und Förderung zu vereinbaren. Es besteht stets die Möglichkeit, in der Eingliederungsvereinbarung individuelle Teilnahmezeiten zu vereinbaren, die in der Regel in einem Korridor zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr verteilt werden können. Somit kann den Bedürfnissen von Alleinerziehenden und Erziehenden Rechnung getragen werden.

Weitere Bausteine sind Orientierungsseminare für Alleinerziehende, Bildungsziele in Teilzeitform wie auch betriebliche Teilzeitausbildung für junge Mütter.

Gleichwohl werden auch zielgruppenspezifische Angebote als „reine Frauenmaßnahmen“ angeboten. Dabei handelt es sich um Vermittlungsprojekte für Frauen und für Alleinerziehende nach § 46 (neu 45) SGB III mit in 2012 insgesamt 583 möglichen Eintritten. Hinzu kommen Maßnahmen nach dem Europäischen Sozialfonds wie „Kenne“ und „Teilzeitausbildung“, die im anschließenden Kapitel zum Thema „Alleinerziehende“ dargestellt werden.

Auf eine gesonderte Übersicht der frauenspezifischen Angebote wird verzichtet, zumal diese in den regelmäßigen Berichterstattungen zur Frauenförderung detailliert dargestellt werden.

17.3 Alleinerziehende

„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für Alleinerziehende und ihre Kinder eine wichtige finanzielle Ressource zu ihrer Existenzsicherung. Der im Durchschnitt längere Verbleib im System der Grundsicherung ist dabei angesichts der Probleme, vor denen diese Familien stehen, wenig verwunderlich. Dennoch haben sie eine Chance, den Leistungsbezug zu beenden und weisen sogar eine angesichts ihrer Situation hohe Arbeitsmarktorientierung auf. Das zentrale Problem für Alleinerziehende ist, eine angemessene Betreuung ihrer Kinder zu finden. Diese familiäre Aufgabe wird den Ausstieg aus dem Leistungsbezug so lange behindern, bis eine ausreichende öffentliche Infrastruktur entsteht. Der geplante Ausbau von Betreuungseinrichtungen ist somit ein wichtiger Schritt, Alleinerziehenden und Eltern allgemein die Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen. Daneben ist es aber auch erforderlich, die Beschäftigungsfähigkeit von Alleinerziehenden zu erhalten und weiter zu verbessern. Hier wird es interessant sein zu beobachten, wie häufig die speziell auf diese Gruppe zugeschnittenen Bildungsmaßnahmen in Teilzeit zukünftig genutzt werden.“ IAB Bericht Alleinerziehende in der Grundsicherung - Verzwickte Lage, 01/2009

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat in mehreren Studien die besonderen Problematiken dieser Zielgruppe herausgestellt, die seit langem im Fokus besonderer Beratungs- und Vermittlungsbemühungen der des Jobcenters Düsseldorf ist. Wegen dieser besonderen Problematiken wird das bundesweite Zielsystem im SGB II um den geschäftspolitischen Schwerpunkt „Beschäftigungschancen für Alleinerziehende erschließen“ ergänzt. Dieser Ansatz ist in Düsseldorf seit einiger Zeit bereits gelebte Praxis.

Aus den Problembeschreibungen lassen sich die zentralen Handlungsfelder für diese Zielgruppe ableiten:

- passgenaue Kinderbetreuung
- Netzwerkbildung aller Akteure, um Ansprache und Betreuungsangebot zu optimieren
- Angebotsstrukturen, die den Lebenslagen Alleinerziehender gerecht werden

Passgenaue Kinderbetreuung

In Düsseldorf stellt sich die unter Kapitel zum § 16a SGB II bereits umrissene Landschaft kommunaler Eingliederungsleistungen wesentlich besser dar als anderorts.

Das System der Kinderbetreuung steht in Düsseldorf auf folgenden maßgeblichen Säulen:

- Kindertageseinrichtungen und Familienzentren der Stadt und der freien Träger
- Kindertagespflege, insbesondere auch bei Betreuung in Randzeiten
- Offene Ganztagsgrundschule (OGS) in der Primarstufe mit einem außerschulischen Angebot für Kinder in Grund- und Förderschulen (bis Klasse 6)

Basis der Darstellungen sind die Planzahlen der integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung für das Kindergartenjahr 2011/2012.

In den von der Stadt geförderten Tageseinrichtungen werden - verteilt über das gesamte Stadtgebiet – **19.459 Betreuungsplätze für Kinder** angeboten mit einer in der Regel neunstündigen Öffnungszeit als verlässliches Angebot angeboten. In den meisten Tageseinrichtungen werden auch **Kinder unter drei Jahren** betreut. Insgesamt bestehen in Düsseldorf hier **3.420 Plätze**. Das Erleben der einzelnen Altersstufen und der jeweiligen

Entwicklungsphasen regt das soziale Miteinander an und fördert die persönliche Entwicklung eines jeden Kindes. Zudem schafft es Ressourcen für Alleinerziehende für Qualifizierung und Integration in Arbeit.

Das Programm zur Ausweitung der Betreuungsplätze für unter Dreijährige ("U3 Förderung") startete im August 2006 als EU-kofinanzierte Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Land Nordrhein- Westfalens. Seit 2008 führt die Stadt Düsseldorf das Programm als kommunales Modell weiter. Dazu wurden zunächst bis 2013 pro Jahr **150 Förderplätze** vom Jugendhilfeausschuss genehmigt. Ziel ist es, Elternteile in Elternzeit, die ihre Beschäftigung durch Rückkehr aus der Elternzeit oder innerhalb der Elternzeit wieder aufnehmen, mit einem finanziellen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren zu unterstützen. Ebenso werden Arbeitslosengeld II Beziehende, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen, berücksichtigt. Gefördert wird ausschließlich die Betreuung in privat-gewerblichen Düsseldorfer Kitas. Die Umsetzung erfolgt über die städtische Tochter ZWD.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist dabei, einen Großteil der Tageseinrichtungen für Kinder zu so genannten Familienzentren auszubauen. So entstehen in jedem Stadtteil wohnortnahe Anlaufstellen, in denen Eltern in vertrauter Umgebung frühzeitig Hilfe bei Fragen und Problemen zur Erziehung und Förderung ihrer Kinder erhalten. Durch Kooperation von Tageseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Institutionen mit Beratungs- und Hilfsangeboten oder den Offenen Ganztagschulen werden die bestehenden Hilfsangebote miteinander vernetzt. So werden Eltern kurze Wege und schnelle Hilfen ermöglicht.

Hinzu kommt noch ein Angebot in **Spielgruppen und privatgewerblichen Einrichtungen mit 1.087 Plätzen**.

Die **Kindertagespflege** mit einer Kapazität von **1.400 Plätzen** für Kinder unter drei Jahren stellt ein sehr individuelles Angebot der Kinderbetreuung dar, das besonders auch für Randzeiten geeignet ist.

Der Anteil an betrieblichen Plätzen, sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege, steigt und wird weiter ausgebaut. Insgesamt lag die Betreuung der Kinder unter drei Jahren im vergangenen Kindergartenjahr bei 30 %. für das Kindergartenjahr 2011/2012 ist eine Versorgungsquote von 35 % geplant.

Probleme stellen trotz des guten Angebots besonders Randzeiten (abends, am Wochenende) dar. Hier können durch die Kindertagespflege die sehr individuellen Bedarfe gedeckt werden. Zusätzlich zur klassischen Kindertagespflege leistet Düsseldorf eine finanzielle Förderung der Betreuung im familiennahen Bereich. Personen aus dem familiennahen Umfeld, also auch Verwandte, können die Betreuung im Einzelfall übernehmen. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass die Person für die Kinderbetreuung geeignet ist. Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch das Jugendamt.

Die Beratung und Information zu allen Betreuungsmöglichkeiten erfolgt über den i-Punkt Familie des Jugendamtes. Der i-Punkt Familie ist die zentrale Informationsplattform für Fragen rund um die Kinderbetreuung in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Dort arbeitet das Jugendamt im Verbund mit der Diakonie in Düsseldorf, der Arbeiterwohlfahrt, dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer und "Kinderbetreuung in Düsseldorf" im Verband alleinerziehender Mütter und Väter zusammen. Kernstück des bundesweit einmaligen Angebotes für Familien, Eltern, Alleinerziehende und Kindertagespflegepersonen sind das Internetportal und die Servicestelle.

Für Kinder im Grundschulalter steht im Schuljahr 2011/12 ein flächendeckendes Angebot in 94 OGS (alle Grund- und 8 Förderschulen mit Primarstufe) mit 12.375 Plätzen zur Verfügung. Dies entspricht einer Bedarfsdeckung von 60,4 % aller Kinder im Primarbereich. Unter Einbeziehung der Unterrichtszeit findet das Angebot von 8.00 Uhr bis mindestens 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger statt. Schulen und ihre Partner der pädagogischen Betreuung bieten in diesem Zeitrahmen auch an allen beweglichen Ferientagen sowie in sechs Ferienwochen außerunterrichtliche Angebote an. Hierdurch ist eine verlässliche pädagogische Betreuung der Kinder garantiert.

Die Sicherstellung ausreichender Kinderbetreuung ist grundsätzlich nach § 16a SGB II eine Aufgabe der Kommune. Gleichwohl gibt es jedoch auch Konstellationen, in denen das Jobcenter aus Mitteln des Eingliederungstitels Kinderbetreuung sicherstellen kann.

Kinderbetreuung in Maßnahmen des Jobcenters:

Bei der Teilnahme an Maßnahmen nach § 46 SGB III (Maßnahmen der beruflichen Eingliederung und Aktivierung wie beispielsweise Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung, Aktivierungshilfen, Vermittlungsprojekten, betrieblichen Einzelmaßnahmen) werden durch die Teilnahme bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung übernommen. Gleiches gilt für alle Angebote der Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III. So wird – ebenso wie durch die Schaffung von Teilzeitangeboten – sichergestellt, dass auch Personen, die nicht auf eine ausreichend ausgestaltete Kinderbetreuung oder funktionierende familiäre Netzwerke zurückgreifen können, nicht von der Teilnahme an Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die Kombination mit den Möglichkeiten nach dem Vermittlungsbudget kann nun also ein lückenloser Prozess mit Sicherstellung der Kinderbetreuung von Aktivierung über Vermittlung und Fort- und Weiterbildung bis zur Arbeitsaufnahme sichergestellt werden. Zudem wurden mit dem i-Punkt Familie die Prozesse so geregelt, dass nicht nur bei konkreter Aufnahme einer Beschäftigung, sondern bereits im Anbahnungsprozess die Versorgung mit Kinderbetreuung begonnen werden kann.

Netzwerkbildung aller Akteure, um Ansprache und Betreuungsangebot zu optimieren

Das Jobcenter Düsseldorf engagiert sich in zwei nach dem Europäischen Sozialfonds finanzierten Projekt in Düsseldorf, die genau die erforderliche Vernetzung aller Akteure zum Ziel haben, die erforderlich ist, um Ansprache und Betreuungsangebot zu optimieren.

ESF-Bundesprogramm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ mit dem „Düsselnetz“

Das Jobcenter Düsseldorf hat die Bewerbung der die Maßnahme „KENNE“ durchführenden Träger beim ESF-Bundesprogramm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ unterstützt. Das Projekt wurde bewilligt und läuft ab Sommer 2011 bis Dezember 2013.

Ziel ist es, über das „Düsselnetz“ die Kooperation aller Akteure, die sich für diese Zielgruppe engagieren, zu verbessern. Um einen ganzheitlichen Unterstützungsansatz anbieten zu können, müssen die lokalen Träger der aktiven Arbeitsmarktpolitik (SGB II und SGB III), der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und anderer öffentlicher Leistungen sowie ggf. weitere Träger vor Ort verstärkt kooperieren. Gefördert werden daher lokal bzw. regional aufgestellte Netzwerke zur Unterstützung Alleinerziehender mit mindestens drei Netzwerkpartnern,

von denen mindestens einer gesetzlicher Leistungsträger der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Jobcenter oder Agentur für Arbeit) sein muss. Es können bestehende oder sich bildende Netzwerke gefördert werden, deren Akteure über einen reinen Informationsaustausch hinaus ihre Dienstleistungsangebote für Alleinerziehende zielgerichtet zu aufeinander abgestimmten Leistungsketten verknüpfen.

Ziel des Programms ist nicht die materielle Förderung von Alleinerziehenden, sondern die Förderung der Entwicklung von Dienstleistungsketten, die für die verschiedenen Bedarfslagen von erwerbstätigen, arbeitslosen oder im Sinne des SGB II hilfebedürftigen Alleinerziehenden vorgehalten werden sollen. Die Zusammenarbeit ist erkennbar auf Dauer angelegt. Für Düsseldorf kristallisiert sich als ein Schwerpunkt die modellhafte Betreuung in sogenannten Randzeiten heraus. Die weitere Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem originär zuständigen Jugendamt.

ESF Projekt des Landes NRW: Neue Wege zum (Wieder)-Einstieg

Ziel dieses Projektes ist es, die bestehenden Familienzentren als Orte des niederschweligen Eintritts in einen Integrationsprozess in Arbeit zu profilieren. Grund hierfür ist die hohe Akzeptanz dieser Einrichtungen bei der Zielgruppe der Alleinerziehenden, die genutzt werden soll, um Frage nach möglichen Berufswegplanungen und Umsetzungsschritten zu klären und die Zielgruppe so mit besser zu erreichen. Dieser Ansatz passt sehr gut zur Geschäftspolitik des Jobcenters und verspricht lohnenswert für die Kundenansprache dieser Zielgruppe zu sein.

Eine Bündelung der Dienstleistungen aller Akteure kann am ehesten durch eine systematische Kooperation zwischen den beteiligten Fachkräften aus dem Bereich der arbeitsmarktbezogenen Dienstleistungen und der Jugendhilfe realisiert werden. Diese Kooperation soll nicht nur auf dem Gebiet der Kinderbetreuung Anknüpfungspunkte für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration von Müttern bieten. Gerade die Mütter, die noch nie berufstätig waren, deren Berufstätigkeit bereits einige Jahre zurückliegt, die sich in prekären Lebenssituationen befinden oder die besonders verunsichert sind im Hinblick auf die Reichweite ihrer Qualifikation, müssen in ihrem direkten Umfeld angesprochen werden, mit möglichst niedrighem Beratungsschwellen, welche sie problemlos und ohne größere Anfangsanstrengungen und Hemmschwellen annehmen können. Hier bietet sich ein Zugang über die Jugendhilfe, nämlich die Kindertageseinrichtungen, an.

Projektbeteiligte sind neben dem Jobcenter Düsseldorf das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf mit verschiedenen Familienzentren und die Agentur für Arbeit.

Das Projekt startete im Frühsommer 2011. Erste Ergebnisse werden für Anfang bis Mitte 2012 erwartet.

Besondere Maßnahmen für Alleinerziehende:

Die Zielgruppe der Alleinerziehenden im SGB II ist nicht homogen: Es sind vor allem zwei Gruppen zu erkennen, die jeweils andere Problemlagen aufweisen:

Junge, ledige Alleinerziehende mit überwiegend auch jungen Kindern und ältere, zumeist geschiedene oder getrennt lebende Betroffene mit meist älteren Kindern.

Besonders die Gruppe der Jüngeren ist mehrfach mit Vermittlungshemmnissen belastet: Zum einen ist der Betreuungsaufwand wegen der meist jüngeren Kinder größer und oft

fehlen soziale Stabilität und Erfahrungen, um die Doppelbelastung Kindererziehung und Suche nach einer den Lebensunterhalt zumindest teilweise sicherstellenden Arbeit zu meistern. Zum anderen wurde oft durch Geburt und Erziehung des Kindes entweder Schule oder Berufsausbildung nicht abgeschlossen bzw. keine Berufserfahrung gesammelt. In der Regel mangelt es auch an materieller und persönlicher Unterstützung durch den Kindsvater.

Die zweite Gruppe erhält in der Regel auf Grund des Familienstandes Unterstützung durch den Ex-Partner (z. B. Unterhalt und/oder Hilfe bei der Kinderbetreuung). Zudem begünstigt das höhere Alter der Kinder maßgeblich die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme, verbunden in der Regel mit abgeschlossener Schulausbildung und/oder Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung.

Neben schulischer und beruflicher Qualifikation ist für diese Personengruppe das Vorhandensein passgenauer, flexibler und auskömmlicher Kinderbetreuung von besonderer Bedeutung. Diese Personengruppe ist also verglichen mit anderen Kundengruppen des SGB II in einem besonders hohen Maße auf das Funktionieren der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II angewiesen. Mit dem gelungenen Zusammenspiel Kinderbetreuung auf der einen und Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung auf der anderen Seite können auch hier Integrationserfolge und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und ihrer Kinder erreicht werden. Der Integrationserfolg steht und fällt also mit der Frage, ob das Angebot an passgenauer Kinderbetreuung ausreichend ist.

Für Alleinerziehende bietet das Jobcenter ein Vermittlungsprojekt nach § 46 SGB III an. Dieses Angebot ist so zugeschnitten, dass es die besonderen Belange Alleinerziehender durch ein entsprechend flexibles Teilzeitangebot berücksichtigt. Insgesamt stehen 396 Plätze pro Jahr zur Verfügung. Zielgruppe sind arbeitsmarktnähere Alleinerziehende mit bestehender bzw. ausbaufähiger Kinderbetreuung und einer realistischen Eingliederungschance in Arbeit. Dieses Projekt wird unter Beibehaltung der spezifischen Berücksichtigung der Lebenslagen Alleinerziehender ab Sommer 2012 mit dem Vermittlungsprojekt für Frauen fortgeführt.

Als weiteres spezielles Angebot für Alleinerziehende steht seit 2010 das nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Projekt „KENNE“ zur Verfügung.

„KENNE“ ist ein Angebot der Träger reatec, SWT- Stiftung und Zukunftswerkstatt Düsseldorf für Alleinerziehende und steht für

Kompetenz Entwickeln

Neuorientieren

Netzwerk für Erwerbstätigkeit

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Programms „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ aus Mitteln des ESF, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Jobcenters Düsseldorf.

Zielgruppe und Ziele:

Angesprochen sind allein erziehende Frauen u. Männer, ausdrücklich auch mit Kindern unter drei Jahren. Das individuelle Coaching, das in seiner zeitlicher Verteilung und dem bedarfsbezogenem Umfang entsprechend angepasst werden kann, ermöglicht im Projekt auch denjenigen an ihrer beruflichen Wiedereingliederung zu arbeiten, die noch keine umfassende Kinderbetreuung realisieren konnten. Die frühzeitige Planung des (Wieder) Einstiegs in den Arbeitsmarkt verhindert die Verfestigung von Arbeitslosigkeit und erhöht so die Chancen auf eine berufliche Integration.

Das Projekt ist bis zum 31.12.2012 bewilligt. Kontinuierlich stehen 60 Plätze zur Verfügung. Die individuelle Laufzeit beträgt maximal 12 Monate, so dass im Bewilligungszeitraum von drei Jahren mindestens 180 Alleinerziehende am Projekt teilnehmen können.

Zentrale Methode ist das individuelle Coaching zur Weiterentwicklung der Kompetenzen und zur arbeitsmarktlichen Integration.

Nach einer individuellen Eingangsberatung, die ermittelt, ob das Angebot für die Kundin geeignet ist, erfolgt in einem nächsten Schritt die Kompetenzerfassung. Es schließen sich Seminare zur beruflichen Orientierung, Bewerbungstraining, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzvermittlung (auch in Teilzeitform) an. Das Projekt umfasst weitere Hilfen wie z.B. Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung, individuelles Coaching zur Beschäftigungsstabilisierung nach einer Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme.

Erfolgserwartungen/ bisherige Erfolge:

Ziel ist die Integration in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt (auch in Teilzeit). Durch eine umfassende Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit werden Arbeitgeber für das Leistungspotenzial Alleinerziehender sensibilisiert und über mögliche betriebliche Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z.B. Ausbildung in Teilzeitform) informiert. Es wird erwartet, dass sich dadurch das Angebot an Ausbildungsplätzen in Teilzeitform erhöht und sich die arbeitsmarktliche Integration der Zielgruppe insgesamt verbessert.

TEP -Projekt: "Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen"

Bereits in den Vorjahren wurde dieses mit ESF Mitteln finanziertes Projekt mit 15 Plätzen in Düsseldorf durchgeführt. Ziel ist die Hinführung zu einer Teilzeitausbildung. Das Angebot ist modular aufgebaut mit einer Startphase von vier Monaten mit Profiling, individuellen am Qualifizierungsbedarf ausgerichteten Lernmodulen, sozialpädagogischer Begleitung, betrieblicher Erprobung und acht Monaten Begleitung während der Teilzeitausbildung.

Zielgruppe sind Mütter und Väter, die mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und außerdem keine oder keine abgeschlossene berufliche Ausbildung haben.

Der Fördergeber erwartet, dass 70 % in eine (Teilzeit)Ausbildung vermittelt werden.

17.4 Personen mit Migrationshintergrund

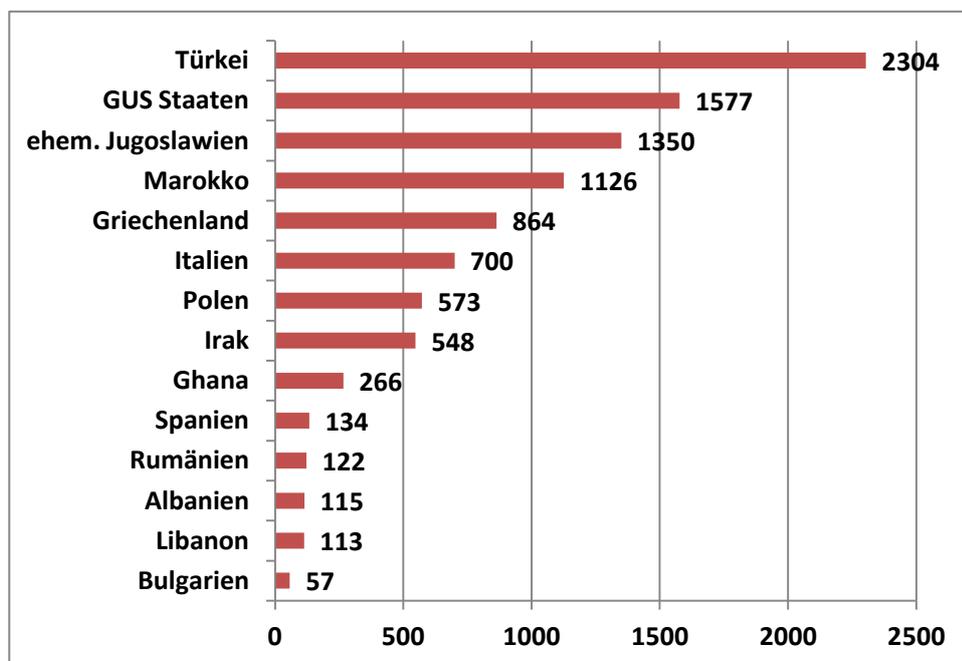
„Die unzureichende Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund wirft vielfältige soziale und wirtschaftliche Probleme auf, insbesondere für die Einkommens- und Teilhabechancen der Betroffenen. Zugleich liegt das Potenzial der Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft brach, auf das Deutschland angesichts seiner demographischen Lage dringend angewiesen“ (Einleitung zu Nürnberger Gespräche: „Migranten am Arbeitsmarkt — Problem oder Potenzial?“ des IAB vom 12.05.2010)

Aus dieser Situationseinschätzung des IAB aus 2010, die nach wie vor Gültigkeit hat, lassen sich die beiden Handlungsstrategien des Jobcenters Düsseldorf für den Personenkreis der Menschen mit Migrationshintergrund ableiten:

- Verbesserung der Eingliederungschancen durch Überwindung der bestehenden Vermittlungshemmnisse
- optimierte Nutzung der vorhandenen und bisher nicht oder zu wenig aktivierten Ressourcen als Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Die Notwendigkeit dieses geschäftspolitischen Schwerpunkts ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass 17 % der Düsseldorfer Bevölkerung einen ausländischen Pass haben, hingegen der Ausländeranteil am Kundenstamm des Jobcenters 34 % beträgt. Es zeigt sich auch hier die wesentlich höhere Betroffenheit dieser Zielgruppe von Arbeitslosigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund derzeit nicht erfasst werden können (z.B. Spätaussiedler).

Die Migranten im ALG II Bezug kommen hauptsächlich aus folgenden Herkunftsländern:

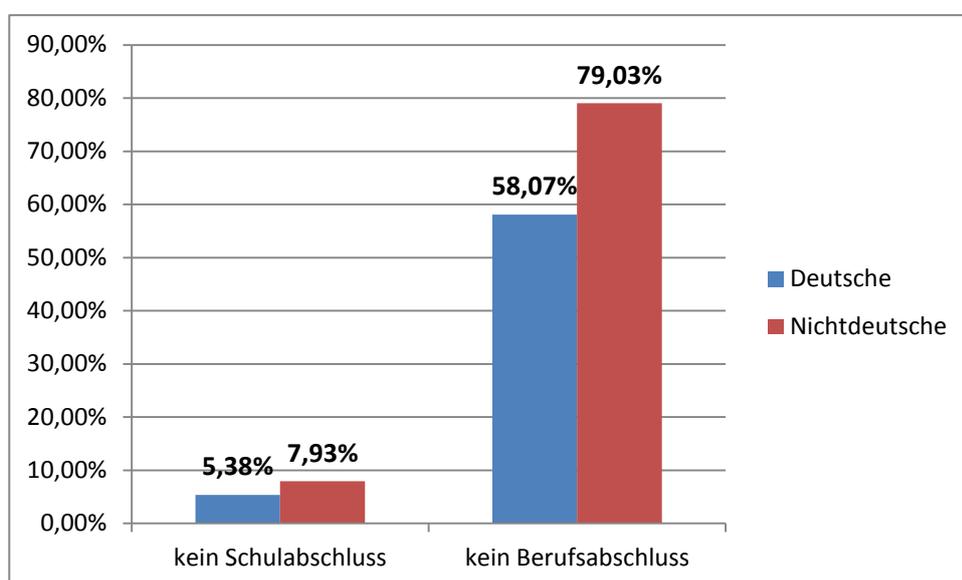


Bezogen auf alle Migranten innerhalb der Stadt Düsseldorf sind die Hauptherkunftsländer die Türkei mit 14%, Griechenland mit 9,5% und die GUS-Staaten mit 8,5%. Diese Rangfolge weicht bis auf den höchsten Kundenanteil aus der Türkei von der Kundenstruktur des

Jobcenters ab, was den Schluss zulässt, dass die Betroffenheit durch SGB II Bezug und damit Arbeitslosigkeit je nach Herkunftsland unterschiedlich hoch ist.

Insgesamt betreut das Jobcenter Düsseldorf Menschen aus 147 Ländern. Die Gruppe der Nicht-Deutschen im SGB II ist sehr heterogen. Und zwar nicht nur bezogen auf die Herkunft und den Kulturkreis, sondern auch auf die individuellen Bildungsabschlüsse und damit Chancen auf Integration in Arbeit. Zu den Kunden gehören sowohl Menschen mit hochwertigen Berufsabschlüssen oder Hochschulstudien im Ausland, die hier nicht anerkannt werden, wie auch Migranten der dritten Generation, die in Düsseldorf geboren sind, aber trotzdem große Integrationsschwierigkeiten haben, die z.B. sich in Schulversagen äußern.

Die Verteilung der Risiken zwischen deutschen und nicht-deutschen Kunden ist zum Teil sehr unterschiedlich, wenn man die Parameter „kein Schulabschluss“ und „kein Berufsabschluss“ vergleicht:



Andererseits gibt es durchaus auch zu aktivierende Potenziale, da der Anteil der Kunden mit einem Hochschulabschluss bei Deutschen (7,2%) und Nichtdeutschen (7,03%) nahezu gleich hoch ist.

Bei dem Anteil der Langzeitarbeitslosen unterscheiden sich nichtdeutsche ebenfalls positiv von deutschen Kunden:

	Deutsche	Nichtdeutsche
Über 1 Jahr arbeitslos	21,5 %	17,9%
Über 2 Jahre arbeitslos	10,2%	7,5%
Über 4 Jahre arbeitslos	3,9%	2,3%

Die vorliegende Angebotsplanung für den Personenkreis der Kunden mit Migrationshintergrund greift die Ergebnisse und Empfehlungen der am 19.04.2010 in Düsseldorf durchgeführten Fachtagung im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Armut und soziale Ausgrenzung auf und entwickelte diese bedarfsgerecht weiter.

Um Schritte in Richtung einer nachhaltigen Integration zu machen, müssen als erstes Vermittlungshemmnis Sprachdefizite der Zielgruppe beseitigt werden. Sprachkompetenz ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt. Dieses geschieht in der Regel über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurse.

Integrationskurse

Integrationskurse legen den Grundstein für das Gelingen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration. Die Teilnahme wird über die Eingliederungsvereinbarung vereinbart und ist verpflichtend, wobei der Kunde ein Wahlrecht hat, welchen Kurs er besucht. Kosten entstehen durch die Teilnahme beim SGB II Bezug nicht. Das Jobcenter nimmt an den regelmäßigen Sitzungen des BAMF teil, um so auch Ausrichtung, Rahmenbedingungen und im Rahmen der Möglichkeiten Qualität der Integrationskurse Einfluss auszuüben.

ESF-BAMF-Kurse

In einem weiteren Schritt schließen sich das ESF-BAMF-Programm an. Das ESF-BAMF-Programm richtet sich an Personen mit Migrationshintergrund, die eine berufsbezogene sprachliche und fachliche Weiterqualifizierung benötigen. Es sollen Arbeitsuchende, Arbeitslose, Leistungsempfänger nach SGB II und III und auch Beschäftigte mit Migrationshintergrund angesprochen werden. Die Umsetzung durch das Bundesamt hat den Vorteil, dass eine bisher kaum mögliche Koordination der berufsbezogenen Sprachkurse mit den Integrationskursen erleichtert wird. Auf diese Weise erfährt das Grundangebot des Bundes eine sinnvolle Ergänzung.

Es handelt sich um Kurse, die Sprachausbildung, berufliche Qualifizierung und Praktikum kombinieren. Ziel ist es, zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beizutragen.

Dabei soll das ESF-BAMF-Programm die vielfältigen Maßnahmen, die von den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern, den Optionskommunen und anderen Trägern angeboten werden, nicht ersetzen oder in Konkurrenz zu ihnen treten, sondern sie in Abstimmung mit den Trägern der Grundsicherung bzw. den Arbeitgebern um ein weiteres Angebot ergänzen.

Im Einzelnen besteht das ESF-BAMF-Programm aus folgenden Komponenten:

- Berufsbezogener Sprachunterricht
- Qualifizierung mit den drei Teilen:
 - Theoretischer Unterricht
 - Praktikum
 - Betriebsbesichtigungen

Der Sprachunterricht soll insbesondere zur Entwicklung von Kompetenzen beitragen, die im Berufsleben allgemein von Nutzen sind, wie z.B. die Erweiterung von Sprachkenntnissen mit Arbeitsplatzbezug, gegebenenfalls der Erwerb von spezifischem Fachvokabular und grammatischen Strukturen sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Teilnehmenden ermöglichen, sich sprachlichen Veränderungen in der Arbeitswelt erfolgreich zu stellen. Der Sprachunterricht begleitet und unterstützt die Qualifizierung, bereitet jedoch auch allgemein auf das Berufsleben vor.

Im Rahmen des theoretischen Unterrichtes werden Grundkenntnisse vermittelt bzw. aufgefrischt, die für das Arbeitsleben unabdingbar sind. Dies sind insbesondere Mathematik- und EDV-Kenntnisse, aber auch berufs(feld)spezifische Theorie. Teil des theoretischen Unterrichtes kann auch ein Bewerbungstraining sein.

Durch ein Praktikum sollen die Teilnehmer in einem Betrieb oder einer Lehrwerkstatt die Arbeitswelt als selbstständig Handelnde kennenlernen. Besuche bei verschiedenen

Betrieben und Institutionen – immer verbunden mit intensiver Vorbereitung und konkreten Aufgabenstellungen im Sprachunterricht – sollen dazu dienen, sie mit den vielfältigen Arbeitsabläufen und Kommunikationsstrukturen in der Arbeitswelt bekanntzumachen.

Sollte der Projektträger eine sozialpädagogische Betreuung für erforderlich halten, wird diese ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der berufsbezogenen Sprachförderung sein. Sozialpädagogen fungieren dann als Vertrauenspersonen, koordinieren die Maßnahme mit und können eine Clearing-Funktion an der Schnittstelle zwischen sprachlicher und fachlicher Qualifizierung sowie Betreuung und Vermittlung in Praktika, Ausbildungs- und Arbeitsstellen einnehmen.

Für die Förderphase 2010 bis 2013 werden diese Kurse in Düsseldorf von der Wirtschaftsschule Paykowski (WIPA) angeboten. Kurse werden angeboten mit den inhaltlichen Schwerpunkten sozialpflegerisch, kaufmännisch-verwaltend, Dienstleistungsbereich, gewerblich-technisch und bei übergreifendem Orientierungsbedarf. Für das Jobcenter Düsseldorf stehen ausreichend Fördermöglichkeiten zur Verfügung (Es gibt keine festen Platzkontingente, angestrebt werden aber im Jahresdurchschnitt monatlich zwei Kurse mit insgesamt 384 Plätzen, wobei diese nicht nur vom Jobcenter zu besetzen sind)

Sofern ein Mindestmaß an Sprachkompetenz vorhanden ist, stehen Personen mit Migrationshintergrund alle für sie persönlich geeigneten Maßnahmen offen.

Anerkennungsberatung

In Nordrhein-Westfalen haben 130.000 Menschen mit Migrationshintergrund in ihrem Herkunftsland einen Berufs- oder Hochschulabschluss erworben (Datenquelle Bundesagentur für Arbeit), der in Deutschland (noch) nicht anerkannt ist. Diese Personengruppe stellt ein besonderes Potenzial dar, das es zu nutzen gilt. Hierzu bietet die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit ein umfangreiches Dienstleistungsangebot an und führt Beratungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse durch und übernimmt die Lotsenfunktion. Die Angebote der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung können auch durch das Jobcenter wie auch die Kunden direkt in Anspruch genommen werden.

Ziel der Anerkennungsberatung durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit ist es, den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte und inländische Migranten zu verbessern. Die Anerkennung des im Herkunftsland erworbenen Berufs ist vielfach die notwendige Voraussetzung für eine ausbildungsadäquate Beschäftigung in Deutschland.

Mit dem am 23.03.2011 von Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BerufsQFG) werden sich Erleichterungen gegenüber der bestehenden Praxis ergeben. Das Gesetz soll zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Es entfällt die bisherige Prüfung nach Nationalitäten: Das Gesetz ist auf „alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen“ (§ 2, Abs. 2 BerufsQFG). Künftig kann auch „Berufserfahrung“ in das Anerkennungsverfahren einbezogen werden, da das Verfahren auf eine individuelle Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlusses gerichtet ist. Nach wie vor wird es unterschiedliche Regelungen für bundesweit reglementierte Berufe (ca. 60) und nicht reglementierte Berufe (ca. 350) geben, für die die im Gesetzestext genannten „Zuständige Stellen“ (z.B. Kammern) verantwortlich sind.

Lokal initiierte Projekte für Menschen mit Migrationshintergrund

„Grüne Welle“

Seit 2008 wurde mit dem als Fort- und Weiterbildung geförderten modularen Lerncenter zur Berufsintegration ein konsistentes System aufgebaut, das als Optimierung des Absolventenmanagements für Personen aus Integrationskursen seine Wirksamkeit bewiesen hat. Dieses Angebot setzt sich in 2011 auch fort. Gefördert wird dieses System über Bildungsgutscheine.

Vermittlungsprojekt nach § 46 (neu 45) SGB III

Das seit drei Jahren durchgeführte Vermittlungsprojekt nach § 46 SGB III für Personen mit Migrationshintergrund mit jährlich 344 Plätzen soll auch in 2012 fortgesetzt werden. Die Leistungsbeschreibung ist auf die Zielgruppe zugeschnitten. Minijobs können während der Maßnahme weiter ausgeübt werden. Es sollen auch gezielt im Bereich der Migrantenökonomie Beschäftigungschancen mobilisiert werden.

Mobiles Bewerbungscoaching für Migranten (MOBEMI)

Im Herbst 2010 wurde für die Zielgruppe ein neues Angebot gestartet: Die Idee des mobilen Bewerbungscoaching in Migrantenorganisationen basiert darauf, die Potenziale bzw. Ressourcen von Menschen mit Migrationshintergrund aus den jeweils eigenen Netzwerken und sozialen Zusammenhängen zu nutzen. Das Konzept „Migrantenorganisationen mit mobilem Bewerbungscoaching“ wurde im Vorgängermodell bei MOZAIK gGmbH „Netzwerk Migrantenselbstorganisationen (MSO) in NRW“ als Instrument für die Arbeitsmarktintegration getestet. Die Zielgruppen waren Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit Migrationshintergrund, die Probleme mit der deutschen Sprache hatten (häufig auch nach dem Besuch von Sprachkursen). Mit einer Vermittlungsquote von ca. 33% hat sich dieses Konzept mit dem niederschweligen Angebot als ein erfolgreiches und bewährtes Instrument unter Beweis gestellt.

Die Teilnehmer werden im Vorfeld in Gruppeninformationsveranstaltungen am Wochenende in den kooperierenden Migrantenorganisationen über das Projektangebot informiert. Das Bewerbungscoaching umfasst folgende Leistungen durch den mobilen Bewerbungsberater/-innen:

- 2-3 Einzelgespräche nach Bedarf
- Sichten der Bewerbungsunterlagen
- Hilfestellung bei Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungstraining
- Hilfestellung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Beratungsgespräche führen und Motivationstraining anbieten
- Stellen recherchieren und recherchieren üben
- Netzwerkbildung mit Ökonomie und Beratungsstellen im Quartier
- Hilfestellung bei Vorstellung beim Arbeitgeber

Die Förderung erfolgt aus dem Vermittlungsbudget. Das Projekt ist wird fortgesetzt.

„CHANCE - Bleiberecht am Rhein, Kölner Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln/ Bonn/ Düsseldorf“

Das Jobcenter Düsseldorf unterstützt das ESF-bundesgeförderte Projekt „Bleiberecht am Rhein“ in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Köln. Zielgruppe sind Bleiberechtigte. Es soll diesen Personenkreis bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen, damit sie

einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit nachgehen können, um ein dauerhaftes Bleibe-recht zu erhalten. Damit der begünstigte Personenkreis von den Grundsicherungsstellen effektiv bei der Eingliederung in Arbeit gefördert werden kann, sind Kompetenz und zielge-richtete Beratung erforderlich. Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme von Sozialleistungen vermieden oder verringert werden. Ein Rückfall in den Status der Duldung soll vermieden werden.

Das ESF-Bundesprogramm II fördert Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene. Diese sollen eine schnellere Vermittlung und, durch betriebliche Mediation, eine höhere Beteili-gung der Zielgruppe in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung und stabilere Be-schäftigungsverhältnisse bewirken. Insbesondere Personen aus Beschäftigungsverhältnis-sen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen, niedrigem Lohnniveau oder zeitlicher Befris-tung ihrer Beschäftigung sollen über aufsuchende Beratungsarbeit ohne erneuten Eintritt in die Arbeitslosigkeit in neue Arbeitsverhältnisse gebracht werden.

Schwerpunkt der geförderten Projektaktivitäten wird die Beratung von Bleibeberechtigten sein, um deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ebenfalls stehen Unternehmen im Fokus der Beratungsaktivitäten, um den Anteil der Personengruppe an den Arbeitsvermittlungen zu erhöhen. Als weitere Unterstützung der Bleibeberechtigten zum Erhalt eines Arbeitsplatzes können individuell erforderliche Kurzqualifikationen, ggf. auch berufsbegleitend, gefördert werden.

Für Kunden aus Düsseldorf wird ein örtliches Beratungsangebot vorgehalten.

17.5 Bundesprogramm „Perspektive 50plus“

"Ältere Langzeitarbeitslose haben Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wenn sie gezielt gefördert werden. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Kombination von individueller Betreuung und Förderung von Langzeitarbeitslosen sowie in gezielter Ansprache und Beratung von Unternehmen. Insbesondere Kleinst- und Kleinbetriebe sind gegenüber diesem Ansatz einer dienstleistungsorientierten Arbeitsvermittlung aufgeschlossen. Die Mehrzahl der bewirkten Integrationen erfolgte ohne finanzielle Förderung oder Lohnkostenzuschüsse an die jeweiligen Arbeitgeber. Hinsichtlich der Steuerung und Implementation von Arbeitsmarktprogrammen stellt 'Perspektive 50plus' eine interessante Innovation dar, weil die Fördermittel nicht flächendeckend, sondern im freiwilligen Konzeptionswettbewerb zwischen den Grundsicherungsstellen vergeben wurden. Entgegen dem Anspruch des Programms, über die unmittelbar Geförderten hinaus einen Bewusstseinswandel zur Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer herbeizuführen, konnte ein solcher Effekt in den beteiligten Regionen - im Vergleich zu nicht beteiligten - nicht festgestellt werden." (Autorenreferat, IAB-Doku zum Bundesprogramm „Perspektive 50plus)

Gemeinsam mit dem Jobcenter Mettmann hat sich das Jobcenter Düsseldorf erfolgreich um die Teilnahme an der dritten Förderphase des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ beworben und in 2011 mit der Umsetzung gestartet. Die Förderung ist bis zum 31.12.2015 bewilligt.

Die Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beträgt von 2011 bis 2015 pro Jahr 1,645 Mio. € für das Jobcenter Düsseldorf. Um diesen Förderbetrag, aus dem auch die zusätzliche Personalressource für die Arbeitsvermittlung 50plus wie auch für den Controlling- und Abrechnungsaufwand zu finanzieren sind, zu erhalten, müssen folgende Ziele erreicht werden:

Aktivierungsziele: 1.800 Aktivierungen pro Jahr

Integrationsziele: 360 Integrationen pro Jahr (180 < 6 Monaten, 180 > 6 Monate)
sowie 10 Existenzgründungen

Es erfolgen jährliche Zielvereinbarungen mit dem BMAS, wobei die Möglichkeit besteht, dass bei einer Zielverfehlung die Mittel gekürzt werden können.

Bausteine der Umsetzung sind:

Beratung: Das Spezialistenteam „Kompetenzteam 50plus“ sichert eine umfassende Beratung der Zielgruppe aus einer Hand und enge Kontaktdichte. Durch die Schaffung der Kompetenzteams 50plus sollen diese zu speziellen Arbeitsmarkt-Dienstleistern für langzeitarbeitslose Menschen 50plus und für Unternehmen der beteiligten Region werden, die Beschäftigungsbedarfe haben. Ziel ist es, die Teilnehmenden weitestgehend zu aktivieren, ihre Kompetenzen genau zu ermitteln, sie auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes vorzubereiten, Kontakte zu Unternehmen herzustellen und entsprechende dauerhafte Vermittlungen in Unternehmen der Region und darüber hinaus vorzubereiten und zu realisieren.

Aktivierung: Vorgesehen ist eine zielführende Aktivierung in mehreren Stufen je nach Bedarfslage der Kunden, wobei beide Jobcenter im Jahr 2011 verschiedene eigene Arbeitsmarktdienstleistungen für die Zielgruppe entwickelt haben.

Fördern: Über die Beratung und Aktivierung der Kunden hinaus ist der ergänzender Einsatz der Palette aller Dienstleistungen aus dem Arbeitsmarktprogramm möglich. Allerdings ist

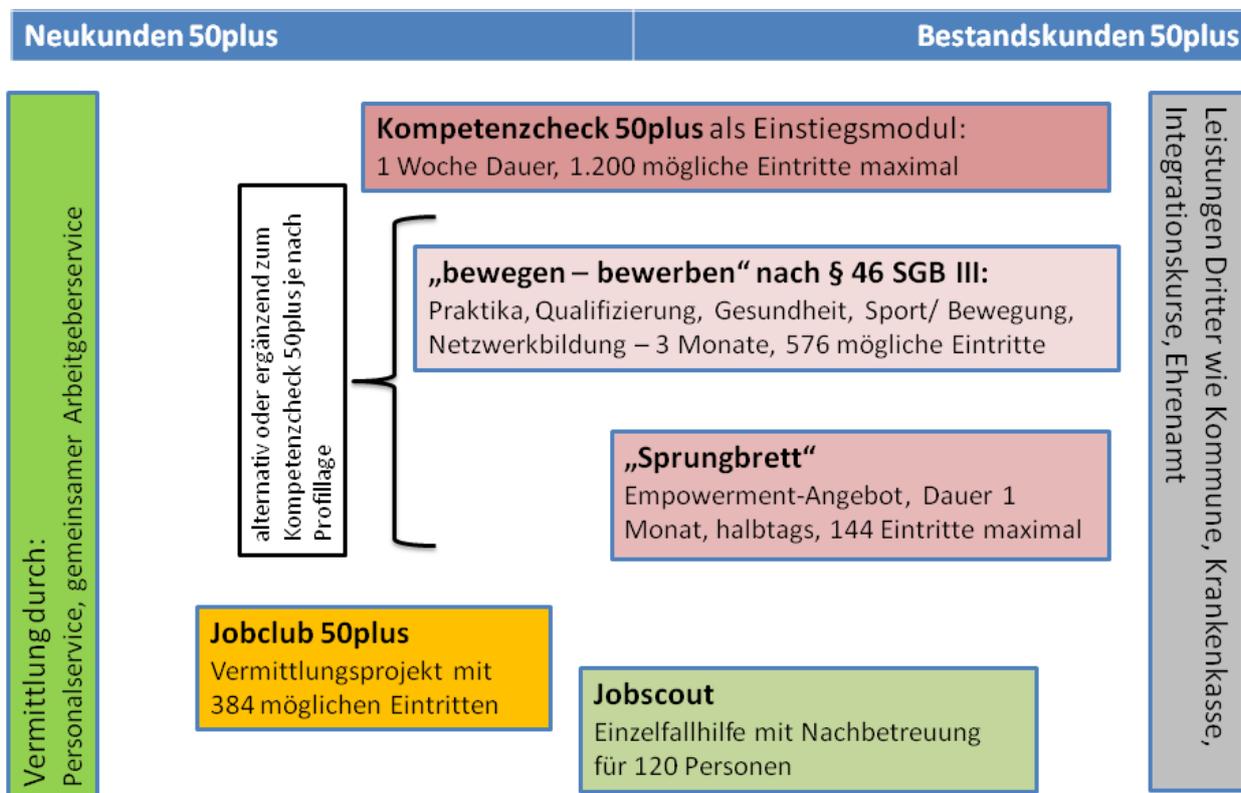
dabei die maximale Kofinanzierungsgrenze von 50% zu beachten, d.h. es dürfen nicht mehr als 822.500 € aus Mitteln des Jobcenters zusätzlich investiert werden.

Vermitteln: Durch den Einsatz eines „Jobscouts“ als Brückenbauer in die Betriebe, einschließlich der Aufgabe der **Nachbetreuung** soll die Eingliederung in Arbeit wie auch das Erschließen zusätzlicher Arbeitsmöglichkeiten gesichert werden. Der „Jobscout“ ist über die Kreishandwerkerschaft beauftragt und für alle Branchen klein- und mittelständischer Unternehmen zuständig.

Netzwerk/ Beschäftigungspakt: Die Jobcenter Düsseldorf und Mettmann bilden gemeinsam den Beschäftigungspakt 50plus „Durchstarten – Gemeinsam **ME**hr erreichen“ mit dem Ziel der Sensibilisierung der Arbeitgeber in der Region für die Zielgruppe und ihre Ressourcen. Gerade hier wird auf die Rolle der strategischen Partner im Beschäftigungspakt gesetzt. Ziel ist es, ein einstellungsgünstiges Klima und einen regionalen gesellschaftlichen Konsens zur betrieblichen Eingliederung der Zielgruppe zu schaffen. Zudem soll ein Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels erbracht werden.

Für das Jahr 2012 stellt sich das Angebot für die Kunden 50plus so dar:

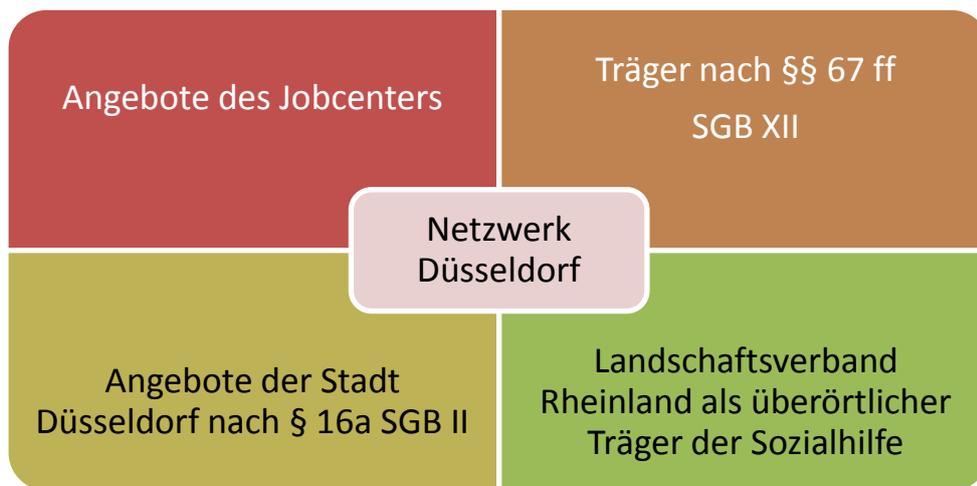
Idealtypische Angebote zum Beginn des Prozesses 50plus



Je nach Kundenbedarf sind weitere Hilfen wie Einstiegsgeld, Eingliederungszuschüsse, Fort- und Weiterbildung oder Leistungen zur Förderung der Mobilität bzw. Arbeitsaufnahme aus dem Vermittlungsbudget möglich.

17.6 Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

In Düsseldorf besteht seit Jahren eine erfolgreiche und modellhafte Kooperation aller Leistungsträger für den Personenkreis der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Diese Kooperation hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Dabei ist es das Ziel, synergetisch die Beratungsressourcen nach §§ 67 ff. SGB XII mit den arbeitsintegrativen Aufgabenstellungen der Jobcenter nach dem SGB II für diesen Personenkreis zusammenzuführen.



Die bestehenden Angebote sollen gestrafft und mit rd. 60 Plätzen weiter als Arbeitsgelegenheiten fortgesetzt werden. Gemeinsam mit den Trägern soll im nächsten Jahr dann geprüft werden, ob und wenn ja wie unter dem Dach eines Aktivcenters nach § 46 (Neu 45) SGB III diese Kooperation sinnvoll fortgesetzt werden kann

17.7 Haftentlassene

Im Jahr 2008 begann das Jobcenter Düsseldorf für den Personenkreis der Haftentlassenen, der zu den Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt mit in der Regel erheblichen Vermittlungshemmnissen gehört, eine Kooperation mit dem vom Land NRW beauftragten Kolpingwerk (Projekt MABIS.Net des Landes NRW - Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftatlassene) aufzubauen. Ziel der Zusammenarbeit ist:

- Die Vermittlung von Haftentlassenen in Arbeit und Ausbildung unter Nutzung des bestehenden Arbeitgeber-/Zeitarbeit-Pools und der Kooperationspartnerschaft von MABIS.Net und Zeitarbeitsfirmen.
- Das Clearing bei Haftentlassenen mit multiplen Problemlagen als Hilfeplanung zur Unterstützung der Fachkräfte des Jobcenters bei der Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der Bedarfsangebote und dadurch Entlastung der Mitarbeiter des Jobcenters durch die Fachkompetenz der Mitarbeiter des Kolping-Bildungswerkes.

Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Das Projekt „INA“ ist zum 30.09.2011 ausgelaufen und wird seitens des Landes NRW nach Kenntnisstand des Jobcenters nicht fortgesetzt.

18. Anlage: Glossar und die wichtigsten Rechtsquellen

Arbeitsgelegenheiten - § 16 d SGB II

Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Verhinderung Passivität/Erhalt Motivation) bzw. Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit (Aufbau Motivation/ Fähigkeiten/ Qualifikation) von Bewerbern, die zurzeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Es gibt nur noch Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE).

Berufsvorbereitende Maßnahmen (BVB) nach § 51 SGB III – Kostenträger Agentur

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der BA sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist möglich.

BVB bieten insbesondere eine fundierte Eignungsanalyse, sozialpädagogische Begleitung, breites Angebot an Berufsfeldern, Bewerbungstraining, Sprachförderung, betrieblich ausgerichtete Qualifizierung.

Eingliederungszuschuss (EGZ) - § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. SGB III

Marktchancen von Kunden/innen mit Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Hemmnisse und/oder Fähigkeiten / Qualifikationen verbessern durch Zahlung eines Minderleistungsausgleichs an den Arbeitgeber

Einstiegsqualifizierung (EQ) § 16 SGB II i.V.m. § 54a SGB III

- Vorbereitung/Anbahnung einer betrieblichen Ausbildung
- Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit
- Erwerb eines Kammerzertifikats über eine erfolgreiche Teilnahme
- ggf. Vermittlung von Ausbildungsbausteinen anerkannter Ausbildungsberufe

Hauptschulabschluss - Rechtsanspruch

Ab 01.01.2009 besteht bei persönlicher Eignung ein Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Für den Personenkreis unter 25 Jahren richtet sich nach § 53 SGB III dieser Rechtsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit.

Bei Erwachsenen soll die Vorbereitung über Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III erfolgen, d.h. mittels Bildungsgutschein über zertifizierte Bildungsangebote, die neben den schulischen auch berufliche Inhalte vermitteln sollen.

Kunden im Kundenkontakt

Kunden im Kundenkontakt sind Kunden im Status ALO, Maßnahmeteilnehmer in CoSchNT AV (ohne Beschäftigungsbegleitende Hilfen EGZ und ESG) und ALG I-Aufstocker.

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung) § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

In dieser neuen Norm sind u.a. aufgegangen:

- Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung und mit Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 37 bzw. 421 i SGB III
- Personalserviceagentur PSA nach § 37 b SGB III

- Maßnahmekombinationen GANZIL nach § 37 i.V.m. § 48 SGB III
- Aktivierungshilfen U 25 nach § 241 SGB III
- Vermittlungsgutschein

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfassen Einzel- und Gruppenangebote. Die Beschaffung von Maßnahmen unterliegt dem Vergaberecht.

Es sind folgende Zielvorgaben nach § 45 SGB III möglich:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
3. Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Diese Zielvorgaben können weitgehend kombiniert werden.

Vermittlungsbudget § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

In dieser neuen Fördergrundlage sind u.a. aufgegangen:

- Bewerbungskosten , Reisekosten nach § 45 SGB III
- Mobilitätshilfen nach § 53 SGB III
- Einzelhilfen nach § 16 II SGB II – Sonstige Weitere Leistungen

Mit dem Vermittlungsbudget geht ein Paradigmenwechsel ein, weg von der Fokussierung auf den Einsatz bestehender Instrumente hin zu Vermittlungshemmnissen des Kunden, die zu beseitigen sind.

Aus dem Vermittlungsbudget sind Einzelleistungen förderbar, die

- die Vermittlungschancen verbessern,
- der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen Ausbildung (nur SGB II) dienen.

Förderbar sind u.a. Kosten für Bewerbungen, Nachweise, Arbeitsmittel und –kleidung, Umzugskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Pendelfahrten im ersten ½ Jahr nach Arbeitsaufnahme, Führerscheine, kurzfristige Qualifizierungen.

Vermittlungsgutschein (VGS) § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Zusätzliche Hilfe im Vermittlungsprozess für Kunden/innen mit Handlungsbedarf in mehreren Dimensionen der Standortbestimmung (insbes. spez. AM-Bedingungen und Hemmnisse). Erfolgabhängige Honorierung des privaten Arbeitsvermittlers

Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses (Umschulung) - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III

- Erreichen eines Abschlusses auf Facharbeiterniveau für Kunden ohne oder ohne verwertbaren Berufsabschluss
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III

- Beseitigung von größeren Qualifikationsdefiziten, z.B. nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, bei einseitigem Kenntnisprofil oder in Folge neuer Technologie
- Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts um Integration zu ermöglichen
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

II. Wichtigste Rechtsgrundlagen

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a (Einstiegsqualifizierung)
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 [Teilhabe am Arbeitsleben] bis 114 [Leistungsrahmen], 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe [Leistungen], § 116 Absatz 1, 2 und 5 [Besonderheiten], die §§ 117 [Grundsatz], 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 [Leistungen] und die §§ 127 [Teilnahmekosten] und 128 [Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung] des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 [Ziele der Arbeitsförderung] sowie § 36 [Grundsätze der Vermittlung] und 81 Absatz 3 [Grundsatz] des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Abs. 3 Satz 3 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. (Satz 3 aufgehoben)

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3a) Abweichend von § 81a Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.

§ 176 Abs. 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) ¹Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. ²Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) ¹Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. ²Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. ²Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 16c

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

§ 16d

Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.

§ 16e

Förderung von Arbeitsverhältnissen

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 [Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses] Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,

2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittelnde Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,

3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und

4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

(4) Die Bundesagentur soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder

2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

§ 16f Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für

1. Langzeitarbeitslose und

2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. (Satz 5 aufgehoben) Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 [Maßnahmezulassung] zugelassene Maßnahme anbietet,

2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder

3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 [Weiterbildungskosten] gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder

2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 [Grundsatz] beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat